

Österreichisches Anwaltsblatt



445

Schlichtungsvereinbarungen: Gültigkeit, Wirkung und Musterschlichtungsklausel

RA Mag. Bettina Knötzl und Privat-Doz. Dr. Judith Schacherreiter

450

Wichtige Rechtsmittel und Fristen im öffentlichen Recht

RAA Mag. Dr. Marie Sophie Wagner-Reitingner, RAA Mag. Kathrin Bayer und RAA Mag. Alexander Brenneis

ERSTE 
BANK

SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

Willkommen, eigene Kanzlei.

s Existenzgründungs Paket –
mein optimaler Start in die Selbstständigkeit.





Präs. Dr. Rupert Wolff

Ein durchwachsener Sommer 2016

Nicht nur was das Wetter betrifft. Eine Einigung über ein neues Mietrecht ist gescheitert. Seit 2013 hatten sich die Koalitionsparteien eine Reform des Mietrechtes zum Ziel gesetzt. „Leistbares Wohnen“, nicht aber zu Lasten privater Hauseigentümer – das ließ sich nicht unter einen Hut bekommen.

Ein Gesetzesentwurf einer EO Novelle und Novelle des Rechtspflegergesetzes ging in Begutachtung. Die exekutive Kontensperre soll erleichtert werden und die Internet-Auktion über das Portal www.justiz-auktion.at optimiert werden.

Weiters ging das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz in Begutachtung: eine umfassende Novelle des Sachwalterrechtes, aufbauend auf dem sogenannten 4-Säulen-Modell: Vorsorgevollmacht, gewählte Erwachsenenvertretung (für Personen mit lediglich geminderter Entscheidungsfähigkeit), gesetzliche Erwachsenenvertretung (ähnlich wie bisher durch nächste Angehörige, wozu nun auch Geschwister zählen werden) und gerichtliche Erwachsenenvertretung (bisherige Sachwalterschaft). § 276 ABGB nF sieht eine jährliche Ent-

schädigung *zuzüglich Umsatzsteuer* vor. Der ÖRAK hatte Gelegenheit, in zahlreichen Sitzungen des BMJ die Forderungen der Rechtsanwaltschaft einzubringen.

Auch das anwaltliche Berufsrecht soll einer Novellierung unterzogen werden, nicht nur zur Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie: Es sollen auch zahlreiche Forderungen der Rechtsanwaltschaft berücksichtigt werden, wie zB die Verkleinerung der Disziplinarstrafe von fünf auf drei Disziplinarräte und eine Reform der mittlerweiligen Stellvertretung.

Der Jahreskongress der amerikanischen Anwaltsvereinigung befasste sich in mehreren Sitzungen mit den Folgen des BREXIT für die europäische und US-amerikanische Anwaltschaft sowie mit dem Thema der sozialen Inklusion – ein Zeichen dafür, dass es in den Vereinigten Staaten noch immer Probleme mit der Gleichbehandlung von Minderheiten gibt. Das Justizbudget einiger Bundesstaaten wurde 2008 um 30% gekürzt – mit spürbaren Auswirkungen auf den Zugang zum Recht und die Rechtsstaatlichkeit.

Inhalt

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
RAA Mag. Kathrin Bayer, Graz
RAA Mag. Alexander Brenneis, Graz
RA Dr. Michael Buresch, Wien
Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
RA Mag. Franz Galla, Wien
RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck
RA Dr. Gebhard Heinze, Bregenz
RA Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien
RA Mag. Jakob Hütthaler-Brandauer, Wien
RA Mag. Bettina Knötzl, Wien
Mag. Susanne Laggner-Primosch, RAK Kärnten
RA Mag. Markus Lechner, Lochau
Mag. Johannes Lentner, RAK Tirol
Mag. Stephan Matyk, Brüssel
Judith Priglinger, Bibliothek RAK Wien
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
Privat-Doz. Dr. Judith Schacherreiter, Wien
Univ.-Lektor Mag. Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
RA Mag. Andreas Schwaighofer, Wien
RAA Mag. Lukas-Sebastian Swoboda, Wien
RAA Mag. Dr. Marie Sophie Wagner-Reiter, Klagenfurt
RA Dr. Wilfried Ludwig Weh, Bregenz
Mag. Rainer Wolfbauer, Wien
RA Dr. Rupert Wolff, Salzburg

Impressum

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH.
Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien. FN 124 181 w, HG Wien.
Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.
Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).
Herausgeber: RA Dr. Rupert Wolff, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Rupert Wolff.
Redakteur: Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1–3, 1010 Wien, Tel: (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at
Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.
Verlags- und Herstellungsort: Wien.
Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.
Zitiervorschlag: AnwBl 2016, Seite.
Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at
Bezugsbedingungen: Das AnwBl erscheint 11 x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2016 (78. Jahrgang) beträgt € 295,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 32,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.
AZR: Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitieregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012)
Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.
Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com). Wird an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.
Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Editorial

Präs. Dr. Rupert Wolff
Ein durchwachsender Sommer 2016

437

Werbung und PR

439

Termine

440

Recht kurz und bündig

442

Abhandlungen

RA Mag. Bettina Knötzl und Privat-Doz. Dr. Judith Schacherreiter
Schlichtungsvereinbarungen: Gültigkeit, Wirkung
und Musterschlichtungsklausel

445

RAA Mag. Dr. Marie Sophie Wagner-Reiter, RAA Mag. Kathrin Bayer
und RAA Mag. Alexander Brenneis
Wichtige Rechtsmittel und Fristen im öffentlichen Recht

450

Europa aktuell

Mag. Stephan Matyk
Das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen:
ein nützliches Instrument für die Anwaltspraxis

463

Aus- und Fortbildung

466

Amtliche Mitteilung

471

Chronik

472

Rechtsprechung

476

Zeitschriftenübersicht

485

Rezensionen

491

Indexzahlen

497

Inserate

498

immobank.at

Treuhandkonten nach Maß? Lässt sich einrichten.

Die **IMMO-BANK** ist die Spezialbank für
Dienstleistungen rund um die Immobilie.
Lassen auch Sie sich Ihr Treuhandkonto
maßschneidern!
massgeschneidert@immobank.at

 **IMMO-BANK**
Ein Unternehmen
der **start** gruppe

Werbung und PR

BESTELLFORMULAR WERBEARTIKEL

RADOK Gesellschaft für Organisation, Dokumentation und Kommunikation Gesellschaft m.b.H., Wollzeile 1-3, 1010 Wien

Hiermit bestelle ich

(Preise netto in Euro)

	Artikel	Beschreibung	Preis/Stk.	Anzahl	Gesamt
	Manner-Schnitten	2 knusprige Waffeln gefüllt mit Haselnusscreme mit beidseitiger Banderole „Bevor es Brösel gibt...“ und „Sollten Sie mal Brösel haben...“ mit R-Logo, ca. 15 g	0,50		
	Pfefferminzzuckerl	Starmint-Pfefferminzpastillen in Quick Box mit R-Logo Ø 54 mm, ca. 19 g	2,00		
	Kugelschreiber	Stabilo Metallkugelschreiber silber mit R-Logo und austauschbarer Mine	7,50		
	Ansteck-Pin „R“	R-Logo ausgestanzt als Ansteck-Pin, Ø: ca 15mm	2,50		
	Lanyard (Trageschleufe)	blau mit Aufdruck www.rechtsanwaelte.at, mit Karabiner Länge: 45 cm (ohne Karabiner)	1,50		
	Regenschirm	Golf- und Gästeschild, marineblau, Fiberglas, teflonbeschichtet, mit Aufdruck, Ø: 120cm	20,00		
	Schlüsselanhänger	blau mit Aufdruck, Pfeife mit roter LED Leuchte	1,10		
	Post It Haftnotizblock	DIN A7, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt	1,75		
	Schreibblock	A4, weiß, mit Aufdruck 50 Blatt kopfgeleimt	2,00		
	Kugelschreiber	Blau, mit Aufdruck	0,75		
	Aufkleber	Logo Maße: 12 x 3 cm	1,00		
	USB-Stick	Sonderform R-Logo in 3D, 8 GB Datenvolumen, USB 2.0	7,50		
	Brillenputztuch	blau mit Aufdruck "Für den Durchblick im Paragraphendschlinge" Maße: 15 x 21 cm	2,20		
	Summe netto				
	+ 20% USt				
	GESAMT				

zuzüglich Spesen für Versand und Verpackung.

Abbildungen zu den einzelnen Werbeartikeln sind im Mitgliederbereich unter Services / Werbung und PR / Werbeartikel auf www.rechtsanwaelte.at abrufbar.

Retournieren Sie dieses Formular bitte an die RADOK GmbH per Fax an die Fax-Nummer **01 / 535 12 75-13** oder per E-Mail an lembaecker@oerak.at.

Name bzw Firma

Straße Plz/Ort

Datum Unterschrift



Termine

Inland

- | | |
|--|--|
| <p>13. September 2016 WIEN
ÖRAV-Seminar-Beginn: Grundlehrgang (BU-Kurs)
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>19. September 2016 WIEN
ÖRAV-Seminar-Beginn: Fristen-Intensiv
<i>RA Mag. Martin Gaugg</i></p> <hr/> <p>22. September 2016 WIEN
ÖRAV-Seminar-Beginn: Kurrentien-Grundseminar
<i>RA Mag. Petra Trauntschnig, Ri Mag. Andreas Fuchs</i></p> <hr/> <p>22. September 2016 WIEN
MANZ Rechtsakademie: Immobilienbesteuerung 2016
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>22. September 2016 ST. PÖLTEN
ÖRAV-Vollversammlung</p> <hr/> <p>22. und 23. September 2016 ST. PÖLTEN
Anwaltstag 2016</p> <hr/> <p>23. September 2016 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Stiftungs JourFixe
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>27. September 2016 WIEN
Österreichische Gesellschaft für Familien- und Vermögensrecht (ogfv): Scheidung aus Verschulden – noch zeitgemäß?
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>27. und 28. September 2016 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Neuerungen & aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht
<i>o. Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank</i></p> <hr/> <p>28. September 2016 WIEN
ÖRAV-Seminar-Beginn: Einführungsseminar
<i>RA Dr. Eva Schön</i></p> <hr/> <p>4. Oktober 2016 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Aktuelle OGH-Judikatur zum Schadenersatzrecht
<i>Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner,
Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl</i></p> <hr/> <p>4. Oktober 2016 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Neues Bilanzstrafrecht
<i>Referententeam</i></p> | <p>5. und 6. Oktober 2016 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Strafrecht & Strafprozessrecht
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>6. Oktober 2016 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Verwaltungsrecht
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>7. Oktober 2016 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Update Gesellschaftsrecht
<i>o. Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus</i></p> <hr/> <p>7. und 8. Oktober 2016 WAIDHOFEN/YBBS
MANZ Rechtsakademie: Jahrestagung Familienrecht
<i>Dr. Edwin Gitschtbaler</i></p> <hr/> <p>12. und 13. Oktober 2016 INNSBRUCK
2. Österreichische Anti-Geldwäsche-Tagung</p> <hr/> <p>13. Oktober 2016 WIEN
Clubtreffen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältswitwen/witwer</p> <hr/> <p>13. Oktober 2016 WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung Compliance
<i>Mag. Roman Sartor, MBL</i></p> <hr/> <p>13. Oktober 2016 WIEN
MANZ Rechtsakademie: Jahrestagung Arbeits- und Sozialrecht
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>13. und 14. Oktober 2016 RUST AM NEUSIEDLER SEE
Business Circle: RuSt: 20. Jahresforum für Recht und Steuern
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>18. Oktober 2016 WIEN
ÖRAV-Aufbauseminar: Verfahren Außer Streitsachen
<i>Dipl. Rpf. ADir Walter Tatzber, RA Mag. Hubert Hobenberger</i></p> <hr/> <p>19. Oktober 2016 WIEN
MANZ Rechtsakademie: Manz-Tag der Liegenschaftsbewertung
<i>Referententeam</i></p> <hr/> <p>19. Oktober 2016 BREGENZ
ÖRAV-Seminar: Juristenseminar – „Vergiften ist unpassend“ Der bessere Weg zu erfreulichen Verhandlungsergebnissen durch Kreativität
<i>RA Dr. Ivo Greiter</i></p> |
|--|--|

20. Oktober 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar: Vom Kaufvertrag zur Eintragung <i>RA Dr. Herbert Gartner</i>
24. Oktober 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Sachwalterrecht Aktuell <i>Dr. Ulrich Pesendorfer, Mag. Romana Fritz</i>
7. November 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar-Beginn: Grundbuch I <i>Dipl. Rpf. RegR Anton Jauk</i>
7. und 8. November 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Jahrestagung: Datenschutz <i>MR MMag. Dr. Waltraut Kotschy</i>
8. November 2016	WIEN	Business Circle: M&A – Unternehmensbewertung in der Praxis <i>Mag. Friedrich Lang, Mag. Arno Langwieser</i>
8. November 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Selbstberechnung von Grunderwerb- & Immobilienertragssteuer <i>Mag. Heinrich Schmutzhart</i>
9. November 2016	WIEN	Business Circle: Dealmanagement/Due Diligence/Vertragsgestaltung <i>RA Dr. Lukas Flener, Mag. Andreas Sauer</i>
9. November 2016	WIEN	ÖRAV-Seminar-Beginn: Kosten-Aufbauseminar <i>RA Dr. Thomas Hofer-Zeni</i>
10. November 2016	WIEN	MANZ Rechtsakademie: Jahrestagung Wirtschaftsstrafrecht 2016 <i>Referententeam</i>
11. November 2016	WIEN	MANZ Rechtsakademie: Jahrestagung Finanzstrafrecht <i>Referententeam</i>
16. November 2016	WIEN	Business Circle: M&A – Rechtliche & steuerliche Optimierung <i>Referententeam</i>
17. November 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar-Beginn: Zivilverfahren <i>RA Dr. Eva Schön</i>
17. November 2016	SALZBURG	ÖRAV-Seminar: Liegenschafts/Vertragsrecht für Kanzleimitarbeiter/innen „Vom Kaufvertrag zum Grundbuch“ <i>RA Dr. Herbert Gartner</i>
17. November 2016	SALZBURG	ÖRAV-Aufbauseminar: Schwerpunkt Immobiliensteuerrecht für erfahrene Kanzleimitarbeiter/innen „Keine Scheu vor Formularen, Checklisten und FinanzOnline“ <i>RA Dr. Herbert Gartner</i>
18. November 2016	WIEN	MANZ Rechtsakademie: Jahrestagung „Das ärztliche Gutachten“ <i>Referententeam</i>
23. November 2016	WIEN	Business Circle: Praxisseminar Kartellrecht <i>Dr. Alfred Mair, MBA, RA Dr. Florian Neumayr, LL.M.</i>
24. November 2016	WIEN	Business Circle: Update Kartellrecht <i>Referententeam</i>
1. Dezember 2016	WIEN	ÖRAV-Aufbauseminar: Firmenbuch-SPEZIAL <i>Dipl. Rpf. ADir Walter Szöky</i>
1. Dezember 2016	KLAGENFURT	ÖRAV-Seminar-Beginn: Einführungsseminar <i>RA Dr. Eva Schön</i>
2. Dezember 2016	WIEN	Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): Stiftungs JourFixe <i>Referententeam</i>
15. Dezember 2016	WIEN	Clubtreffen der Rechtsanwälte/innen em und Rechtsanwaltswitwen/witwer
Ausland		
25. bis 28. September 2016	MOSKAU UND SANKT PETERSBURG	Internationale Networking-Fachmesse für Rechtsanwälte

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 466 ff.

Recht kurz und bündig

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von RA Dr. Manfred Ainedter, RA Mag. Franz Galla und RA Dr. Ullrich Saurer

► § 35 GmbHG:

Entlastung eines GmbH-Geschäftsführers

1. Nach Rsp und Lehre tritt die Präklusionswirkung der Entlastung dann nicht ein, wenn an sich erkennbare Entlastungshindernisse vom Geschäftsführer bewusst verschwiegen wurden.
2. Im Fall der **Verletzung** der **Genehmigungspflicht** tritt die **Präklusionswirkung** der **Entlastung** nicht nur dann ein, wenn die Gesellschafter **positive Kenntnis** vom Entlastungshindernis haben.
3. Auch in Fällen, in denen der Geschäftsführer über eine Tatsache nicht explizit berichtet, tritt die Präklusionswirkung der Entlastung ein, wenn sie den Gesellschaftern zumindest nach Maßgabe der übermittelten Unterlagen erkennbar war und der Geschäftsführer hinreichend Gelegenheit zur Ausübung von Einblicken und Auskunftsrechten gegeben hat.
OGH 18. 3. 2016, 9 ObA 58/15 t Rechtsnews 2016, 21926 = RWZ 2016/36, 156 (*Wenger*).

► § 29 UGB:

Unterscheidbarkeit von Firmenbezeichnungen

1. **§ 29 UGB** entspricht dem früheren **§ 30 HGB**, sodass die dahingehend von Lehre und Rsp entwickelten **Grundsätze weiter heranzuziehen** sind.
2. **§ 29 UGB** stellt auf die **Eintragung** im **Firmenbuch** ab und nicht darauf, ob das Unternehmen schon bisher im Sprengel des Firmenbuchgerichts geschäftlich tätig war.
3. Bei der **Beurteilung**, ob eine deutliche **Unterscheidbarkeit** zweier Firmenbezeichnungen gegeben ist, sind nicht nur der **Wortsinn** und das **Wortbild**, sondern va der **Wortklang** relevant. An die Unterscheidbarkeit einer **Sachfirma** werden **höhere Anforderungen** gestellt als bei der Personenfirma.
4. Bei **Branchennähe** oder (teilweise) **gleichen Unternehmensgegenständen** sind nach stRsp besonders **strenge Anforderungen** an die Unterscheidbarkeit zu stellen. Der **Firmenwortlaut** darf in diesem Fall **nicht** den (unrichtigen) **Anschein** einer wirtschaftlichen oder rechtlichen **Zusammengehörigkeit** oder Verflechtung mehrerer Unternehmen erwecken („erweiterte Verwechslungsgefahr“).
5. Das jeweils **erste Wort** bildet das **Charakteristikum** der Firma, insb wenn es das Firmenschlagwort ist.
OGH 30. 5. 2016, 6 Ob 102/16 t Rechtsnews 2016, 21803.

► § 92 AktG:

Aufsichtsrat: Kenntnis von beabsichtigtem Umlaufbeschluss – Beweislast

1. Gem § 92 Abs 3 AktG steht jedem **Aufsichtsratsmitglied** das zwingende **Recht** zu, einer beabsichtigten **schriftlichen Beschlussfassung im Umlaufweg** zu **widersprechen**.
2. Die **AG** trifft die **Beweislast** dahingehend, dass ein Geschäft trotz Zustimmung der Mehrheit der

Aufsichtsratsmitglieder im **Umlaufweg** letztlich doch **nicht zustande gekommen** ist, weil ein **Aufsichtsratsmitglied** von der **Abstimmung** im schriftlichen Wege **keine Kenntnis** hatte.

3. Kann **nicht festgestellt** werden, **ob** ein Aufsichtsratsmitglied von der Abstimmung im schriftlichen Wege **Kenntnis** hatte, geht diese Negativfeststellung – aufgrund der Beweislastverteilung – **zu Lasten** der beklagten **AG**.

OGH 25. 5. 2016, 2 Ob 35/16k Rechtsnews 2016, 21853.

► §§ 76, 84 GmbHG:

GmbH-Gesellschaftsvertrag – sittenwidrige Abfindungsklausel

1. Sofern der Gesellschaftsvertrag einer GmbH die Abfindung ausscheidender Gesellschafter nicht regelt, hat der **ausscheidende Gesellschafter Anspruch** auf den **Verkehrswert** des **Geschäftsanteils**.
2. Sittenwidrig ist eine Regelung im Gesellschaftsvertrag einer GmbH, die eine **Abfindung unter dem Verkehrswert** im Wesentlichen (nur) für den Fall vorsieht, dass über das **Vermögen** des **Gesellschafters** der **Konkurs** eröffnet wird, nicht aber in vergleichbaren Fällen (Kündigung der Gesellschaft ist kein vergleichbarer Fall).
3. Die Rechtsfolge einer solchen sittenwidrigen Benachteiligung ist die **Nichtigkeit** der betreffenden **Satzungsbestimmung**. Diese Nichtigkeit ist **von Amts wegen** wahrzunehmen und begründet ein **Eintragungshindernis**.
OGH 30. 3. 2016, 6 Ob 35/16i Rechtsnews 2016, 21851.

► § 93 GmbHG:

Nachtragsliquidation – Bescheinigungslast werthaltiger Forderungen

1. Die **Bescheinigung** eines als **verwertbar anzusehenden Vermögens** ist Voraussetzung für die **Bestellung** eines **Nachtragsliquidators**. Deshalb gehen alle verbleibenden **Zweifel** und **Unklarheiten zu Lasten desjenigen**, der die Bestellung des Nachtragsliquidators **beantragt**.
2. Besteht das nachträglich zu verteilende Vermögen in einer **Forderung** – im gegenständlichen Fall Deckungsansprüche der Gesellschaft gegen einen Haftpflichtversicherer – hat der **Antragsteller** die **Werthaltigkeit** der Forderung **darzutun**.
3. Im Gegensatz zum streitigen Zivilprozess, in dem die Beweislast für anspruchvernichtende Einwendungen grundsätzlich dem Beklagten obliegt, können daher möglicherweise vorliegende **anspruchvernichtende Umstände** der **Bestellung** eines **Nachtragsliquidators entgegenstehen**.
OGH 30. 3. 2016, 6 Ob 28/16k Rechtsnews 2016, 21852.

- **Art 6 Abs 3 lit a und b EMRK (§ 2 Abs 2, §§ 262, 281 Abs 1 Z 5a und 8 StPO):**

Überraschungsverbot = EvBl 2016/83

Das Überraschungsverbot findet in Bezug auf beweismäßigende Erwägungen des Gerichts keine Anwendung.

OGH 14. 12. 2015, 17 Os 25/15 b, 26/15 z (LGSt Wien 125 Hv 17/15 h).

- **§ 302 Abs 1 StGB (§ 50 VStG):**

Wirkungslose Organstrafverfügung? = EvBl 2016/84

Die Ermächtigung, „mit OrganstrafVfg Geldstrafen einzuheben“ (§ 50 Abs 1 Satz 1 VStG), überträgt eine (von der Unterwerfung nach § 50 Abs 6 VStG abhängige) Strafbefugnis. Der Gebrauch der Befugnis besteht in einer Entscheidung des Ermächtigten zur Einhebung zugleich (iSv § 50 Abs 6 Satz 2 VStG auflösend bedingt) verhängter Geldstrafen. Verwendung und Ausfüllung der von § 50 Abs 5 VStG angesprochenen Drucksorte und Abführen des entscheidungsgemäß eingenommenen Geldbetrags sind nachgelagerte Pflichten des Ermächtigten. Gibt die ausgefüllte Drucksorte (§ 50 Abs 5 VStG) die Entscheidung, mit OrganstrafVfg eine Geldstrafe in bestimmter Höhe einzuheben, nicht richtig wieder, ändert dies den Inhalt der Entscheidung nicht.

OGH 14. 12. 2015, 17 Os 24/15 f (LG Innsbruck 23 Hv 79/13 v).

- **§ 146 StGB (§ 147 Abs 2 und 3 StGB):**

Betrug kann durch Wettmanipulation begangen werden = EvBl-LS 2016/95

Dem Angebot auf Abschluss eines Sportwettenvertrags ist die (zumindest) konkludente Erklärung zu entnehmen, dass der Vertragsgegenstand nicht vorsätzlich zum eigenen Vorteil manipuliert ist. Dass der Wettanbieter bei einer Manipulation des Sportereignisses nicht an den Wettvertrag gebunden bleibt, ergibt sich aus der gravierenden Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Wettenden. Wenn die Behauptung des Wettteilnehmers (also das vorhergesagte Endergebnis des Fußballspiels oder anderer den Wettgegenstand bildender Spielverläufe) eintritt, schädigt sich der getäuschte Wettanbieter durch die Auszahlung des Differenzbetrages zwischen dem erhaltenen Wetteinsatz und dem tatsächlich ausbezahlten Gesamtbetrag, weil eine Zahlungspflicht gar nicht bestanden hat.

OGH 28. 1. 2016, 12 Os 77/15 p.

- **§ 114 Abs 3 Z 2 FPG:**

Qualifikation stellt auf ein und dieselbe Tat ab = EvBl-LS 2016/96

Keine Zusammenrechnung durch mehrere Taten geschleppter Personen nach § 114 Abs 3 Z 2 FPG.
OGH 16. 2. 2016, 11 Os 151/15 p.

- **§ 34 ARHG:**

Wirkungslose Gerichtsentscheidung = EvBl 2016/90

Ein ausl Fahndungsersuchen zur Festnahme zwecks Auslieferung bildet kein förmliches Auslieferungersuchen, sondern ist bloß als Ersuchen um Verhängung der vorläufigen Auslieferungshaft für den Fall der Betretung der gesuchten Person im Inland anzusehen. Unzulässigerklärung der Auslieferung aufgrund eines solchen Ersuchens entfaltet keine Wirksamkeit. Sie ist zur Klarstellung zu beseitigen.

OGH 17. 12. 2015, 12 Os 141/15 z (LGSt Wien 311 HR 74/15 p).

- **§ 157 Abs 2 StPO:**

Umgehungsverbot zum Schutz von Aussageverweigerung = EvBl 2016/91

Bestimmten Berufsheimnisträgern räumt § 157 Abs 1 Z 2 bis 4 StPO das Recht ein, die Aussage zu verweigern. Dieses Ausnahmerecht findet, ebenso wie das daran anknüpfende Umgehungsverbot, nur dort Anwendung, wo den Berufsheimnisträger eine Aussagepflicht trifft, also gegenüber sog „Verhörspersonen“, unter welchen (nur) Organe des Gerichts, der StA oder der KriminalPol zu verstehen sind. Einer solchen Aussagesituation ist unter dem Aspekt des Umgehungsverbots die (staatlich durch Täuschung veranlasste) Informationsweitergabe an einen verdeckten Ermittler oder eine „Vertrauensperson“ gleichzuhalten.

OGH 26. 1. 2016, 14 Os 86/15 a (LG Klagenfurt 14 Hv 11/14 t).

- **§ 281 Abs 1 Z 1 a und 4 StPO:**

Keine Anleitungspflicht gegenüber Verteidiger = EvBl-LS 2016/103

Eine aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO relevante Anleitungspflicht gegenüber dem Verteidiger besteht grundsätzlich nicht. Nur wenn ein vom Gericht beigegebener Verteidiger (§§ 61 f StPO) offenkundig versagt, folgt aus Art 6 EMRK eine auch das Gericht treffende Verpflichtung zur Vorsorge. Diese kann in Anleitung zu sachgerechter Antragstellung im Einzelfall bestehen, erforderlichenfalls aber auch in einer Vertagung, um die ordnungsgemäße Pflichtverteidigung sicherzustellen.

OGH 9. 3. 2016, 13 Os 147/15 i.

- **§ 129 Abs 1 Z 1 StGB (§§ 61, 70 StGB):**

Einsteigen verlangt Veränderung der Körperhaltung = EvBl-LS 2016/104

Die rechtliche Annahme der Begehung eines Einsteigdiebstahls iSd § 129 Z 1 StGB idF vor BGBI I 2015/112 (vgl nunmehr § 129 Abs 1 Z 1 StGB) setzt das Benützen einer zum Eintritt nicht bestimmten Öffnung voraus, die ein normales Eintreten nicht gestattet, sodass es zum Hineingelangen einer nicht ganz unerheblichen Veränderung der gewöhnlichen

Körperhaltung oder einer gewissen Anstrengung bedarf. Durch die Seitentür eines Kastenwagens, welche, anders als die Heckklappe eines Pkw, gerade dazu bestimmt ist, den Innenraum des Fahrzeugs (wenn auch allenfalls zum Zweck der Beladung) zu betreten, in das Innere des Transportmittels zu gelangen, verlangt hingegen bloß eine mit dem Einsteigen in ein Fahrzeug notwendigerweise verbundene unerhebliche Veränderung der Körperhaltung und keine besondere Anstrengung, mithin kein Einsteigen.

OGH 8. 3. 2016, 14 Os 137/15 a.

- § 160 Abs 3, § 177 Abs 4, § 179 Abs 2, § 180 Abs 2, § 187 Abs 1 ABGB:

Doppelresidenzmodell – Wunsch des Kindes und Wohl des Kindes

Der Wille des Kindes, der entsprechend seiner Einsichts- und Urteilsfähigkeit (§ 146 Abs 3 ABGB) berücksichtigt werden muss, ist ein wesentliches Kriterium für die Obsorgeentscheidung. Sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen, ist schon ab dem 12. Lebensjahr von der Urteilsfähigkeit eines Kindes bezüglich der Obsorgezuteilung auszugehen. Auch wenn iS der Entscheidung des VfGH vom 9. 10. 2015, G 152/2015, die Festlegung einer Doppelresidenz eine verfassungskonforme Auslegung des § 179 Abs 2 ABGB sei, müsse diese dem Kindeswohl jedenfalls immer am besten entsprechen. Ohne eine besondere Kooperationsbasis zwischen den Eltern komme das Doppelresidenz- oder Wechselmodell nicht in Betracht.

OGH 28. 4. 2016, 1 Ob 46/16 w Zak 2016/347, 191.

- § 231 ABGB:

Keine Anspannung bei zielstrebigem, aber erfolgloser Arbeitsplatzsuche

Eine Anspannung auf tatsächlich nicht erzieltetes Einkommen darf aber nur erfolgen, wenn eine zumindest leicht fahrlässige Herbeiführung des Einkommensmangels durch Außerachtlassung pflichtgemäßer, zumutbarer Einkommensbemühungen vorliegt. Bei langjähriger Arbeitslosigkeit kommt es bei der Ermittlung der Unterhaltsbemessungsgrundlage ganz maßgeblich auf das Verhalten des Unterhaltspflichtigen an.

Nach Meinung des OGH haben sich hier die Vorinstanzen mit dem Vorbringen des Unterhaltspflichtigen zu seinen Bemühungen nicht hinreichend auseinandergesetzt. Erst wenn auch die Verfahrensergänzung keine ausreichende Tatsachengrundlage zur Beurteilung der Frage bringt, ob dem Unterhaltspflichtigen Versäumnisse in der Ernsthaftigkeit bei der Arbeitsplatzsuche anzulasten wären, käme zum Tragen, dass ihn grundsätzlich die Beweislast dafür trifft, ein adäquates Einkommen (unverschuldet)

nicht erzielen zu können. Dann gingen verbleibende Unklarheiten zu seinen Lasten.

OGH 28. 4. 2016, 1 Ob 65/16 i Zak 2016/349, 191.

- § 364 Abs 3 ABGB:

Wenn der Wald des Nachbarn zu dicht wird

Es muss sich zwar ein zugezogener Nachbar grundsätzlich mit den beim Erwerb seines Grundstücks vorgefundenen örtlichen Verhältnissen abfinden. Dabei ist auch die vorhersehbare Entwicklung aufgrund der natürlichen Beschaffenheit des Geländes zu berücksichtigen. Konkret war hier bei Erwerb der klägerischen Eigentumswohnung zwar bereits erkennbar, dass auf dem Nachbargrundstück junge Waldbäume wachsen, die in Zukunft eine erhebliche Höhe erreichen könnten. Da es sich bei der Liegenschaft der beklagten Partei aber nicht um ein natürliches Waldgrundstück, sondern einen Garten in einem geschlossenen Siedlungsgebiet handelt, musste der Kläger nicht mit einem zukünftigen unbegrenzten Wildwuchs rechnen. Die Frage der Unzumutbarkeit des Lichtentzugs wird im fortgesetzten Verfahren zu klären sein.

OGH 26. 2. 2016, 8 Ob 59/15 g Zak 2016/355, 193.

- § 37 Abs 4 WEG; § 922 Abs 1, § 933 Abs 1 ABGB:
Gewährleistung beim Abverkauf von Altbau-Eigentumswohnungen

Als Folge für das Unterbleiben der Übergabe eines Gutachtens gem § 37 Abs 4 WEG wird der Wohnungseigentumsorganisator gewährleistungspflichtig. Dies gilt auch für die vorliegende Konstellation, in welcher der beklagte Verkäufer im Zeitpunkt der Begründung des Wohnungseigentums Alleineigentümer war. Der Erwerberschutz soll auch dann zum Tragen kommen, wenn von einem Wohnungseigentumsorganisator und einem Gründungshelfer Wohnungseigentum begründet wurde und dieses dann in weiterer Folge von einem der beiden veräußert wird.

Dieser Meinung der Vorinstanzen schloss sich der OGH an: § 37 Abs 4 WEG 2002 sei vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die Notwendigkeit größerer Erhaltungsarbeiten uU erst mit einer deutlichen Verzögerung manifestiere. Diese Ratio des Gesetzes erfordere, dass die dreijährige Gewährleistungsfrist erst zu dem Zeitpunkt zu laufen beginne, zu dem sich – innerhalb von zehn Jahren – für den Erwerber die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens bzw die Erforderlichkeit von „größeren“ Erhaltungsarbeiten zweifelsfrei manifestiert.

Die (eine gesetzlich typisierte Gewährleistungspflicht darstellende) Bestimmung des § 37 Abs 4 WEG sei also auch auf den Fall des sukzessiven Abverkaufs der Wohnungen anzuwenden.

OGH 26. 4. 2016, 6 Ob 56/16 b Zak 2016/373, 197.

Schlichtungsvereinbarungen: Gültigkeit, Wirkung und Musterschlichtungsklausel

Von RA Mag. Bettina Knötzl und Privat-Doz. Dr. Judith Schacherreiter, Wien.

I. Einleitung

Eine Schlichtungsvereinbarung ist eine Vereinbarung, wonach ein Rechtsstreit vor Anrufung eines staatlichen Gerichts (oder eines Schiedsgerichts) einer Schlichtungsinstanz übertragen werden soll. Ziel ist es, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine Einigung zu erzielen, so dass die Beschreitung des Rechtswegs nicht mehr erforderlich ist. Anders als ein Schiedsgericht tritt die Schlichtungsinstanz allerdings nicht an die Stelle des staatlichen Gerichts. Eine Schlichtungsklausel soll zwar einen Rechtsstreit verhindern, sie beseitigt aber nicht die Zuständigkeit des Gerichts (oder Schiedsgerichts).¹⁾

Vertragsparteien einigen sich auf Schlichtungsklauseln, um für den Streitfall über einen raschen und kostengünstigen Streitbeilegungsmechanismus zu verfügen, der die Geschäftsbeziehung möglichst wenig stört. Besonders bei langfristigen Geschäftsbeziehungen, an deren Aufrechterhaltung grundsätzlich beiden Parteien gelegen ist, können Schlichtungsverfahren nützlich sein. Die zunehmende praktische Bedeutung dieser Klauseln zeigt sich etwa darin, dass das Litigation Committee der International Bar Association kürzlich ein umfassendes Handbuch mit mehr als 30 Länderberichten zur Rechtslage von Schlichtungsvereinbarungen herausgab.²⁾

Dieser Beitrag erörtert Gültigkeitsvoraussetzungen und Wirkungen von Schlichtungsvereinbarungen im österreichischen Recht und entwirft ein Muster für eine vor österreichischen Gerichten durchsetzbare Schlichtungsklausel.

II. Schiedsgutachtervereinbarungen und gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren

Hinsichtlich Gültigkeit und Wirkung behandelt der OGH Schlichtungsvereinbarungen gleich wie sog. Schiedsgutachtervereinbarungen. Eine Schiedsgutachtervereinbarung richtet sich darauf, bestimmte Tatsachen oder Tatbestandselemente außergerichtlich durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Dem Sachverständigen obliegt nicht die endgültige Entscheidung. Er soll lediglich versuchen, die streitige Angelegenheit durch einen Vergleich zwischen den Parteien zu bereinigen.³⁾

Zudem ist die dogmatische Behandlung von Schlichtungsvereinbarungen in die Judikatur zu vereinsrechtli-

chen und anderen gesetzlich vorgesehenen Schlichtungsverfahren eingebettet.

Die vereinsrechtliche Schlichtung ist einerseits gesetzlich geregelt und wird andererseits durch die jeweiligen Statuten konkretisiert. So verpflichtet § 8 VerG 2002 Vereine dazu, alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten einer vereinsinternen Schlichtungsinstanz zu unterwerfen. Die Statuten regeln die nähere Ausgestaltung der Schlichtungsinstanz, die manchmal missverständlich als Vereins„schiedsgericht“ bezeichnet wird.⁴⁾

Auch für bestimmte Berufsgruppen ist gesetzlich vorgesehen, dass vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden soll. Beispiele sind § 87 WTBG, § 94 ÄrzteG, § 11 Tierärztekammergesetz, § 54 ZahnärztekammerG etc. Weitere Beispiele finden sich in Kollektivverträgen, Richtlinien der Fachverbände der WKÖ und den Schlichtungsordnungen der Rechtsanwaltskammern. Schlichtungsverfahren innerhalb bestimmter Berufszweige bezwecken unter anderem, Streitigkeiten von Berufsangehörigen iZm der Berufsausübung nicht nach außen dringen zu lassen, da dies für den Berufsstand nachteilige Folgen haben könnte. Gleichzeitig soll es aber grundsätzlich möglich bleiben, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Daher werden die internen Schlichtungsverfahren etwaigen gerichtlichen Verfahren nur vorgeschaltet.

Weitere gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren finden sich etwa im allgemeinen Zivilrecht für Nachbarstreitigkeiten über den Entzug von Licht und Luft (Art III ZivRÄG 2004; § 364 Abs 3 ABGB), in der Rechtsanwaltsordnung für Streitigkeiten zwischen Anwalt/Anwältin und Mandant/in über das Honorar (§ 19 Abs 2 RAO) und im ÄrzteG für Streitigkeiten zwischen Patient/in und Arzt/Ärztin (§ 58a ÄrzteG; § 53 ZahnärztekammerG).

1) OGH 9 ObA 134/88; 8 ObA 2128/96s; 1 Ob 300/00z; 4 Ob 203/12z; 2 Ob 226/14w; Hausmaninger in Fasching/Konecny, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen² § 581 Rz 159f; Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO⁴ § 581 Rz 13.

2) Vgl. www.ibanet.org/LPD/Dispute_Resolution_Section/Litigation/multitierreddisputeresolution.aspx

3) OGH 1 Ob 504/85; 3 Ob 507/91; 1 Ob 300/00z.

4) Mayr, Vereinsstreitigkeiten zwischen Schlichtungseinrichtung, Gericht und Schiedsgericht, ÖJZ 2009/61.



Bettina Knötzl



Judith Schacherreiter

2016, 445

III. Gültigkeit

Da Schlichtungsklauseln anders als Schiedsklauseln nicht den ordentlichen Rechtsweg ausschließen, unterliegen sie weniger strengen Gültigkeitsvoraussetzungen und sind auch für nicht schiedsfähige Rechtssachen, wie etwa arbeitsrechtliche Streitigkeiten, zulässig.⁵⁾ So besteht für Schlichtungsvereinbarungen kein Formgebot, insb kein Schriftlichkeitsgebot. Schlichtungsklauseln können daher auch mündlich und konkludent zustande kommen.⁶⁾

Allerdings unterliegen Schlichtungsklauseln den allgemeinen Erfordernissen eines gültigen Vertrags und einer besonderen Inhaltskontrolle.⁷⁾ In seinen bisherigen Entscheidungen, in denen der OGH Schlichtungsklauseln (bzw Schiedsgutachtervereinbarungen) für unwirksam erachtete, tat er dies deswegen, weil er die jeweilige Klausel (1) als zu unbestimmt oder (2) als sittenwidrig (§ 879 ABGB) erachtete.

(1) Als unbestimmt und daher unwirksam betrachtete der OGH etwa eine Schiedsgutachtervereinbarung, die keinerlei Regelung über die Zusammensetzung des Gutachterkollegiums enthielt,⁸⁾ sowie eine Klausel, die offenließ, wer den Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung bestimmen sollte.⁹⁾

(2) Sittenwidrig ist eine Schlichtungsvereinbarung nach Ansicht des OGH insb dann, wenn es ihr (a) an einem Mindestmaß an Objektivität mangelt oder (b) wenn sie den ordentlichen Rechtsweg ungebührlich verzögert.

(a) Ein Mindestmaß an Objektivität ist für den OGH zum Beispiel dann nicht erfüllt, wenn bei einer Streitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zwar jede der beiden Seiten jeweils zwei Vertreter bestimmt, der Vorsitzende aber entweder den Arbeitgeber- oder den Arbeitnehmervertretern angehört. Denn auch wenn der Vorsitzende kein Stimmrecht habe, könne er gerade bei einem Schlichtungsverfahren, das an keine formalen Schranken gebunden ist und keiner Kontrolle unterliegt, Verfahrensablauf und -ergebnisse stark beeinflussen.¹⁰⁾

Ähnliche Wertungen finden sich in der vereinsrechtlichen Judikatur. So hält der OGH die Anrufung einer vereinsinternen Instanz für unzumutbar, wenn ihre Zusammensetzung und das Verfahren eklatant gegen die Grundsätze des fair trial iSd Art 6 MRK verstoßen. Dies sei bei einem Streit zwischen Vereinsmitglied und Verein etwa dann der Fall, wenn nach den Vereinsstatuten der Obmann zwei Mitglieder namhaft macht und diese in der Folge den Vorsitzenden wählen. Mangels paritätischer Besetzung sei es für das Mitglied unzumutbar, diese Schlichtungsstelle anzurufen.¹¹⁾ Diese von der Judikatur entwickelten Wertungen fanden schließlich Eingang ins Gesetz. So regelt § 8 VerG 2002 nun ausdrücklich, dass die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit gere-

gelt werden müssen und dass den Streitparteien beiderseitiges Gehör zu gewähren ist.¹²⁾ Dass jeder Streitteil jeweils zwei Vereinsmitglieder für die Schlichtungseinrichtung bestellen muss (und keine vereinsexternen Personen bestimmen darf) und die so bestellten Mitglieder in der Folge einen Vorsitzenden bestimmen, erachtete der OGH¹³⁾ als zulässig. Eine solche Besetzung verletze die Unparteilichkeit der Schlichtungseinrichtung nicht in einer so massiven Weise, dass die Anrufung der Schlichtungseinrichtung unzumutbar wäre.

(b) Schließlich ist eine Schlichtungsklausel nach der Rsp dann unwirksam, wenn sie die Durchsetzung der klägerischen Ansprüche in unzumutbarer Weise verzögert. Betreffend eine arbeitsrechtliche Streitigkeit entschied der OGH,¹⁴⁾ dass eine Schlichtungsklausel nach § 879 ABGB unwirksam ist, wenn sie den Arbeitnehmer durch eine unzumutbare Verzögerung der Klagbarkeit seiner Ansprüche gröblich benachteiligt. Zur Frage, ab wann eine unzumutbare Verzögerung vorliegt, verwies der OGH auf § 8 VerG 2002, wonach dann, wenn das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht ohnehin früher beendet ist, für Rechtsstreitigkeiten jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offensteht. Zweck dieser Bestimmung ist es, eine unerwünschte Verzögerung des effektiven Rechtsschutzes zu verhindern. Zu ihrer Bedeutung für vertragliche Schiedsklauseln argumentierte der OGH, dass „[w]enngleich eine unmittelbare oder auch analoge Anwendung dieser Bestimmung [...] nicht in Betracht kommt, weil ja hier kein gesetzlich festgelegtes oder vorgeschriebenes Verfahren vorliegt, sondern ausschließlich vertragliche Vereinbarungen, [...] sie doch – unter dem Aspekt des § 879 ABGB – einen gewissen Wertungsgesichtspunkt dafür [bietet], wann der Gesetzgeber im Regelfall eine unzumutbare Verzögerung bei der Rechtsverfolgung annimmt“.

Neben dem VerG 2002 enthalten auch andere gesetzliche Regelungen über Schlichtungsverfahren eine Frist, innerhalb derer die Anrufung eines ordentlichen

5) OGH 8 ObA 2128/96s; 8 ObA 28/08p; 9 ObA 31/04f; Kuderna, Schlichtungsstellen für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, RdA 1978, 3; Gattermig, Zulässigkeit und Wirksamkeit von Schlichtungsvereinbarungen in Arbeitsverträgen, RdW 2009/232, 282; Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 160.

6) Gattermig, RdW 2009/232, 282 (282).

7) OGH 7 Ob 657/78 (Schiedsgutachtervereinbarung); Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 94ff; Gattermig, RdW 2009/232, 282 (282f).

8) OGH 7 Ob 657/78.

9) OGH 4 Ob 42/83.

10) OGH 4 Ob 42/83; ebenso zu einer (vor Inkrafttreten des § 9 Abs 2 ASGG abgeschlossenen) Schiedsvereinbarung OGH 9 ObA 134/88.

11) OGH 9 Ob 501/96.

12) OGH 6 Ob 219/04f.

13) OGH 8 Ob 78/06p.

14) OGH 8 ObA 28/08p.

Gerichts ausgeschlossen ist. In vielen Fällen beträgt diese Frist drei Monate, so zB bei der Schlichtung bestimmter mietrechtlicher Streitigkeiten (§ 40 MRG), bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ärzten (§ 94 Abs 3 und 4 ÄrzteG) und bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten (Art III ZivRÄG 2004). Der OGH hält die sechs Monate des § 8 VerG 2002 offenbar für die geeignete Obergrenze, der auch vertragliche Schlichtungsklauseln folgen sollten.

IV. Wirkung

1. Gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren

Wenn jemand ein (gesetzlich oder vertraglich) vorgesehenes Schlichtungsverfahren nicht einleitet und stattdessen sofort Klage erhebt, stellt sich die Frage, ob der Beklagte und das Gericht die nicht eingehaltenen Schlichtungsvorschriften durchsetzen können. Dies hängt primär davon ab, ob das Schlichtungsverfahren fakultativ oder zwingend und ob es gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist.

Bei gesetzlichen Schlichtungsklauseln erfolgt die Unterscheidung zwischen fakultativen und zwingenden Verfahren aufgrund von Wortlaut und Zweck der jeweiligen Gesetzesbestimmung.¹⁵⁾ Wenn ein Gesetz die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zwingend vorsieht und ausdrücklich anordnet, dass eine verfrüht erhobene Klage zurückzuweisen ist, dann gehen Rsp¹⁶⁾ und Lehre¹⁷⁾ seit jeher einhellig davon aus, dass dieser Klage das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegensteht. Dieses Prozesshindernis ist nach § 42 JN amtswegig in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen und gilt zB für nachbarrechtliche Streitigkeiten (Art III Abs 1 ZivRÄG 2003) und für Streitigkeiten zwischen Wirtschaftstreuhändern (§ 87 Abs 5 WTBG). Zudem kann die Missachtung eines Schlichtungsverfahrens disziplinarische Folgen nach sich ziehen, wenn es für einen bestimmten Berufsstand zwingend vorgesehen ist.¹⁸⁾

Wenn hingegen ein gesetzlich vorgesehenes Schlichtungsverfahren für die Parteien nicht verpflichtend ist, wie etwa in § 19 Abs 2 RAO, dann steht es den Parteien offen, entweder die Schlichtungsstelle oder gleich ein ordentliches Gericht anzurufen. Daher kommen nur dann, wenn ein Rechtsanwalt zuerst einem Schlichtungsverfahren zustimmt, dann aber trotzdem verfrüht Klage erhebt, Disziplinarmaßnahmen in Betracht.¹⁹⁾

Weniger klar ist die Rechtslage in jenen Fällen, in denen ein Gesetz ein Schlichtungsverfahren zwar verpflichtend vorsieht, aber nicht ausdrücklich anordnet, dass eine verfrüht eingebrachte Klage zurückzuweisen ist. Traditionell beschränkt die Rsp das Prozesshindernis der Unzulässigkeit strikt auf jene Schlichtungsverfahren, für die das Gesetz explizit die Zurückweisung der Klage anordnet.²⁰⁾

IZM § 94 ÄrzteG judizierte der OGH erstmals 2005 und zuletzt soweit ersichtlich 2006, dass gesetzliche Bestimmungen, die zu einem Schlichtungsverfahren verpflichten, aber nicht ausdrücklich die Zurückweisung einer verfrühten Klage anordnen, in ihren Wirkungen vertraglichen Schlichtungsklauseln (dazu gleich im Folgenden) entsprechen und daher den materiell-rechtlichen Einwand der derzeitigen Klagbarkeit begründen.²¹⁾ Da es sich um einen materiell-rechtlichen Einwand handelt, wird er nicht amtswegig wahrgenommen, sondern muss von einer Partei rechtzeitig, das heißt vor Schluss des erstinstanzlichen Verfahrens, vorgebracht werden (§ 482 Abs 1 ZPO).

Die frühere Judikatur zum vereinsrechtlichen Schlichtungsverfahren entsprach ganz dieser Rsp zu § 94 ÄrzteG. Auch für Klagen, die gegen § 8 VerG 2002 verstoßen, war danach mangels ausdrücklicher Anordnung der Zurückweisung nur die Einrede der mangelnden materiellen Klagbarkeit begründet.²²⁾

Im Jahr 2007 entschied der OGH zu § 8 VerG 2002 hingegen, dass die Zurückweisung einer verfrühten Klage nicht unbedingt wortwörtlich angeordnet sein müsse, um sie wegen Unzulässigkeit zurückweisen zu können.²³⁾ Seit dieser Judikaturänderung ist es nun gefestigte Rsp und herrschende Lehre, dass einer Klage, die gegen § 8 VerG 2002 verstößt, nach § 42 Abs 1 JN das in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmende Prozesshindernis der (temporären) Unzulässigkeit des Rechtsweges entgegensteht und die Klage daher zurückzuweisen ist.²⁴⁾ Denn der Gesetzgeber habe in § 8 VerG 2002 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Rechtsweg erst nach Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung beschränkt werden dürfe. Diese Regelung solle die Parteien zur vorherigen Anrufung einer Schlichtungseinrichtung zwingen, um die Gerichte zu entlasten. Dieser Zweck würde aber torpediert, wenn man seine Umsetzung von der Erhebung einer Einrede durch eine Prozesspartei abhängig machte.²⁵⁾

15) OBDK 15 Bkd 112/86, dazu *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*² § 581 Rz 169.

16) OGH 6 Ob 32/05 g; 4 Ob 142/89; 4 Ob 553/89.

17) *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*² § 581 Rz 175; *Mayr* in *Fasching/Konecny*² § 581 Rz 24; *Rechberger/Melis* in *Rechberger, ZPO*¹³ § 581 Rz 13.

18) Jüngst OGH 27 Os 4/15 p; 2 Ob 421/54; 6 Ob 11/60; 6 Ob 32/05 g; OBDK 15 Bkd 112/86.

19) OBDK 15 Bkd 112/86; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*² § 581 Rz 175.

20) OGH 6 Ob 32/05 g; 4 Ob 142/89; 4 Ob 553/89.

21) OGH 6 Ob 32/05 g; obiter auch 4 Ob 54/06 d.

22) OGH 6 Ob 219/04 f; 5 Ob 60/05 t; 8 Ob 78/06 p; dazu *Rauscher, Zak* 2007/639, 367.

23) OGH 4 Ob 146/07 k.

24) OGH 4 Ob 146/07 k; 7 Ob 52/08 k; obiter 9 ObA 107/14 x; *Mayr, Entscheidungsanmerkung* zu OGH 8 Ob 78/06 p, JBl 2007, 324; *Rauscher, Zak* 2007/639, 367.

25) 990 BlgNR 21. GP 28; OGH 4 Ob 146/07 k; 7 Ob 52/08 k; *Mayr, Entscheidungsanmerkung* zu OGH 8 Ob 78/06 p, JBl 2007, 324.

Im Jahr 2012 übertrug der OGH²⁶⁾ diese zum VerG entwickelte Rsp auf eine Schlichtungsklausel der Richtlinien des Fachverbands der Immobilien- und Vermögenstreuhandler der WKÖ. Diese Richtlinien verpflichten Immobilien- und Vermögenstreuhandler dazu, in allen mit der Berufsausübung zusammenhängenden Streitfällen unter Kollegen zunächst einen Schlichtungsversuch durch den zuständigen Fachverband zu unternehmen. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rsp zu § 8 VerG 2002 entschied der OGH, dass einer Klage, die gegen die Verpflichtung zum Schlichtungsversuch verstößt, das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegensteht. Denn der Fachverband wolle Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern zunächst vor einer Schlichtungsstelle der Innung verhandeln, um hier eine gütliche Einigung zu erzielen und damit ein gerichtliches Verfahren zu vermeiden, weil ein solches Verfahren dazu führen könnte, dass die Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit bekannt wird. Ein gleichgerichtetes Interesse hätten die der Berufsvertretung angehörenden Mitglieder selbst. Diesem Zweck werde man nur dann gerecht, wenn man die vorherige Anrufung der Schlichtungsstelle als notwendige Voraussetzung für die Beschreibung des ordentlichen Rechtswegs betrachte.²⁷⁾

Ob diese Judikatur auch für andere gesetzliche Schlichtungsklauseln gilt, wird sich erst weisen. Nahe liegend wäre dies zumindest hinsichtlich jener Regelungen, die für Streitigkeiten zwischen Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe zwingend ein Schlichtungsverfahren vorsehen. Daraus folgt, dass wohl auch hinsichtlich des § 94 ÄrzteG der OGH heute anders entscheiden würde als in den oben erwähnten Urteilen aus 2005 und 2006.

2. Vereinbarte Schlichtungsklauseln

Auch bei Schlichtungsklauseln ist nach den Regeln der Vertragsinterpretation zunächst zu entscheiden, ob sie das Schlichtungsverfahren fakultativ oder obligatorisch anordnen. Nur eine obligatorische Schlichtungsklausel steht der sofortigen Anrufung eines Gerichts entgegen.

Allerdings begründet auch eine obligatorische Klausel weder das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs²⁸⁾ noch – wie Schiedsvereinbarungen – das Prozesshindernis der sachlichen Unzuständigkeit.²⁹⁾ Vielmehr begründet sie den Mangel der (derzeitigen) Klagbarkeit, der zur Abweisung der Klage führt. Dieser Mangel ist – anders als das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs – nur über den rechtzeitigen Einwand einer Partei wahrzunehmen.³⁰⁾ Aufgrund des Neuerungsverbots muss der Einwand bis zum Schluss des Verfahrens erster Instanz vorgebracht werden (§ 482 Abs 1 ZPO). Dasselbe gilt für Schlichtungsklauseln in Kollektivverträgen³¹⁾ und

für Schiedsgutachtervereinbarungen.³²⁾ Die Rsp betrachtet den verfrüht geltend gemachten Klagsanspruch als noch nicht fällig.³³⁾

Wurde eine obligatorische Schlichtung vereinbart, kann eine Partei den ordentlichen Rechtsweg nur dann beschreiten, wenn sie die Schlichtungsstelle angerufen, an Versuchen zu einer gütlichen Einigung teilgenommen und vor Klageeinbringung alle in der vereinbarten Schlichtungsklausel vorgesehenen Verfahrensschritte eingehalten hat. Sie muss die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung innerhalb eines zumutbaren Zeitraums abwarten.³⁴⁾ Als unzumutbar erachtet der OGH in Anlehnung an § 8 VerG 2002 eine Verzögerung von mehr als sechs Monaten.³⁵⁾ Auch ein von der Schlichtungsinstanz verlangter unverhältnismäßiger Kostenvorschuss (etwa von € 1.000,-) kann ihre Anrufung unzumutbar machen.³⁶⁾

Als der OGH seine Rsp zur prozessualen Wirkung des § 8 VerG änderte, stellte sich die Frage, ob nun auch individuelle Schlichtungsvereinbarungen das Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs auslösen können. Doch der OGH³⁷⁾ lehnte es explizit ab, die Rsp zum VerG auf individuelle Schlichtungsvereinbarungen zu übertragen. Denn mit einer individuellen Schlichtungsklausel, so die Begründung, würden die Parteien die materielle Berechtigung eines Anspruchs daran knüpfen, dass vor Einleitung des betreffenden Gerichtsverfahrens ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird. Bei gesetzlichen Schlichtungsverfahren hingegen wolle der Gesetzgeber den Parteien den ordentlichen Rechtsweg zumindest für eine bestimmte Zeit verschließen.

26) 4 Ob 203/12 z.

27) OGH 4 Ob 203/12 z.

28) OGH 9 ObA 88/11 y; 8 ObA 2128/96 s; Kuderna, RdA 1978, 3 (8, 9); Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 175; Gattermig, RdW 2009/232, 282 (283).

29) OGH 4 Ob 1/75; 9 ObA 134/88; Gattermig, RdW 2009/232, 282 (283).

30) OGH 9 ObA 134/88; 8 ObA 2128/96 s; 1 Ob 300/00 z; 9 ObA 108/01 z; 6 Ob 32/05 g; 4 Ob 54/06 d; 8 ObA 28/08 p; 9 ObA 88/11 y; Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 176; Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO⁴ § 581 Rz 13; Kuderna, RdA 1978, 3 (8, 9).

31) OGH 4 Ob 1/75; 9 ObA 108/01 z; 4 Ob 54/06 d (obiter); Kuderna, RdA 1978, 3 (9).

32) OGH 7 Ob 657/78; 6 Ob 574/87; 3 Ob 507/91; 1 Ob 300/00 z.

33) OGH 7 Ob 657/78; 6 Ob 574/87; 3 Ob 507/91; 1 Ob 211/99 g (alle betreffend eine Schiedsgutachtervereinbarung); 1 Ob 300/00 z (betreffend Schlichtungsklausel und Schiedsgutachtervereinbarung); Hausmaninger in Fasching/Konecny² § 581 Rz 170; Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO⁴ § 581 Rz 13.

34) OGH 9 ObA 88/11 y; 8 ObA 28/08 p; Rechberger/Melis in Rechberger, ZPO⁴ § 581 Rz 13.

35) OGH 8 ObA 28/08 p, dazu auch schon oben.

36) OGH 2 Ob 226/14 w.

37) OGH 8 ObA 28/08 p.

3. Verjährung

Im Regelfall hemmt ein Schlichtungsverfahren Verjährungsfristen.³⁸⁾ Und zwar bewirkt ein Schlichtungsverfahren (wie auch Vergleichsverhandlungen³⁹⁾ nach allgemeinen Grundsätzen jedenfalls eine Ablaufshemmung.⁴⁰⁾ Darüber hinaus sehen manche Regelungen für bestimmte Schlichtungsverfahren (zumindest für eine bestimmte Dauer) zusätzlich eine Fortlaufshemmung vor.⁴¹⁾ Die Hemmung der Verjährung gilt sowohl für vertragliche als auch für gesetzliche Schlichtungsklauseln.

So impliziert nach Ansicht des OGH eine in einem Arbeitsvertrag enthaltene Vereinbarung, wonach eine Klage erst nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens erhoben werden darf, eine weitere Vereinbarung, wonach die Verfallsfrist (in diesem Fall nach § 1162 d ABGB und § 34 AngG) während des Schlichtungsverfahrens gehemmt wird.⁴²⁾ Zur genauen Form der Hemmung (Fortlaufshemmung oder Ablaufshemmung) nahm der OGH in dieser Entscheidung nicht Stellung. Anzunehmen ist aber wohl, dass sich der OGH auf den allgemeinen Grundsatz der Ablaufshemmung⁴³⁾ bezieht, der auch für Vergleichsverhandlungen gilt.

In einer weiteren Entscheidung beschäftigte sich der OGH mit § 58 a ÄrzteG, wonach dann, wenn ein Patient nach einem Behandlungsfehler die ärztliche Schlichtungsstelle anruft, die schadenersatzrechtliche Verjährungsfrist (§ 1496 ABGB) für maximal 18 Monate gehemmt wird. Der OGH betrachtet diese Hemmung als Fortlaufshemmung.⁴⁴⁾ Geht das Schlichtungsverfahren über die Frist von 18 Monaten hinaus, nimmt er zudem nach allgemeinen Grundsätzen eine Ablaufshemmung an.⁴⁵⁾

V. Zusammenfassung und Musterschlichtungsklausel

Aufgrund der dargelegten Regeln betreffend die Gültigkeit und Wirkung von Schlichtungsklauseln ist bei der Verfassung von Schlichtungsklauseln insb auf Folgendes zu achten:

Die Schlichtungsklausel muss die Schlichtungsinstanz und die Bestellung ihrer Mitglieder bestimmen. Die Mitgliederbestellung muss paritätisch erfolgen und ihre Zusammensetzung ein objektives Vorgehen sicherstellen. Die Zeit des Schlichtungsverfahrens, in der die Anrufung ordentlicher Gerichte ausgeschlossen ist, sollte – außer es gibt besondere sachliche Gründe – eine Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Um die Durchsetzung der Klausel zu sichern, ist klarzustellen, dass das Schlichtungsverfahren zwingend durchzuführen ist. Zudem sollte definiert werden, wann ein Schlichtungsverfahren als gescheitert gilt und geklagt werden darf.

Diesen Aspekten entspricht die folgende Musterschlichtungsklausel (wobei es sich hierbei nur um einen allgemeinen Vorschlag handelt, der jeweils dem konkreten Fall und den konkreten Parteiinteressen anzupassen ist):

Schlichtungsklausel

1. Im Falle einer Streitigkeit, die aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag entsteht, verpflichten sich die Parteien vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs eine aus drei Mitgliedern bestehende Schlichtungsinstanz anzurufen. Die Schlichter sollen den Parteien in unabhängiger und unparteilicher Form helfen, ihren Rechtsstreit außergerichtlich beizulegen.

2. Jene Partei, die ein Schlichtungsverfahren initiieren möchte, muss der anderen Partei eine den Streitgegenstand bestimmende Einladung zur Streitschlichtung übersenden. Die andere Partei ist verpflichtet, auf diese Einladung innerhalb von dreißig Tagen zu antworten. Wenn sie die Einladung annimmt, so gilt das Schlichtungsverfahren als begonnen.

3. Die Parteien sind verpflichtet, innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem das Schlichtungsverfahren im Sinne des Abs 2 begonnen hat, jeweils ein Mitglied der Schlichtungsinstanz zu nominieren. Die beiden so nominierten Mitglieder bestellen innerhalb von weiteren vierzehn Tagen nach ihrer Ernennung einen Vorsitzenden.

4. Der ordentliche Rechtsweg darf nur bei Scheitern des Schlichtungsverfahrens beschritten werden. Ein Schlichtungsverfahren gilt als gescheitert, wenn:

a. die zum Schlichtungsverfahren eingeladene Partei die Einladung ablehnt;

b. die das Schlichtungsverfahren initiierende Partei innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die andere Partei die Einladung zur Schlichtung erhalten hat, darauf keine Antwort erhält;

c. wenn die Schlichtungsinstanz oder beide Parteien erklären, dass weitere Schlichtungsversuche nicht mehr gerechtfertigt sind;

d. wenn innerhalb von sechs Monaten ab jenem Tag, an dem die eingeladene Partei die Einladung zur Schlichtung erhalten hat, keine Einigung erzielt werden konnte.

38) Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON¹⁰¹ § 1496 Rz 8; OGH 4 Ob 325/97 s; 8 ObA 245/01 i; 2 Ob 263/09 d.

39) Mader/Janisch in Schwimann VI³ (2006) Vor §§ 1494–1496 Rz 3; Madl in Kletečka/Schauer, ABGB-ON¹⁰¹ § 1496 Rz 8; OGH 4 Ob 325/97 s.

40) OGH 2 Ob 263/09 d; 8 ObA 245/01 i.

41) §§ 58 a und 94 Abs 3 ÄrzteG (dazu 2 Ob 4/16 a); § 41 Abs 1 ZahnärzteG.

42) OGH 8 ObA 28/08 p.

43) OGH 2 Ob 263/09 d.

44) OGH 2 Ob 263/09 d; 10 Ob 57/06 i; 6 Ob 276/07 t.

45) OGH 2 Ob 263/09 d.



M. S. Wagner-Reitinger



Kathrin Bayer



Alexander Brenneis

2016, 450

VwGH 17. 11. 2015,
Ra 2014/01/0198;
Rechtsmittel;
Frist;
Einwendungen;
Einspruch;
Berufung;
Beschwerde;
Säumnisbeschwerde;
Maßnahmenbe-
schwerde;
Vorlageantrag;
Revision;
Revisionsbeantwortung;
Abtretungsantrag;
Gegenschritt;
ERV;
Amtsstunden;
Postlaufprivileg;
aufschiebende Wirkung

Wichtige Rechtsmittel und Fristen im öffentlichen Recht

Rechtliche und praktische Erläuterungen zu den im öffentlichen Recht wichtigen Rechtsmitteln und Fristen¹⁾

Von RAA Mag. Dr. Marie Sophie Wagner-Reitinger, RAA Mag. Kathrin Bayer und RAA Mag. Alexander Brenneis, Wien/Graz/Klagenfurt. Die Autoren sind RechtsanwaltsanwärtlerInnen und im öffentlich-rechtlichen Team der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH mit Büros in Wien, Graz und Klagenfurt tätig.

Im öffentlichen Recht müssen unterschiedliche Rechtsmittel und Fristen in den drei Instanzen sowie Fristen zu sonstigen Schriftsätzen und Rechtsbehelfen beachtet werden. Zum selben Rechtsmittel können sich je nach Verfahrensart²⁾ und verwaltungsgerichtlicher Zuständigkeit zu **gesetzlicher Frist**, **Einbringungsstelle**, **Einbringungsart**,³⁾ **Eingabengebühr** und **aufschiebender Wirkung** nur sehr leichte oder aber ganz grobe Unterschiede ergeben. In dieser Abhandlung werden die vielen Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgearbeitet, damit es leichter gelingt, das öffentlich-rechtliche Rechtsmittelsystem zu überblicken und Fehler zu vermeiden.

I. Wichtige Rechtsmittel und Fristen in 1. Instanz

1. Berufung

Das Rechtsmittel der Berufung ist seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit 1. 1. 2014 nur mehr im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde bei Vorliegen eines innergemeindlichen Instanzenzugs relevant. Die meisten Bundesländer haben sich für die Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzugs entschieden. In Wien, Tirol, vielen Statutarstädten und einigen Salzburger Gemeinden wurde der innergemeindliche Instanzenzug aber gänzlich abgeschafft. Hier ist keine Berufung, sondern (wie bei sonstigen Bescheiden, die nicht von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erlassen wurden) immer direkt eine Beschwerde einzubringen.⁴⁾

Gesetzliche Frist

- ▶ **Allgemeines Verfahren:** Die Berufungsfrist gegen den im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassenen Bescheid beträgt **zwei Wochen** ab erfolgter Zustellung bzw mündlicher Verkündung.⁵⁾
- ▶ **Abgabenverfahren:** Bei Vorliegen eines innergemeindlichen Instanzenzugs gelten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden für das Berufungsverfahren die für Bescheidbeschwerden anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß. Die Berufungsfrist beträgt **einen Monat**.⁶⁾

Einbringungsstelle

- ▶ **Allgemeines Verfahren:** Die Berufung ist bei der **bescheiderlassenden Behörde** einzubringen. Anders als im Fall einer Beschwerde schadet die Einbringung bei der Berufungsbehörde nicht.⁷⁾

- ▶ **Abgabenverfahren:** Auch im Abgabenverfahren ist die Berufung grundsätzlich bei der **bescheiderlassenden Abgabenbehörde** einzubringen. Wird sie binnen offener Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies ebenfalls als rechtzeitige Einbringung.⁸⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

- ▶ **Allgemeines Verfahren und Abgabenverfahren:** Die Berufung ist schriftlich und in **einfacher** Ausfertigung einzubringen. Schriftliche Anbringen können grundsätzlich **in jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden, per E-Mail aber nur, wenn keine besonderen Übermittlungsformen vorgesehen sind.⁹⁾

1) In der **nächsten Ausgabe des Anwaltsblatts** wird ein **Folder „Wichtige Rechtsmittel und Fristen im öffentlichen Recht“** beiliegen, der diesen Artikel übersichtlich grafisch aufbereitet.
 2) Im Wesentlichen **(i)** allgemeines Verfahren, **(ii)** Verwaltungsstrafverfahren und **(iii)** Abgabenverfahren. Dementsprechend werden diese Verfahren einzeln betrachtet.
 3) Im Wesentlichen **(i)** Postlaufprivileg, **(ii)** einlangend und **(iii)** ERV.
 4) Siehe zu den jeweiligen (neuen) Verfahrensabläufen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde am Beispiel der praktisch besonders bedeutsamen Verwaltungsmaterie Baurecht im Detail die grafische Aufbereitung in *Eisenberger/Brenneis/Bayer*, Neue Verfahrensabläufe im Baurecht, Erster Teil – Die Reformverweigerer, bbl 2014, 135; Zweiter Teil – Die Mutigen, bbl 2014, 183; Dritter Teil – Die Konfusen, bbl 2014, 235.
 5) § 63 Abs 5 Satz 1 und 2 AVG.
 6) § 245 Abs 1 iVm § 288 Abs 1 BAO.
 7) § 63 Abs 5 letzter Satz AVG. Da gem § 17 Abs 1 VwGVG auf das Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des IV. Teils des AVG nicht sinngemäß anzuwenden sind, führt die Einbringung bei einem VwG (und nicht wie in § 12 VwGVG vorgesehen bei der bescheiderlassenden Behörde) idR zur Verfristung der Beschwerde. Weil als Einbringungsstelle in beiden Fällen – also sowohl für die bescheiderlassende Behörde als auch für die Berufungsbehörde – das Gemeindegeldamt gilt, ist diese ausschließlich für Berufungen geltende „Einbringungsbegünstigung“ in der Praxis kaum noch relevant.
 8) § 249 Abs 1 iVm § 288 Abs 1 BAO.

Weil das **Postlaufprivileg**¹⁰⁾ nur bei Einbringung per Post (nicht aber per Telefax oder E-Mail) gilt und die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet ist, die Berufung entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte bereitzuhalten,¹¹⁾ ist die Einbringung per Einschreiben weiterhin empfehlenswert.

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

- ▶ *Allgemeines Verfahren:* Für die Berufung ist eine feste Gebühr von **€ 14,30** zu entrichten.¹²⁾ Die Gebührenschild entsteht – anders als bei einer Beschwerde – erst **im Nachhinein**, also bei Zustellung des Berufungsbescheids.¹³⁾
- ▶ *Abgabenverfahren:* Für Berufungen im Abgabenverfahren ist **keine** Gebühr zu entrichten.¹⁴⁾

Aufschiebende Wirkung

- ▶ *Allgemeines Verfahren:* Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Berufung hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann (im Bescheid über die Hauptsache oder in einem separaten Bescheid) ausgeschlossen werden.¹⁵⁾ In der Praxis geschieht dies nur selten.
- ▶ *Abgabenverfahren:* Durch die Einbringung der Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids **nicht gehemmt**. Die Abgabe ist somit grundsätzlich abzuführen und kann – trotz erhobener Berufung – zwangsweise eingebracht werden.¹⁶⁾ Ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung nach **§ 212 a BAO** ist möglich, seine Wirkung kann aber erst ab dem Tag der Antragseinbringung eintreten.¹⁷⁾

2. Beschwerde

a. Beschwerde beim LVwG

Gesetzliche Frist

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren:* Die Frist für eine Bescheidbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG im allgemeinen Verfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren beträgt **vier Wochen** ab Zustellung.¹⁸⁾
- ▶ *Abgabenverfahren:* Die Frist weicht im Abgabenverfahren leicht von der „allgemeinen“ Beschwerdefrist ab. Sie beträgt – wie im Abgabenverfahren für Rechtsmittel üblich – **einen Monat** ab Zustellung.¹⁹⁾

Einbringungsstelle

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren:* Bis zur Vorlage der Beschwerde ans LVwG sind die Schriftsätze bei der **bescheiderlassenden Behörde** einzubringen.²⁰⁾ Anders als bei einer Berufung schadet die direkte Einbringung beim LVwG. Wird die Beschwerde also fälschlicherweise beim LVwG und nicht bei der bescheiderlassenden Be-

hörde eingebracht, führt dies meist zur Verfristung.²¹⁾

- ▶ *Abgabenverfahren:* Auch im Abgabenverfahren ist die Beschwerde bei der **bescheiderlassenden Behörde** einzubringen. Die BAO erlaubt zusätzlich aber auch eine Einbringung beim zuständigen VwG – hier beim **LVwG**.²²⁾ Der „sichere“ (weil Verwechslungen der Verfahrensarten vorbeugende) und empfehlenswerte Weg bleibt die Einbringung bei der bescheiderlassenden Abgabenbehörde.

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

- ▶ *Allgemeines Verfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren:* Hinsichtlich der Einbringungsart sind im Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des AVG (mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles) und der BAO sinngemäß anzuwenden.²³⁾ Sowohl im allgemeinen Verfahren als auch im Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren ist die Beschwerde somit schriftlich und in **einfacher** Ausfertigung einzubringen. Schriftliche Anbringen können grundsätzlich **in jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden, per E-Mail aber nur, wenn keine besonderen Übermittlungsformen vorgesehen sind.²⁴⁾ Weil das **Postlaufprivileg**²⁵⁾ nur bei Einbringung per Post (nicht aber per Telefax oder E-Mail) gilt und die Behörde elektronische Eingaben nur während der Amtsstunden entgegennehmen muss,²⁶⁾ ist die Einbringung per Einschreiben weiterhin empfehlenswert.

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

- ▶ *Allgemeines Verfahren:* Für die Beschwerde im allgemeinen Verfahren ist schon direkt bei der Einbringung eine Eingabengebühr von **€ 30,-** zu entrichten.²⁷⁾ Empfänger der Gebühr ist nicht die Behörde, sondern das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel. Der Beschwerde ist ein **Zahlungsbeleg** beizuschließen, aus dem sich der

9) § 13 Abs 1 und 2 AVG; § 86 b BAO.

10) § 33 Abs 3 AVG; § 108 Abs 4 BAO.

11) Vgl § 13 Abs 5 AVG.

12) § 14 TP 6 Abs 1 GebG.

13) § 11 Abs 1 Z 1 GebG.

14) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

15) § 64 AVG.

16) § 254 iVm § 288 Abs 1 BAO.

17) Vgl zB VwGH 27. 2. 2015, 2011/17/0103 b.

18) § 7 Abs 4 VwGVG.

19) § 245 Abs 1 BAO.

20) § 12 Satz 1 VwGVG.

21) Vgl § 6 Abs 1 AVG.

22) § 249 Abs 1 BAO.

23) § 17 VwGVG.

24) § 13 Abs 1 und 2 AVG; § 86 b BAO.

25) § 33 Abs 3 AVG; § 108 Abs 4 BAO.

26) § 13 Abs 5 AVG.

27) § 2 Abs 1 BuLVwG-EGebV.

Verwendungszweck (idR Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheids und Datum der Beschwerde) ergibt. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Gebührenerichtung mittels eines beigelegten Überweisungsauftrags nachweisen, auf dem mit Datum und Unterschrift die unwiderrufliche Erteilung bestätigt ist.²⁸⁾

- ▶ *Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen²⁹⁾ und Abgabensachen³⁰⁾ unterliegen **keiner** Eingabengebühr.

Aufschiebende Wirkung

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren*: Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Bescheidbeschwerde hat **aufschiebende Wirkung**. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch die Behörde (im Bescheid über die Hauptsache oder in einem separaten Bescheid) ist möglich, wenn nach einer Interessenabwägung der Vollzug des angefochtenen Bescheids oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.³¹⁾ Im Verwaltungsstrafverfahren kann die aufschiebende Wirkung nie ausgeschlossen werden.³²⁾
- ▶ *Abgabenverfahren*: Durch die Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids im Abgabenverfahren **nicht gehemmt** und auch die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgeschoben.³³⁾ Ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung nach § 212 a BAO ist möglich; seine Wirkung kann aber erst ab dem Tag der Antragseinbringung eintreten.

b. Beschwerde beim BVwG

Die formellen Voraussetzungen für Bescheidbeschwerden in allgemeinen Verfahren sowie Verwaltungsstrafverfahren beim LVwG decken sich mit jenen beim BVwG.³⁴⁾ Hinsichtlich *gesetzlicher Frist, Einbringungsstelle, Einbringungsart, Eingabengebühr* und *aufschiebender Wirkung* sind somit die Ausführungen in **Pkt I.2.a.** zu beachten.

c. Beschwerde beim BFG

Gesetzliche Frist

- ▶ *Finanzstrafverfahren*: Die Rechtsmittelfrist im (verwaltungsbehördlichen) Finanzstrafverfahren beträgt **einen Monat** ab Zustellung des Straferkenntnisses. Wurde das Erkenntnis mündlich verkündet, so muss die Beschwerde innerhalb von **einer Woche** bei der erkennenden Behörde angemeldet und dann innerhalb von **einem Monat** ab Zustellung eingebracht werden.³⁵⁾
- ▶ *Abgabenverfahren*: Auch im Abgabenverfahren beträgt die Beschwerdefrist **einen Monat** ab Zustel-

lung.³⁶⁾ Eine Beschwerdeanmeldung ist hier nicht relevant, weil eine mündliche Verkündung nicht möglich ist.

Einbringungsstelle

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Die Beschwerde ist bei der **erkennenden bzw bescheiderlassenden Behörde** einzubringen. Sie kann fristwahrend auch beim **BFG** eingebracht werden.³⁷⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Die Beschwerde ist – wie bei allen VwG – schriftlich und in **einfacher** Ausfertigung einzubringen.³⁸⁾ Schriftliche Anbringen an die Behörde (oder das BFG) können auch per **Telefax** oder **FinanzOnline** übermittelt werden, nicht jedoch per E-Mail.³⁹⁾ Bei Landes- und Gemeindeabgaben (für die das BFG nur in Bezug auf Wien zuständig ist⁴⁰⁾) kann die Beschwerde grundsätzlich in **jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden, per E-Mail aber nur, wenn keine besonderen Übermittlungsformen vorgesehen sind.⁴¹⁾ Um das **Postlaufprivileg**⁴²⁾ nutzen zu können, ist aber in jedem Fall ein Einschreiben weiterhin empfehlenswert.

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Weder in Finanzstrafsachen⁴³⁾ noch in Abgabensachen⁴⁴⁾ sind Eingabengebühren zu entrichten.

Aufschiebende Wirkung

- ▶ *Finanzstrafverfahren*: Die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde gegen Erkenntnisse hat im Finanzstrafverfahren grundsätzlich **aufschiebende Wirkung**,

28) § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV.

29) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

30) § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG.

31) § 13 Abs 1 und 2 VwGVG.

32) § 41 VwGVG.

33) § 254 BAO.

34) Das BVwG entscheidet im Gegensatz zum LVwG über keine Abgabensachen; für Bundesabgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes) ist gem Art 131 Abs 3 B-VG das BFG zuständig.

35) § 150 Abs 2 und 4 FinStrG.

36) § 245 Abs 1 BAO.

37) § 150 Abs 2 FinStrG; § 249 Abs 1 BAO.

38) § 56 Abs 2 FinStrG; § 85 Abs 1 BAO.

39) § 86 a BAO iVm VO BGBl 1991/494; VwGH 27. 9. 2012, 2012/16/0082.

40) § 5 WAOR iVm Art 131 Abs 5 B-VG.

41) § 86 b BAO.

42) § 56 Abs 2 FinStrG; § 108 Abs 4 BAO.

43) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

44) § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG.

ausgenommen in Fällen einer wegen Fluchtgefahr verhängten Haft.⁴⁵⁾

- ▶ *Abgabenverfahren*: Durch Einbringung der Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids im Abgabenverfahren **nicht gehemmt** und auch die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgeschoben.⁴⁶⁾ Ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung nach § 212 a BAO ist möglich; seine Wirkung kann aber erst ab dem Tag der Antragseinbringung eintreten.

3. Vorlageantrag bei Beschwerdeverentscheidung

a. Vorlageantrag im Verfahren beim LVwG

Gesetzliche Frist

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren*: Jede Partei kann binnen **zwei Wochen** ab Zustellung der Beschwerdeverentscheidung einen Vorlageantrag stellen. Die Behörde muss in diesem Fall den Vorlageantrag samt Beschwerde und Akten dem LVwG vorlegen.⁴⁷⁾
- ▶ *Abgabenverfahren*: Im Abgabenverfahren entspricht die Frist für den Vorlageantrag jener der Beschwerde selbst. Gegen die Beschwerdeverentscheidung kann somit innerhalb von **einem Monat** ab Zustellung der Beschwerdeverentscheidung ein Vorlageantrag gestellt werden.⁴⁸⁾

Einbringungsstelle

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren*: Der Vorlageantrag im allgemeinen Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren muss bei der **bescheid-erlassenden Behörde** gestellt werden.⁴⁹⁾ Eine Einbringung direkt beim LVwG ist nicht möglich.
- ▶ *Abgabenverfahren*: Im Abgabenverfahren ist der Vorlageantrag bei der **bescheiderlassenden Abgabenbehörde** einzubringen. Ebenso wie bei der Beschwerde erlaubt die BAO zusätzlich aber auch eine Einbringung beim **LVwG**.⁵⁰⁾ Der „sichere“ (weil Verwechslungen der Verfahrensarten vorbeugende) und empfehlenswerte Weg bleibt die Einbringung bei der bescheiderlassenden Abgabenbehörde.

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

- ▶ *Allgemeines Verfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Sowohl im allgemeinen Verfahren als auch im Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren ist der Vorlageantrag schriftlich und in **einfacher** Ausfertigung einzubringen. Nur wenn die Einbringung per Post erfolgt, gilt das **Postlaufprivileg**.⁵¹⁾

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

- ▶ *Allgemeines Verfahren*: Für den Vorlageantrag im allgemeinen Verfahren ist schon direkt bei der Einbringung eine Eingabengebühr von **€ 15,-** zu ent-

richten.⁵²⁾ Empfänger der Gebühr ist nicht die Behörde, bei welcher der Vorlageantrag eingebracht wird, sondern das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel. Dem Vorlageantrag ist ein **Zahlungsbeleg** beizuschließen, aus dem sich der konkrete Verwendungszweck (idR Angabe der Geschäftszahl der angefochtenen Beschwerdeverentscheidung und Datum des Vorlageantrags) ergibt. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Gebührenentrichtung auch mittels eines beigelegten Überweisungsauftrags nachweisen, auf dem mit Datum und Unterschrift zu bestätigen ist, dass er unwiderruflich erteilt wurde.⁵³⁾

- ▶ *Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Vorlageanträge in Verwaltungsstrafsachen⁵⁴⁾ und Abgabensachen⁵⁵⁾ unterliegen **keiner** Eingabengebühr.

Aufschiebende Wirkung

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren*: Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat **aufschiebende Wirkung**, wenn
 - die Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte⁵⁶⁾ und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat oder
 - die Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.⁵⁷⁾
- ▶ *Abgabenverfahren*: Da im Abgabenverfahren schon der Beschwerde selbst keine aufschiebende Wirkung zukommt,⁵⁸⁾ hat auch ein Vorlageantrag gegen eine Beschwerdeverentscheidung **keine** aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung nach § 212 a BAO ist möglich (selbst wenn ein solcher bei Erhebung der Beschwerde noch nicht gestellt wurde). Wird die Aussetzung der Einhebung gewünscht, sollte ein solcher Antrag jedenfalls noch einmal mit dem Vorlageantrag gestellt werden (selbst wenn er bereits bei Erhebung der Be-

45) § 151 Abs 2 FinStrG.

46) § 254 BAO.

47) § 15 Abs 1 und 2 letzter Satz VwGVG.

48) § 264 Abs 1 BAO.

49) § 15 Abs 1 VwGVG.

50) § 249 Abs 1 iVm § 264 Abs 4 lit b BAO.

51) § 33 Abs 3 AVG; § 108 Abs 4 BAO.

52) § 2 Abs 1 BuLVwG-EGebV.

53) § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV.

54) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

55) § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG.

56) Da einer Beschwerde im Verwaltungsstrafverfahren immer aufschiebende Wirkung zukommt und diese dort aufgrund von § 41 VwGVG auch nie ausgeschlossen werden kann, hat ein Vorlageantrag im Verwaltungsstrafverfahren immer aufschiebende Wirkung.

57) § 15 Abs 2 VwGVG.

58) § 254 BAO.

schwerde gestellt und noch nicht darüber entschieden wurde).

b. Vorlageantrag im Verfahren beim BVwG

Die formellen Voraussetzungen für Vorlageanträge im allgemeinen Verfahren sowie Verwaltungsstrafverfahren beim LVwG decken sich mit jenen beim BVwG.⁵⁹⁾ Hinsichtlich *gesetzlicher Frist, Einbringungsstelle, Einbringungsart, Eingabengebühr* und *aufschiebender Wirkung* sind somit die Ausführungen in **Pkt I.3.a.** zu beachten.

c. Vorlageantrag im Verfahren beim BFG

Da es im Finanzstrafverfahren keine Beschwerdeentscheidung gibt, kann es in einem Verfahren beim BFG einen Vorlageantrag nur in Abgabenverfahren, nicht jedoch in Finanzstrafverfahren geben.

Gesetzliche Frist

- ▶ *Abgabenverfahren:* Im Abgabenverfahren ist ein Vorlageantrag innerhalb von **einem Monat** ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung möglich.⁶⁰⁾

Einbringungsstelle

- ▶ *Abgabenverfahren:* Der Vorlageantrag muss bei der **bescheiderlassenden Behörde** oder – ebenfalls fristwährend – beim **BFG** eingebracht werden.⁶¹⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

- ▶ *Abgabenverfahren:* Der Vorlageantrag ist schriftlich und in **einfacher** Ausfertigung einzubringen. Nur wenn die Einbringung per Post erfolgt, gilt das **Postlaufprivileg**.⁶²⁾

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

- ▶ *Abgabenverfahren:* In Abgabensachen sind für den Vorlageantrag **keine** Eingabengebühren zu entrichten.⁶³⁾

Aufschiebende Wirkung

- ▶ *Abgabenverfahren:* Da im Abgabenverfahren schon der Beschwerde selbst keine aufschiebende Wirkung zukommt,⁶⁴⁾ hat auch ein Vorlageantrag gegen eine Beschwerdeentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung nach § 212 a BAO ist möglich (selbst wenn ein solcher bei Erhebung der Beschwerde noch nicht gestellt wurde). Wird die Aussetzung der Einhebung gewünscht, sollte ein solcher Antrag jedenfalls noch einmal mit dem Vorlageantrag gestellt werden (selbst wenn er bereits bei Erhebung der Beschwerde gestellt wurde).

II. Wichtige Rechtsmittel und Fristen in 2. Instanz

Anders als im Berufungs- und Beschwerdeverfahren gibt es im Revisionsverfahren sowie im VfGH-Beschwerdeverfahren hinsichtlich der relevanten Fristen keine Abweichungen zwischen allgemeinem Verfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren. Unterschiede ergeben sich je nach VwG hinsichtlich *Einbringungsstelle* und *Einbringungsart*, weil der elektronische Rechtsverkehr (ERV) noch nicht flächendeckend eingeführt wurde.

1. Ordentliche/außerordentliche Revision gegen Entscheidung des LVwG/BVwG/BFG

Gesetzliche Frist

Die Frist zur Erhebung einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Revision gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines VwG beträgt **sechs Wochen** ab Zustellung bzw mündlicher Verkündung.⁶⁵⁾

Einbringungsstelle

Die Revision ist bei jenem **VwG** einzubringen, welches das Erkenntnis oder den Beschluss erlassen hat.⁶⁶⁾ Eine Einbringung beim VwGH – wie bis 31. 12. 2013 vorgesehen – ist fristwährend nicht mehr möglich. Wird die (ordentliche oder außerordentliche) Revision fälschlicherweise beim VwGH eingebracht, ist dieser zwar verpflichtet, die Revision an das zuständige VwG weiterzuleiten; die Revisionsfrist bleibt aber nur gewahrt, wenn die Revision vor Fristablauf beim zuständigen VwG einlangt.⁶⁷⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

Im Revisionsverfahren sind die Bestimmungen des AVG sinngemäß anzuwenden.⁶⁸⁾ Der (ordentlichen oder außerordentlichen) Revision ist immer eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des angefochtenen Erkenntnisses bzw Beschlusses anzuschließen.⁶⁹⁾

LVwG und BFG: Weder beim LVwG noch beim BFG ist es möglich, Revisionen per ERV einzubringen. Bei diesen VwG muss die Revision deshalb in so

59) Das BVwG entscheidet im Gegensatz zum LVwG nicht über Abgabensachen; für Bundesabgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes) ist gem Art 131 Abs 3 B-VG das BFG zuständig.

60) § 264 Abs 1 BAO.

61) § 249 Abs 1 iVm § 264 Abs 4 Z 4 lit b BAO.

62) § 33 Abs 3 AVG; § 108 Abs 4 BAO.

63) § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG.

64) § 254 BAO.

65) § 26 Abs 1 Z 1 VwGG.

66) § 25 a Abs 5 VwGG.

67) VwGH 15. 1. 2016, Ra 2015/19/0223.

68) § 62 Abs 1 VwGG.

69) § 28 Abs 4 VwGG.

vielen **gleichlautenden Ausfertigungen** übermittelt werden, dass jede vom VwG oder vom VwGH zu verständigende Partei (sowie der VwGH für seinen Akt) je eine Ausfertigung erhält.⁷⁰⁾ Die Revision kann grundsätzlich **in jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden (bei den LVwG idR auch per Telefax oder E-Mail; beim BFG per Telefax oder FinanzOnline, nicht aber per E-Mail). Um das **Postlaufprivileg**⁷¹⁾ auszunutzen und einen schriftlichen Nachweis über die Einhaltung der Frist zu haben, ist die Einbringung per Einschreiben weiterhin empfehlenswert.

BVwG: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, Revisionen in **einfacher** Ausfertigung per **ERV** beim BVwG einzubringen.⁷²⁾ Nach der (überraschenden, uE nicht nachvollziehbaren, benachteiligenden, aber bereits gefestigten) Rsp des VwGH muss die ERV-Eingabe **innerhalb der Amtsstunden des BVwG** erfolgen.⁷³⁾

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

Für die Revision ist bereits anlässlich der Einbringung eine Eingabengebühr von **€ 240,-** zu entrichten.⁷⁴⁾

LVwG und BFG: Da die Revision in Verfahren beim LVwG und BFG nicht per ERV eingebracht werden kann, ist der Zahlungsnachweis auf „klassische“ Weise zu erbringen. Empfänger der Eingabengebühr ist nicht das VwG, bei dem die Revision eingebracht wird, sondern das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Der Revision ist ein **Zahlungsbeleg** beizuschließen, aus dem sich der konkrete Verwendungszweck (idR Angabe der Geschäftszahl der angefochtenen Entscheidung und Datum der Revision) ergibt. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Gebührenentrichtung auch mittels eines beigelegten Überweisungsauftrags nachweisen, auf dem mit Datum und Unterschrift zu bestätigen ist, dass er unwiderruflich erteilt wurde.⁷⁵⁾

BVwG: Aufgrund der Einbringung per ERV erfolgt die Gebührenüberweisung mittels **Gebühreneinzug**.⁷⁶⁾

Aufschiebende Wirkung

Die Revision hat **keine** aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nach **§ 30 Abs 2 VwGG** ist möglich. Bis zur Vorlage der Revision durch das VwG an den VwGH hat das VwG, ab Vorlage der Revision hat der VwGH die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

2. VfGH-Beschwerde gegen Entscheidung des LVwG/BVwG/BFG

Gesetzliche Frist

Die Frist zur Erhebung einer VfGH-Beschwerde gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines VwG beträgt **sechs Wochen** ab Zustellung bzw mündlicher Verkündung.⁷⁷⁾

Einbringungsstelle

VfGH-Beschwerden sind ausnahmslos direkt beim **VfGH** einzubringen.⁷⁸⁾ Eine Einbringung bei einem VwG wäre nicht fristgerecht.

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

Im VfGH-Beschwerdeverfahren sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäß anzuwenden.⁷⁹⁾ Der VfGH-Beschwerde ist immer eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des angefochtenen Erkenntnisses bzw Beschlusses anzuschließen.⁸⁰⁾

Rechtsanwälte sind verpflichtet, VfGH-Beschwerden in **einfacher** Ausfertigung **per ERV** beim VfGH einzubringen.⁸¹⁾ Aufgrund des Verweises von § 14a Abs 3 VfGG auf das GOG dürfte die Einbringung per ERV am letzten Tag der Frist weiterhin bis 24 Uhr möglich sein. Seit der Entscheidung des VwGH 17. 11. 2015, Ra 2014/01/0198, ist aber – bis zu einer höchstgerichtlichen Klarstellung – eine Einbringung innerhalb der Amtsstunden ratsam.

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

Für die VfGH-Beschwerde ist eine Eingabengebühr von **€ 240,-** zu entrichten.⁸²⁾ Aufgrund der Einbringung per ERV erfolgt die Gebührenüberweisung mittels **Gebühreneinzug**.⁸³⁾

Aufschiebende Wirkung

Die Beschwerde hat **keine** aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wir-

70) § 24 Abs 3 VwGG.

71) § 33 Abs 3 AVG; § 108 Abs 4 BAO.

72) § 21 Abs 6 BVwGG; § 1 Abs 2 BVwG-EVV; § 24 Abs 4 VwGG.

73) VwGH 17. 11. 2015, Ra 2014/01/0198; 15. 12. 2015, Ra 2015/01/0061; 23. 2. 2016, Ra 2015/01/0195; 26. 2. 2016, Ro 2016/03/0001; 21. 4. 2016, Ra 2016/11/0018; 26. 4. 2016, Ro 2014/03/0084.

74) § 24a Z 1 VwGG. Gebietskörperschaften sind von der Entrichtung der Gebühr befreit (§ 24a Z 2 VwGG).

75) § 24a Z 4 VwGG.

76) § 24a Z 5 VwGG.

77) § 82 Abs 1 VfGG.

78) § 15 Abs 1 VfGG.

79) § 35 Abs 1 VfGG.

80) § 82 Abs 5 VfGG.

81) § 14a Abs 4, § 17 Abs 1 und 2 VfGG; VfGH-EVV.

82) § 17a Z 1 VfGG.

83) § 17a Z 4 VfGG.

kung gem § 85 Abs 2 VfGG ist möglich. Der VfGH hat der Beschwerde die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

III. Wichtige Rechtsmittel und Fristen in 3. Instanz

Je nachdem, ob die Zulässigkeit der Revision vom VwG ausgesprochen wurde oder nicht, ist gegen das Erkenntnis oder den Beschluss eines VwG eine ordentliche oder außerordentliche Revision möglich. Damit einher gehen einerseits inhaltliche Abweichungen im Revisionschriftsatz,⁸⁴⁾ andererseits aber auch andersartige Verfahrensabläufe. Das „ordentliche“ Revisionsvorverfahren spielt sich länger in der Sphäre des VwG ab, während das „außerordentliche“ Revisionsvorverfahren stärker dem VwGH zuzuordnen ist. Diese Unterschiede wirken sich – weil ERV-Eingaben zwar beim BVwG, VwGH und VfGH möglich sind, nicht aber bei den LVwG und beim BFG – vor allem auf die *Einbringungsstelle* und *Einbringungsart* aus.

1. Revisionsantwortung zu ordentlicher Revision

Gesetzliche Frist

Im Fall einer ordentlichen Revision sind die Parteien vom VwG aufzufordern, innerhalb einer mit höchstens **acht Wochen** festzusetzenden Frist eine Revisionsantwortung einzubringen.⁸⁵⁾

Einbringungsstelle

Die Revisionsantwortung im ordentlichen Revisionsverfahren ist beim zuständigen **VwG** (LVwG, BVwG oder BFG) einzubringen.⁸⁶⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

► *LVwG und BFG*: Mangels Teilnahme am ERV müssen „ordentliche“ Revisionsantwortungen beim LVwG und BFG in so vielen **gleichlautenden Ausfertigungen** übermittelt werden, dass jede vom VwG oder VwGH zu verständigende Partei (sowie der VwGH für seinen Akt) je eine Ausfertigung erhält.⁸⁷⁾ Die Revisionsantwortung kann grundsätzlich **in jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden (bei den LVwG idR auch per Telefax oder E-Mail; beim BFG per Telefax oder FinanzOnline, nicht aber per E-Mail). Um das **Postlaufprivileg**⁸⁸⁾

auszunutzen und einen schriftlichen Nachweis über die Eingabe zu haben, ist die Einbringung per Einschreiben weiterhin empfehlenswert.

► *BVwG*: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, Revisionsantwortungen im „ordentlichen“ Revisionsverfahren in **einfacher Ausfertigung per ERV – innerhalb der Amtsstunden**⁸⁹⁾ – beim BVwG einzubringen.⁹⁰⁾

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

Revisionsantwortungen unterliegen **keiner** Eingabengebühr.

Aufschiebende Wirkung

Revisionsantwortungen entfalten – logischerweise – keine aufschiebende Wirkung.

2. Revisionsantwortung zu außerordentlicher Revision

Gesetzliche Frist

Im Fall einer außerordentlichen Revision sind die Parteien vom VwGH (wenn dieser die außerordentliche Revision zur weiteren Behandlung als geeignet erachtet) aufzufordern, eine Revisionsantwortung innerhalb einer mit höchstens **acht Wochen** festzusetzenden Frist einzubringen.⁹¹⁾

Einbringungsstelle

Die Revisionsantwortung im „außerordentlichen“ Revisionsverfahren ist beim **VwGH** einzubringen.⁹²⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, „außerordentliche“ Revisionsantwortungen in **einfacher Ausfertigung per ERV** – idealerweise innerhalb der Amtsstunden⁹³⁾ – beim VwGH einzubringen.⁹⁴⁾

84) Vgl. Art 133 Abs 4 B-VG; § 28 Abs 3 VwGG.

85) Vgl. § 30a Abs 4 VwGG.

86) Vgl. § 25a Abs 5 iVm § 30a Abs 4 VwGG.

87) Vgl. § 24 Abs 3 VwGG.

88) Vgl. § 33 Abs 3 AVG; § 108 Abs 4 BAO.

89) VwGH 17. 11. 2015, Ra 2014/01/0198; 15. 12. 2015, Ra 2015/01/0061; 23. 2. 2016, Ra 2015/01/0195; 26. 2. 2016, Ro 2016/03/0001; 21. 4. 2016, Ra 2016/11/0018; 26. 4. 2016, Ro 2014/03/0084.

90) § 21 Abs 6 BVwGG; § 1 Abs 2 BVwG-EVV; § 24 Abs 4 VwGG.

91) § 30a Abs 4 iVm § 36 Abs 1 VwGG.

92) § 36 Abs 1 VwGG.

93) Vgl. VwGH 17. 11. 2015, Ra 2014/01/0198 samt Folgejudikatur. Auch wenn sich diese Rsp nur auf die ERV-Einbringung beim BVwG bezieht und die ERV-Einbringung beim VwGH (weiterhin) bis 24 Uhr des letzten Tages möglich sein dürfte, sollten auch für Eingaben beim VwGH die Amtsstunden beachtet werden.

94) § 24 Abs 4 iVm § 72 VwGG; VwGH-EVV.

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

Revisionsbeantwortungen unterliegen **keiner** Eingabengebühr.

Aufschiebende Wirkung

Revisionsbeantwortungen entfalten – logischerweise – keine aufschiebende Wirkung.

3. Gegenschrift zu VfGH-Beschwerde**Gesetzliche Frist**

Der VfGH kann die Parteien auffordern, binnen festzusetzender **angemessener Frist**⁹⁵⁾ eine Gegenschrift zu einer VfGH-Beschwerde zu erstatten.

Einbringungsstelle

Die Gegenschrift zur VfGH-Beschwerde ist beim **VfGH** einzubringen.⁹⁶⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

Rechtsanwälte sind verpflichtet, Gegenschriften zu VfGH-Beschwerden in **einfacher** Ausfertigung per **ERV** – idealerweise innerhalb der Amtsstunden⁹⁷⁾ – beim VfGH einzubringen.⁹⁸⁾

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

Gegenschriften zu VfGH-Beschwerden unterliegen **keiner** Eingabengebühr.

Aufschiebende Wirkung

Gegenschriften zu VfGH-Beschwerden entfalten – logischerweise – keine aufschiebende Wirkung.

4. Abtretungsantrag vom VfGH an den VwGH**Gesetzliche Frist**

Im Fall einer Ablehnung oder Abweisung der VfGH-Beschwerde besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von **zwei Wochen** nach Zustellung der Ablehnung oder Abweisung einen Abtretungsantrag zu stellen.⁹⁹⁾ Der Abtretungsantrag kann auch schon in der VfGH-Beschwerde gestellt werden. In diesem Fall enthält die Entscheidung des VfGH neben der Ablehnung oder Abweisung auch noch einen Ausspruch über die Abtretung der Beschwerde. Es ist dann kein Abtretungsantrag mehr zu stellen, sondern es muss innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Beschlusses direkt eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision beim zuständigen VwG erhoben werden (siehe **Pkt III.5.**).

Einbringungsstelle

Der Abtretungsantrag ist beim **VfGH** einzubringen.¹⁰⁰⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

Rechtsanwälte sind verpflichtet, Abtretungsanträge in **einfacher** Ausfertigung per **ERV** – idealerweise innerhalb der Amtsstunden¹⁰¹⁾ – beim VfGH einzubringen.¹⁰²⁾

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

Abtretungsanträge unterliegen **keiner** Eingabengebühr.

Aufschiebende Wirkung

Abtretungsanträge entfalten – logischerweise – keine aufschiebende Wirkung. Es kann nur im Rahmen der daraufhin erhobenen Revision ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gem § 30 Abs 2 VwGG für das Revisionsverfahren gestellt werden.

5. Ordentliche/außerordentliche Revision nach Abtretung durch VfGH

Wurde die VfGH-Beschwerde dem Antrag gem § 87 Abs 3 VwGG entsprechend an den VwGH abgetreten, muss fristgerecht eine (je nach Ausspruch im Erkenntnis bzw Beschluss des VwG: ordentliche oder außerordentliche) Revision ausgeführt werden.

Anders als bis zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der Parteienvertreter nicht vom VwGH zu einer „Verbesserung“ der bereits eingebrachten VfGH-Beschwerde aufgefordert – der VwGH weiß ja nicht einmal etwas von der Abtretung. Vielmehr ist Eigeninitiative gefragt: Die (ordentliche oder außerordentliche) Revision muss binnen **sechs Wochen** nach Zustellung des Abtretungsbeschlusses ausgeführt und beim zuständigen **VwG** eingebracht werden.

Für die *gesetzliche Frist, Einbringungsstelle, Einbringungsart, Eingabengebühr* und *aufschiebende Wirkung* gilt das für die ordentliche bzw außerordentliche Revision in **Pkt II.1.** Gesagte.

95) § 83 Abs 2 VwGG. § 83 Abs 1 VwGG, der eine Frist von mindestens drei Wochen vorsah, wurde mit 1. 7. 2015 aufgehoben.

96) § 83 Abs 2 VwGG.

97) Vgl VwGH 17. 11. 2015, Ra 2014/01/0198 samt Folgejudikatur. Auch wenn sich diese Rsp nur auf die ERV-Einbringung beim BVwG bezieht und die ERV-Einbringung beim VfGH (weiterhin) bis 24 Uhr des letzten Tages möglich sein dürfte, sollten auch für Eingaben beim VfGH die Amtsstunden berücksichtigt werden.

98) § 14a Abs 4, § 17 Abs 1 und 2 VwGG; VfGH-EVV.

99) § 87 Abs 3 VwGG.

100) § 83 Abs 2 VwGG.

101) Vgl VwGH 17. 11. 2015, Ra 2014/01/0198 samt Folgejudikatur. Auch wenn sich diese Rsp nur auf die ERV-Einbringung beim BVwG bezieht und die ERV-Einbringung beim VfGH (weiterhin) bis 24 Uhr des letzten Tages möglich sein dürfte, sollten auch für Eingaben beim VfGH die Amtsstunden berücksichtigt werden.

102) § 14a Abs 4, § 17 Abs 1 und 2 VwGG; VfGH-EVV.

IV. Wichtige sonstige Schriftsätze und Rechtsbehelfe

1. Einwendungen

Gesetzliche Frist

- ▶ *Verwaltungsverfahren*: Schriftliche Einwendungen im allgemeinen Verwaltungsverfahren (zB Nachbar-einwendungen gegen ein Bauprojekt) müssen bei sonstigem Verlust der Parteistellung spätestens **einen Tag vor der mündlichen Verhandlung** erhoben werden.¹⁰³⁾
- ▶ *Großverfahren*: Im Großverfahren gem §§ 44a ff AVG müssen schriftliche Einwendungen innerhalb der **im Edikt festgesetzten Frist** (mindestens sechs Wochen) eingebracht werden.¹⁰⁴⁾
- ▶ *Raumordnungsverfahren*: Schriftliche Einwendungen gegen einen Raumordnungsplan (zB Flächenwidmungsplan, örtliches oder überörtliches Raumordnungskonzept) sind **innerhalb der Auflagedauer** einzubringen. Die Mindestauflagedauer ergibt sich aus den jeweils anzuwendenden (Landes-)Materiengesetzen.

Einbringungsstelle

- ▶ *Verwaltungsverfahren und Raumordnungsverfahren*: Im allgemeinen Verwaltungsverfahren sowie im Raumordnungsverfahren ergibt sich die maßgebliche Einbringungsstelle aus der (den Parteien zugestellten oder auf der Amtstafel oder auf sonstige Weise veröffentlichten) **Kundmachung**.
- ▶ *Großverfahren*: Im Großverfahren werden Kundmachungen und Zustellungen durch **Edikt** vorgenommen;¹⁰⁵⁾ maßgebliche Einbringungsstelle ist die Behörde laut Edikt.

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

- ▶ *Verwaltungsverfahren und Raumordnungsverfahren*: Schriftliche Einwendungen sind in **einfacher** Ausfertigung einzubringen. Sie können grundsätzlich **in jeder technisch möglichen Form** an die zuständige Behörde übermittelt werden, per E-Mail aber nur, wenn keine besonderen Übermittlungsformen vorgesehen sind.¹⁰⁶⁾ Wichtig ist, dass in diesen Einwendungsverfahren **kein Postlaufprivileg** gilt, sondern die Einwendungen am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde **innerhalb der Amtsstunden einlangen** müssen.¹⁰⁷⁾ Eine elektronische Einbringung (zB per Telefax oder E-Mail) kann aufgrund der Möglichkeit einer Übermittlungsbestätigung also Vorteile haben. Die Einwendungen sollten idealerweise sowohl elektronisch als auch per Post (mehrere Tage vor dem letzten Tag der Frist) bzw allenfalls durch direkte Abgabe des Schriftstücks innerhalb der Amtsstunden erfolgen.
- ▶ *Großverfahren*: Einwendungen im Großverfahren sind ausschließlich schriftlich möglich¹⁰⁸⁾ (in **einfacher** Ausfertigung). Auch wenn sich dies nicht un-

mittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, gilt nach hM¹⁰⁹⁾ für Einwendungen im Großverfahren – im Gegensatz zu sonstigen Einwendungen im allgemeinen Verfahren oder Raumordnungsverfahren – das **Postlaufprivileg**.

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

- ▶ *Verwaltungsverfahren, Großverfahren und Raumordnungsverfahren*: Einwendungen unterliegen **keiner** Eingabengebühr.

Aufschiebende Wirkung

- ▶ *Verwaltungsverfahren, Großverfahren und Raumordnungsverfahren*: Einwendungen entfalten keine aufschiebende Wirkung.

2. Einspruch im Verwaltungsstrafverfahren

Gesetzliche Frist

Der Beschuldigte kann gegen eine Strafverfügung binnen **zwei Wochen** nach Zustellung Einspruch erheben.¹¹⁰⁾

Einbringungsstelle

Der Einspruch ist bei der die Strafverfügung **erlassenden Behörde** einzubringen.¹¹¹⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

Das AVG und die darin zur Einbringungsart vorhandenen Regelungen sind sinngemäß auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden.¹¹²⁾ Ein Einspruch kann also grundsätzlich wieder **in jeder technisch möglichen Form** an die zuständige Behörde übermittelt werden, per E-Mail aber nur, wenn keine besonderen Übermittlungsformen vorgesehen sind.¹¹³⁾ Weil das **Postlaufprivileg**¹¹⁴⁾ nur im Fall der Einbringung per Post (nicht aber per Telefax oder E-Mail) gilt und die Behörde nur während der Amtsstunden ver-

103) § 42 Abs 1 AVG.

104) § 44a Abs 2 Z 2, § 44b Abs 1 AVG.

105) §§ 44a bis 44e AVG.

106) § 13 Abs 1 und 2 AVG iVm den jeweiligen Materiengesetzen.

107) § 42 Abs 1 AVG.

108) § 44a Abs 2 Z 2 AVG.

109) In der Literatur (*Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 44b Rz 3 mwN) wird diese Auffassung insb darauf gestützt, dass im Großverfahren (im Gegensatz zum für die übrigen Verwaltungssachen maßgeblichen § 42 AVG) eine mündliche Verhandlung nicht zwingend abzuhalten ist und auch schon vor Ende der schriftlichen Einwendungsfrist stattfinden kann. Die Einwendungsfrist im Großverfahren ist nach hL keine materielle, sondern eine verfahrensrechtliche Frist, die nach §§ 32f AVG zu berechnen ist und in die gem § 33 Abs 3 AVG der Postenlauf nicht einzurechnen ist.

110) § 49 Abs 1 VStG.

111) § 49 Abs 1 VStG.

112) § 24 VStG.

113) § 13 Abs 1 und 2 AVG iVm den jeweiligen Materiengesetzen.

114) § 33 Abs 3 AVG.

pflichtet ist, die Beschwerde entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte bereitzuhalten,¹¹⁵⁾ ist die Einbringung per Einschreiben aber auch hier empfehlenswert.

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

Der Einspruch unterliegt als Schriftsatz in Verwaltungsstrafsachen **keiner** Eingabengebühr.¹¹⁶⁾

Aufschiebende Wirkung

Wird ein Einspruch rechtzeitig erhoben, darf die Strafverfügung **nicht vollstreckt** werden, sondern es tritt die Strafverfügung außer Kraft und das ordentliche Verfahren ist einzuleiten.¹¹⁷⁾ Nur wenn im Einspruch ausschließlich das Strafmaß oder die Kostenentscheidung angefochten wird, bleibt die Strafverfügung in den übrigen Teilen aufrecht.

3. Säumnisbeschwerde

a. Säumnisbeschwerde beim LVwG

Gesetzliche Frist

► *Allgemeines Verfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Abgabungsverfahren*: Eine Säumnisbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG kann erhoben werden, wenn über eine Sache nicht innerhalb von **sechs Monaten** (oder allenfalls laut Materiengegesetz innerhalb einer kürzeren oder längeren Frist) ab Einlangen eines Antrags bei der für die Behandlung zuständigen Behörde entschieden wurde.¹¹⁸⁾ Im allgemeinen Verfahren und Abgabungsverfahren¹¹⁹⁾ sowie im Verwaltungsstrafverfahren¹²⁰⁾ sind gewisse Zeiten zu beachten, die nicht in die Säumnisfrist einzuberechnen sind und somit den Fortgang der Säumnisfrist für die Dauer dieser Zeiten hemmen.

Einbringungsstelle

► *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren*: Bis zur Vorlage der Säumnisbeschwerde an das LVwG sind die Schriftsätze bei der **säumigen Behörde** einzubringen.¹²¹⁾ Bei der sechsmonatigen Säumnisfrist handelt es sich um keine materielle Frist. Wird die Säumnisbeschwerde irrtümlich beim LVwG eingebracht, schadet dies aber insofern, als die Zeit zwischen der Einbringung beim LVwG und dem Einlangen des vom LVwG an die säumige Behörde weitergeleiteten Schriftsatzes verstreicht, ohne dass die in § 16 VwGVG vorgesehene Frist von drei Monaten für die Nachholung des Bescheids durch die säumige Behörde zu laufen beginnt.

► *Abgabungsverfahren*: Im Abgabungsverfahren ist die Säumnisbeschwerde nicht bei der säumigen Behörde, sondern beim **LVwG** einzubringen.¹²²⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

► *Allgemeines Verfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Abgabungsverfahren*: Hinsichtlich der Einbringungsart sind im Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des AVG (mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles) und der BAO sinngemäß anzuwenden.¹²³⁾ Sowohl im allgemeinen Verfahren als auch im Verwaltungsstrafverfahren und Abgabungsverfahren ist die Säumnisbeschwerde somit schriftlich und in **einfacher** Ausfertigung einzubringen. Schriftliche Anbringen können grundsätzlich **in jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden, per E-Mail aber nur, wenn keine besonderen Übermittlungsformen vorgesehen sind.¹²⁴⁾ Für die postalische Eingabe gilt das **Postlaufprivileg**.¹²⁵⁾

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

► *Allgemeines Verfahren*: Für die Säumnisbeschwerde im allgemeinen Verfahren ist schon direkt bei der Einbringung eine Eingabengebühr von **€ 30,-** zu entrichten.¹²⁶⁾ Empfänger der Gebühr ist nicht die Behörde, bei welcher die Beschwerde eingebracht wird, sondern das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel. Der Beschwerde ist ein **Zahlungsbeleg** beizuschließen, aus dem sich der konkrete Verwendungszweck (idR Angabe einer uU schon vorhandenen Geschäftszahl und Datum der Säumnisbeschwerde) ergibt. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Gebührentrichtung auch mittels eines beigelegten Überweisungsauftrags nachweisen, auf dem mit Datum und Unterschrift zu bestätigen ist, dass er unwiderruflich erteilt wurde.¹²⁷⁾

► *Verwaltungsstrafverfahren*: Säumnisbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen unterliegen **keiner** Eingabengebühr.¹²⁸⁾

► *Abgabungsverfahren*: Für Säumnisbeschwerden in Abgabensachen ist ebenfalls **keine** Eingabengebühr zu entrichten.¹²⁹⁾

115) § 13 Abs 5 AVG.

116) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

117) § 49 Abs 2 und 3 VStG.

118) § 73 Abs 1 AVG; § 284 Abs 1 BAO; § 8 Abs 1 VwGVG.

119) § 8 Abs 2 VwGVG.

120) § 37 VwGVG.

121) § 12 Satz 1 VwGVG.

122) § 284 Abs 1 BAO.

123) § 17 VwGVG.

124) § 13 Abs 1 und 2 AVG; § 86b BAO.

125) § 33 Abs 3 AVG; § 108 Abs 4 BAO.

126) § 2 Abs 1 BuLVwG-EGebV.

127) § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV.

128) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

129) § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG.

Aufschiebende Wirkung

- ▶ *Allgemeines Verfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Einer Säumnisbeschwerde kommt – logischerweise – keine aufschiebende Wirkung zu.

b. Säumnisbeschwerde beim BVwG

Die formellen Voraussetzungen für Säumnisbeschwerden im allgemeinen Verfahren sowie Verwaltungsstrafverfahren beim LVwG decken sich mit jenen beim BVwG.¹³⁰⁾ Hinsichtlich *gesetzlicher Frist, Einbringungsstelle, Einbringungsart, Eingabengebühr* und *aufschiebender Wirkung* sind die diesbezüglichen Ausführungen in **Pkt IV.3.a.** zu beachten.

c. Säumnisbeschwerde beim BFG

Gesetzliche Frist

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Eine Säumnisbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG kann im Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren erhoben werden, wenn über eine Sache nicht innerhalb von **sechs Monaten** nach Einlangen eines Antrags eine Entscheidung ergangen ist.¹³¹⁾

Einbringungsstelle

- ▶ *Finanzstrafverfahren*: Die Beschwerde ist bei der **säumigen Behörde** einzubringen. Sie gilt auch als rechtzeitig eingebracht, wenn sie beim **BFG** eingebracht worden ist.¹³²⁾
- ▶ *Abgabenverfahren*: Die Beschwerde ist immer direkt beim **BFG** einzubringen.¹³³⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Die Säumnisbeschwerde ist schriftlich und in **einfacher** Ausfertigung einzubringen.¹³⁴⁾ Schriftliche Anbringen an die Behörde oder das BFG können auch per **Telefax** oder **FinanzOnline** übermittelt werden, nicht jedoch per E-Mail.¹³⁵⁾ Bei Landes- und Gemeindeabgaben (für die das BFG nur in Bezug auf Wien zuständig ist¹³⁶⁾) kann die Beschwerde grundsätzlich in **jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden, per E-Mail aber nur, wenn keine besonderen Übermittlungsformen vorgesehen sind.¹³⁷⁾ Für die postalische Eingabe gilt das **Postlaufprivileg**.¹³⁸⁾

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Säumnisbeschwerden an das BFG unterliegen **keiner** Eingabengebühr.¹³⁹⁾

Aufschiebende Wirkung

Einer Säumnisbeschwerde kommt – logischerweise – keine aufschiebende Wirkung zu.

4. Maßnahmenbeschwerde gegen Akt unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

a. Maßnahmenbeschwerde beim LVwG

Gesetzliche Frist

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren*: Die Frist für eine Maßnahmenbeschwerde im allgemeinen Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren beträgt **sechs Wochen** ab Kenntnis über die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.¹⁴⁰⁾
- ▶ *Abgabenverfahren*: Im Abgabenverfahren weicht die Beschwerdefrist leicht vom „Normalfall“ ab. Die Maßnahmenbeschwerde ist innerhalb von **einem Monat** ab Kenntnis über die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu erheben.¹⁴¹⁾

Einbringungsstelle

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren*: Eine Maßnahmenbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG ist unmittelbar beim **LVwG** einzubringen.¹⁴²⁾ Eine Einbringung bei jener Behörde, welche die Maßnahme gesetzt hat, wäre nicht fristwährend.
- ▶ *Abgabenverfahren*: Auch im Abgabenverfahren ist eine Einbringung direkt beim **LVwG** vorgesehen. Anders als im allgemeinen Verfahren oder Verwaltungsstrafverfahren kann die Maßnahmenbeschwerde fristwährend aber auch bei einer Abgabenbehörde oder bei einem anderen VwG eingebracht werden.¹⁴³⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

- ▶ *Allgemeines Verfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Hinsichtlich der Einbringungsart sind im Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des AVG (mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles) und der BAO sinngemäß anzuwenden.¹⁴⁴⁾ Sowohl im allgemeinen Verfahren als auch im Ver-

130) Das BVwG entscheidet im Gegensatz zum LVwG nicht über Abgabensachen; für Bundesabgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes) ist gem Art 131 Abs 3 B-VG das BFG zuständig.

131) § 152 Abs 3 FinStrG; § 284 Abs 1 BAO.

132) § 150 Abs 3 FinStrG.

133) § 284 Abs 1 BAO.

134) § 56 Abs 2 FinStrG; § 85 Abs 1 BAO.

135) § 86 a BAO iVm VO BGBl 1991/494; VwGH 27. 9. 2012, 2012/16/0082.

136) § 5 WAOR iVm Art 131 Abs 5 B-VG.

137) § 86 b BAO.

138) § 33 Abs 3 AVG; § 108 Abs 4 BAO.

139) § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 und 7 GebG.

140) § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG.

141) § 283 Abs 2 BAO.

142) § 20 VwGVG.

143) § 283 Abs 2 BAO.

144) § 17 VwGVG.

waltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren ist die Beschwerde somit schriftlich und in **einfacher** Ausfertigung einzubringen. Schriftliche Anbringen können grundsätzlich **in jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden, per E-Mail aber nur, wenn keine besonderen Übermittlungsformen vorgesehen sind.¹⁴⁵⁾ Weil das **Postlaufprivileg**¹⁴⁶⁾ nur im Fall der Einbringung per Post (nicht aber per Telefax oder E-Mail) gilt und die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet ist, die Maßnahmenbeschwerde entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte bereitzuhalten,¹⁴⁷⁾ ist die Einbringung per Einschreiben weiterhin empfehlenswert.

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

- ▶ *Allgemeines Verfahren:* Für die Maßnahmenbeschwerde im allgemeinen Verfahren ist schon direkt bei der Einbringung eine Eingabengebühr von **€ 30,-** zu entrichten.¹⁴⁸⁾ Empfänger der Gebühr ist nicht die Behörde, bei welcher die Beschwerde eingebracht wird, sondern das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Der Beschwerde ist ein **Zahlungsbeleg** beizuschließen, aus dem sich der konkrete Verwendungszweck (idR Hinweis auf und Datum der Maßnahmenbeschwerde) ergibt. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Gebührentrichtung auch mittels eines beigelegten Überweisungsauftrags nachweisen, auf dem mit Datum und Unterschrift zu bestätigen ist, dass er unwiderruflich erteilt wurde.¹⁴⁹⁾
- ▶ *Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren:* Maßnahmenbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen¹⁵⁰⁾ und Abgabensachen¹⁵¹⁾ unterliegen **keiner** Eingabengebühr.

Aufschiebende Wirkung

- ▶ *Allgemeines Verfahren, Verwaltungsstrafverfahren und Abgabenverfahren:* Maßnahmenbeschwerden gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG haben **keine** aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das LVwG die aufschiebende Wirkung aber mit Beschluss zuerkennen.¹⁵²⁾

b. Maßnahmenbeschwerde beim BVwG

Gesetzliche Frist

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren:* Die Frist für eine Maßnahmenbeschwerde im allgemeinen Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren beträgt **sechs Wochen** ab Kenntnis über die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.¹⁵³⁾

Einbringungsstelle

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren:* Eine Maßnahmenbeschwerde gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG ist unmittelbar beim **BVwG** einzubringen.¹⁵⁴⁾ Eine Einbringung bei jener Behörde, welche die Maßnahme gesetzt hat, wäre nicht fristwährend.

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren:* Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind verpflichtet, Maßnahmenbeschwerden in **einfacher** Ausfertigung per **ERV** beim BVwG einzubringen.¹⁵⁵⁾ Nach der (überraschenden, uE nicht nachvollziehbaren, benachteiligenden, aber bereits gefestigten) Rsp des VwGH muss die ERV-Eingabe **innerhalb der Amtsstunden des BVwG** erfolgen.¹⁵⁶⁾

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

- ▶ *Allgemeines Verfahren:* Für die Maßnahmenbeschwerde im allgemeinen Verfahren ist schon direkt bei der Einbringung eine Eingabengebühr von **€ 30,-** zu entrichten.¹⁵⁷⁾ Empfänger der Gebühr ist nicht die Behörde, bei welcher die Beschwerde eingebracht wird, sondern das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel. Der Beschwerde ist ein **Zahlungsbeleg** beizuschließen, aus dem sich der konkrete Verwendungszweck (idR Hinweis auf und Datum der Maßnahmenbeschwerde) ergibt. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Gebührentrichtung auch mittels eines beigelegten Überweisungsauftrags nachweisen, auf dem mit Datum und Unterschrift zu bestätigen ist, dass er unwiderruflich erteilt wurde.¹⁵⁸⁾
- ▶ *Verwaltungsstrafverfahren:* Maßnahmenbeschwerden in Verwaltungsstrafsachen unterliegen **keiner** Eingabengebühr.¹⁵⁹⁾

Aufschiebende Wirkung

- ▶ *Allgemeines Verfahren und Verwaltungsstrafverfahren:* Maßnahmenbeschwerden gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG haben **keine** aufschiebende Wirkung. Auf

145) § 13 Abs 1 und 2 AVG; § 86 b BAO.

146) § 33 Abs 3 AVG; § 108 Abs 4 BAO.

147) § 13 Abs 5 AVG.

148) § 2 Abs 1 BuLVwG-EGebV.

149) § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV.

150) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

151) § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG.

152) § 22 Abs 1 VwGVG.

153) § 7 Abs 4 Z 3 VwGVG.

154) § 20 VwGVG.

155) § 21 Abs 6 BVwGG; § 1 Abs 2 BVwG-EVV; § 24 Abs 4 VwGG.

156) VwGH 17. 11. 2015, Ra 2014/01/0198; 15. 12. 2015, Ra 2015/01/0061; 23. 2. 2016, Ra 2015/01/0195; 26. 2. 2016, Ro 2016/03/0001; 21. 4. 2016, Ra 2016/11/0018; 26. 4. 2016, Ro 2014/03/0084.

157) § 2 Abs 1 BuLVwG-EGebV.

158) § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV.

159) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

Antrag kann das BVwG die aufschiebende Wirkung aber mit Beschluss zuerkennen.¹⁶⁰⁾

c. Maßnahmenbeschwerde beim BFG

Gesetzliche Frist

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Im Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren ist die Maßnahmenbeschwerde innerhalb von **einem Monat** ab Kenntnis über die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt einzubringen.¹⁶¹⁾

Einbringungsstelle

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Die Maßnahmenbeschwerde ist sowohl im Finanzstrafverfahren als auch im Abgabenverfahren beim **BFG** einzubringen. Sie kann aber auch fristwährend bei einer Abgabenbehörde oder einem anderen VwG eingebracht werden.¹⁶²⁾

Postlaufprivileg/einlangend/ERV

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Die Maßnahmenbeschwerde ist schriftlich und in **einfacher** Ausfertigung einzubringen.¹⁶³⁾ Schriftliche Anbringen an das BFG oder eine Abgabenbehörde können (innerhalb der Amtsstunden) auch per **Telex** oder **FinanzOnline** übermittelt werden, nicht

jedoch per E-Mail.¹⁶⁴⁾ Für die postalische Eingabe gilt das **Postlaufprivileg**.¹⁶⁵⁾ Es ist daher eher zur Einbringung per Einschreiben zu raten.

Eingabengebühr/Zahlungsnachweis

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Maßnahmenbeschwerden in Finanzstrafsachen¹⁶⁶⁾ und Abgabensachen¹⁶⁷⁾ unterliegen **keiner** Eingabengebühr.

Aufschiebende Wirkung

- ▶ *Finanzstrafverfahren und Abgabenverfahren*: Maßnahmenbeschwerden gem Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG haben **keine** aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das BFG die aufschiebende Wirkung aber mit Beschluss zuerkennen.¹⁶⁸⁾

160) § 22 Abs 1 VwGVG.

161) § 150 Abs 2 FinStrG; § 283 Abs 2 BAO.

162) § 150 Abs 3 FinStrG; § 283 Abs 2 BAO.

163) § 56 Abs 2 FinStrG; § 85 Abs 1 BAO.

164) § 86 a BAO iVm VO BGBl 1991/494; VwGH 27. 9. 2012, 2012/16/0082.

165) § 108 Abs 4 BAO.

166) § 14 TP 6 Abs 5 Z 7 GebG.

167) § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG.

168) § 152 Abs 2 FinStrG.



Fellner

Stempel- und Rechtsgebühren

10. Auflage

10. Auflage 2016. XX, 702 Seiten.
Geb. EUR 128,-
ISBN 978-3-214-15602-2

mehr als
2.000
Leitsätze

Bereits in 10. Auflage erscheint der „Evergreen“ zum Gebührengesetz von Fellner. **9mal** wurde das GebG seit 2011 **novelliert**, unzählige **neue Entscheidungen** sind seitdem ergangen. Zudem ist aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 das Bundesfinanzgericht an die Stelle des UFS getreten.

Die Neuauflage umfasst:

- eine **Kommentierung** des Gebührengesetzes
- **mehr als 2.000 – systematisch gegliederte – Leitsätze** der Höchstgerichte zu Bestimmungen des GebG sowie zu gebührenrelevanten Normen zahlreicher weiterer Gesetze, wie zB des ASVG, NeuFöG, UmgrStG und VwGG
- eine umfangreiche Zusammenstellung der gebührenrechtlichen Literatur
- den Anhang mit wichtigen Nebengesetzen, Verordnungen und Erlässen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Das Europäische Justizielle Netz in Zivil- und Handelssachen: ein nützliches Instrument für die Anwaltspraxis¹⁾



Mag. Stephan Matyk

Am 10. 3. 2016 hat die Europäische Kommission einen umfassenden Bericht²⁾ über die Tätigkeit des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden EJNZ) veröffentlicht, in dem Zwischenbilanz über den praktischen Nutzen des Netzes gezogen wird und Vorschläge für die mögliche Fortentwicklung des Netzes enthalten sind.

Seit 2002 besteht bereits das EJNZ auf Grundlage der E 2001/470/EG des Rates v 28. 5. 2001. Im Jahr 2009 wurde es im Zuge einer Aktualisierung seiner Rechtsgrundlage hinsichtlich des Aufgabenspektrums und der Mitgliederstruktur erweitert. Damit war einer der großen Schritte der Entwicklung des EJNZ verbunden, nämlich die Integration der Berufskammern der Angehörigen von Rechtsberufen, die unmittelbar an der Anwendung von Rechtsakten in Zivil- und Handelssachen beteiligt sind. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag wurde von Österreich gegenüber der Kommission als EJNZ-Mitglied entsprechend notifiziert und ist bei den Netzwerktreffen regelmäßig vertreten. Durch die Einbindung der Berufskammern hat das Netz einen wichtigen Schritt getan, um zu gewährleisten, dass sich alle an der Umsetzung beteiligten Angehörigen der Rechtsberufe an der justiziellen Zusammenarbeit und der ordnungsgemäßen Anwendung des EU-Rechts beteiligen.

Was sind nun die Aufgaben des EJNZ und wie kann es für die Anwaltschaft konkret von Nutzen sein?

Das Netz hat folgende Hauptaufgaben:

- ▶ Herstellung von Direktkontakten zwischen den nationalen Kontaktstellen des Netzes und gemeinsame Fallbearbeitung;
- ▶ Erleichterung des grenzüberschreitenden Zugangs zum Recht durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Angehörigen der Rechtsberufe mit Hilfe von Infoblättern und anderen Veröffentlichungen, die auf dem Europäischen Justizportal in allen Unionssprachen zur Verfügung stehen;
- ▶ Bewertung der Funktionsweise spezifischer Rechtsakte der Union in Zivil- und Handelssachen und Austausch von Erfahrungen darüber, insb im Rahmen der Treffen des EJNZ.

Der in diesem Kontext wahrscheinlich interessanteste Aspekt für die konkrete anwaltliche Bearbeitung von Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug ist die Möglichkeit, bei jenem/jener mit dem Fall befassten österreichischen Richter/in nötigenfalls anzuregen, das EJNZ durch die zuständige österreichische Kontakt-

stelle bei dem jeweiligen Oberlandesgericht zur Unterstützung bei einer für die Falllösung bestimmten relevanten Frage einzuschalten, wie zB zur Klärung einer spezifischen Problematik des anwendbaren Rechts eines anderen Mitgliedstaates³⁾ oder betreffend bestimmter Verfahrensschritte, sollten diese unklar sein und dies gegebenenfalls Auslöser einer Behinderung des Verfahrenslaufes sein. Zu beachten ist hier allerdings, dass Rechtsanwälte aufgrund der Vorgaben des Unionsrechts nicht dazu befugt sind, unmittelbar direkt die österreichischen Kontaktstellen des EJNZ zu kontaktieren, sondern dies stets über einen mit dem Verfahren betrauten Richter zu geschehen hat. Rechtsanwälte können dies wie oben dargelegt im Verfahren beim Richter anregen, wobei die Entscheidung darüber dem Richter vorbehalten bleibt.

Dass die Befassung des EJNZ durch den zuständigen Richter nicht nur nützlich, sondern gegebenenfalls geboten erscheint, zeigt ein jüngerer Fall der Beweisaufnahme in einem adoptionsrechtlichen Anerkennungsverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug, der in Deutschland zu einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht führte.⁴⁾ Die nicht erfolgte Inanspruchnahme des EJNZ durch den zuständigen Richter hat das Bundesverfassungsgericht als Verstoß gegen die mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes verbundene Gewährung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gewertet, da in diesem Fall die grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Verfahrensgegenstands nicht gewährleistet wurde. Dies deshalb, da vom zuständigen Gericht zur grenzüberschreitenden Beweisaufnahme nicht alle verfügbaren Maßnahmen gesetzt wurden, insb die deutsche Bundeskontaktstelle des EJNZ nicht

1) Dieser Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

2) COM (2016) 129 final.

3) In der Praxis werden über das EJNZ präzise umrissene, vielfach ohne allzu großen Aufwand zu beantwortende Rechtsauskunftersuchen lanciert, die sich für die im EJNZ übliche rasche und informelle Bearbeitung eignen. Umfangreichere Auskunftersuchen stellen die Gerichte idR auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (Londoner Übereinkommen v 7. 6. 1968, BGBl 1971/417). Die Bearbeitung dieser Auskunftersuchen ist im Bundesministerium für Justiz konzentriert.

4) BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss v 14. 9. 2015, 1 BvR 1321/13. www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/09/rk20150914_1bvr132113.html (abgefragt am 4. 8. 2016).

zur Unterstützung der Beweisaufnahme in diesem Fall in Rumänien in Anspruch genommen wurde. Dieser Fall könnte auch Beispielwirkung für andere EU-Mitgliedstaaten bezüglich der Inanspruchnahme des EJNZ haben.

Ein weiteres bedeutendes Instrument des EJNZ ist der Erfahrungsaustausch zur Anwendung der Rechtsinstrumente der Union im Zivil- und Handelsrecht. Diesbezüglich ist es zu begrüßen, dass sich die österreichische und europäische Anwaltschaft in die Diskus-

sionen bei den Treffen der EJNZ-Kontaktstellen fachlich aktiv einbringt. Diese Treffen, die sechs Mal pro Jahr stattfinden, dienen nämlich nicht nur dem Erfahrungsaustausch, sondern auch der Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses bezüglich der spezifischen Anwendung von Unionsrecht.

Unter der Ägide des EJNZ wurden zudem zahlreiche Praxisleitfäden zur Anwendung spezifischer Instrumente des Unionsrechts veröffentlicht, die in deutscher Sprache verfügbar sind.

Überblick über die Veröffentlichungen des EJNZ

Leitfäden für Bürger	Leitfäden für Angehörige der Rechtsberufe
▶ Grenzübergreifende zivilrechtliche Verfahren in der Europäischen Union Leitfaden für den Bürger	▶ Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Union
▶ Leitfaden für Anwender des europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen	▶ Leitfaden zur Anwendung der neuen Verordnung Brüssel II (2004)
	▶ Praxisleitfaden für die Anwendung der Brüssel-IIa-Verordnung (2014)
	▶ Praktischer Leitfaden für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen
	▶ Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über das Europäische Mahnverfahren
	▶ Der Einsatz der Videokonferenz zur Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen gem VO (EG) 1206/2001 des Rates v 28. 5. 2001
	▶ Leitfaden zur Anwendung der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel
	▶ Praktischer Leitfaden für die Anwendung der Verordnung über die Beweisaufnahme
	▶ Praxisleitfaden 2016 – Zuständigkeit und anwendbares Recht in internationalen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Schwerpunkt Brüssel Ia und Rom I Verordnung)

Eine weitere Säule des Informationsangebots des EJNZ sind die sog Factsheets, die praxisrelevante Informationen über nationale Verfahren und das Recht der Mitgliedstaaten in bestimmten für das Unionsrecht maßgeblichen Rechtsbereichen enthalten. Aktuell sind Factsheets zu folgenden Themengebieten verfügbar: Gerichtliche Zuständigkeit; Wie ist vorzugehen?; Mahnverfahren; Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen; Scheidung; Vollstreckungsverfah-

ren; Beweisaufnahme; Vorläufige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen; Prozessuale Fristen; Automatische Bearbeitung; Rechtmäßiges Verbringen eines Kindes; Unterhalt; Insolvenz; Elterliche Verantwortung; Erbrecht; Welches Recht ist anwendbar?; Zustellung von Schriftstücken; Grenzübergreifende Familienmediation; Gesetzliche Zinsen; Beweisaufnahme per Videokonferenz. Diese Factsheets, die von den Mitgliedstaaten ständig aktualisiert werden,

sind deutschsprachig über das Europäische Justizportal⁵⁾ online abrufbar.

Das Netz kann nur dann sein Potenzial voll ausschöpfen, wenn sich auch die Angehörigen der Rechtsberufe seiner Existenz und der von ihm gebotenen Leistungen bewusst sind. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission gemeinsam mit den nationalen EJNZ-Kontaktstellen Bemühungen eingeleitet, die Sichtbarkeit des Netzes in den Mitgliedstaaten zu steigern. Besonders Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sollten daher verstärkt auf den Nutzen des Netzes hinweisen, aber ebenso die Präsenz des Netzes auf Webseiten der Rechtsberufe bzw über die jüngst überarbeitete Sektion auf dem Europäischen Justizportal. Die Präsenz des Netzes in sozialen Medien, wie etwa auf Twitter mit Verwendung des Hashtags #ejncivil, soll ebenso dazu beitragen.

Die Europäische Kommission hat 2016 auf Grundlage ihres Berichts vom 10. 3. dieses Jahres die Fortentwicklung des Netzes auf Basis der aktuellen Rechtsgrundlage eingeleitet. Sieben Schwerpunktthemen wurden in diesem Zusammenhang identifiziert, darunter die Bereitstellung adäquater Ressourcen und Unterstützung der Kontaktstellen auf nationaler Ebene, die Vertiefung der Interaktion zwischen den Mitgliedern des Netzes und die verstärkte Einbindung der Angehörigen der Rechtsberufe, aber auch allgemein

eine Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Netzes. Zudem soll die Funktion des Netzes bei der umfangreichen Ex-post-Bewertung vorhandener Rechtsakte und der damit verbundenen Erfassung statistischer Daten ausgeweitet und die Registrierung und Kommunikation zur Fallbearbeitung durch die Kontaktstellen durch die Verwendung von Online-Instrumenten besser strukturiert werden.

Weiterführende Links

Europäisches Justizportal (EJNZ Sektion mit weiterführenden Links zu allen Praxisleitfäden und Factsheets zu nationalem Recht und Verfahren):

<https://e-justice.europa.eu/ejncivil>

Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen:

https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_atlas_in_civil_matters-321-de.do

Twitter: #ejncivil

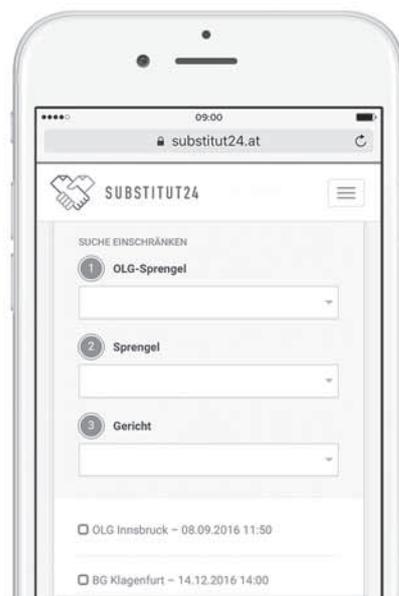
*Mag. Stephan Matyk,
Abgeordneter nationaler Sachverständiger bei der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission und Sekretär des Europäischen Justiziellen Netzes in Zivil- und Handelsachen*

5) https://e-justice.europa.eu/content_information_on_national_law_information_sheets-439-de.do?clang=de (abgefragt am 4. 8. 2016).

Die Revolution in der Substitution

Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer profitieren von den zahlreichen Vorteilen von Substitut24.

- ✓ Substitutsuche und Substitutionsübernahme in Sekunden
- ✓ Deutliche Entlastung der Sekretariate
- ✓ Provisionsfrei und den Standesregeln entsprechend



www.substitut24.at



SUBSTITUT24

Aus- und Fortbildung



Anwaltsakademie

Terminübersicht September 2016 bis November 2016

September 2016

9. und 10. 9. Special Verkehrsunfall und Schadenersatzrecht Seminarnummer: 20160909/7	DORNBIRN	23. und 24. 9. Basic Gesellschaftsrecht Seminarnummer: 20160923/8	WIEN
9. und 10. 9. Special Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum Seminarnummer: 20160909/8	WIEN	26. 9. Privatissimum Achtung: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20160926/7	FELDKIRCH
13. 9. Seminarreihe Steuerrecht: 7. Unternehmens- und Anteilskauf Seminarnummer: 20160913/8	WIEN	26. 9. Update Social Media und Recht Praxisüberblick – Tendenzen – Aktuelle Rechtsprechung Seminarnummer: 20160926/8	WIEN
16. und 17. 9. Basic Strafverfahren Seminarnummer: 20160916/5	GRAZ	30. 9. Update Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht Seminarnummer: 20160930/8	WIEN
16. und 17. 9. Special Bilanzen lesen und verstehen Seminarnummer: 20160916/6	INNSBRUCK	Oktober 2016	
16. und 17. 9. Special Öffentliches Wirtschaftsrecht Seminarnummer: 20160916/8	WIEN	11. 10. Seminarreihe Steuerrecht: 9. Stiftungssteuerrecht Seminarnummer: 20161011/8	WIEN
19. 9. Update Aktuelle Änderungen im Datenschutzrecht Seminarnummer: 20160919/8	WIEN	13. und 14. 10. Key qualifications Ermittlungsverfahren (neu) – Der Anwalt und die Polizei Seminarnummer: 20161013/8	WIEN
20. 9. Update Polizeiliches Staatsschutzgesetz: Auf dem Weg in den Überwachungsstaat Seminarnummer: 20160920A/8	WIEN	14. und 15. 10. Special Lauterkeitsrecht Seminarnummer: 20161014/7	FELDKIRCH
20. und 27. 9. Seminarreihe Steuerrecht: 8. Bundesabgabenordnung Seminarnummer: 20160920/8	WIEN	14. und 15. 10. Basic Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil II: Verwaltungsgerichtsbarkeit I. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsgerichte); Asylrecht und Asylverfahren Seminarnummer: 20161014/8	WIEN
23. und 24. 9. Special Der Rechtsanwalt als Vertragsverfasser Seminarnummer: 20160923/7	FELDKIRCH	17. 10. Update Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof Seminarnummer: 20161017/8	WIEN

18. 10. Update Rechtsschutz vor dem EuGH Seminarnummer: 20161018/8	WIEN	28. und 29. 10. Special Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil III: Die Verfahren vor den Verwal- tungsgerichten (LVwG, BVwG, BFG, VwGH, VfGH) Seminarnummer: 20161028A/8	WIEN
18. 10. Seminarreihe Steuerrecht: 10. Liegenschaftsverkehr und Steuern Seminarnummer: 20161018/8	WIEN	November 2016	
19. 10. Update Die Gesetzesbeschwerde – Verfassungsrechtlicher Rahmen und erste Fragen der Praxis Seminarnummer: 20161019/6	INNSBRUCK	3. bis 5. 11. Basic Standes- und Honorarrecht Seminarnummer: 20161103/6	INNSBRUCK
19. 10. Update Bilanzanalyse für Rechtsanwälte – Analyse und In- terpretation von Jahresabschlüssen Seminarnummer: 20161019/4	SALZBURG	3. bis 5. 11. Key qualifications Verhandeln bei Gericht für Rechtsanwaltsanwärter – alles, was Sie noch können sollten! Seminarnummer: 20161103/8	WIEN
21. und 22. 10. Basic Gestaltung und Durchführung von Liegenschafts- verträgen Seminarnummer: 20161021/6	INNSBRUCK	4. und 5. 11. Basic Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliches Verfahren Teil II: Verwaltungsgerichtsbarkeit 1. Instanz (Bundes- und Landesverwaltungsge- richte); Asylrecht und Asylverfahren Seminarnummer: 20161104/8	WIEN
21. und 22. 10. Key qualifications Verhandlung Seminarnummer: 20161021A/8	WIEN	4. und 5. 11. Special Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminarnummer: 20161104A/8	WIEN
21. und 22. 10. Special Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts Seminarnummer: 20161021/8	WIEN	7. 11. Privatissimum Finanzstrafrecht Seminarnummer: 20161107/8	WIEN
24. 10. Update Abgabenrechtliches Verfahrensrecht und verwal- tungsgerichtliches Beschwerdeverfahren für Rechts- anwälte Seminarnummer: 20161024/3	LINZ	8. bis 29. 11. Lehrgang Die Begleitung des Verbrechensopfers im Strafpro- zess Seminarnummer: 20161108A/8	WIEN
27. bis 29. 10. Basic Zivilverfahren Seminarnummer: 20161027/8	WIEN	8. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 11. Insolvenz und Steuern Seminarnummer: 20161108/8	WIEN
28. 10. Basic Bauvertrag und Bauprozess Seminarnummer: 20161028/7	DORNBIRN	11. und 12. 11. Special Arbeitsrecht Seminarnummer: 20161111/5	GRAZ

Aus- und Fortbildung

11. und 12. 11. Special Mietrecht Seminarnummer: 20161111/3	ST. GEORGEN i.A.	24. bis 26. 11. Basic Strafverfahren Seminarnummer: 20161124/6	IGLS
11. und 12. 11. Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminarnummer: 20161111/8	WIEN	25. und 26. 11. Special Liegenschaftsrecht Seminarnummer: 20161125/5	GRAZ
14. 11. Update Belastungen der Liegenschaft: Dienstbarkeit, Realast, Veräußerungs- und Belastungsverbot, Vorkaufrecht Seminarnummer: 20161114/4	SALZBURG	25. und 26. 11. Basic Gesellschaftsrecht I Seminarnummer: 20161125/3	ST. GEORGEN i.A.
15. 11. Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern, Kapitalvermögen und Steuern Seminarnummer: 20161115/8	WIEN	25. und 26. 11. Basic Standesrecht Seminarnummer: 20161125/8	WIEN
17. bis 19. 11. Special start up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminarnummer: 20161117/8	WIEN	25. und 26. 11. Special Gesellschaftsrecht III – Die Aktiengesellschaft Seminarnummer: 20161125A/8	WIEN
18. und 19. 11. Update Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht Seminarnummer: 20161118A/8	WIEN	25. und 26. 11. Special Lauterkeitsrecht Seminarnummer: 20161125C/8	WIEN
18. und 19. 11. Special Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz Seminarnummer: 20161118/7	FELDKIRCH	28. 11. Privatissimum Achtung: Verjährung! Wichtiges für die Advokatur Seminarnummer: 20161128/8	WIEN
18. und 19. 11. Special Honorarrecht Seminarnummer: 20161118/8	WIEN	29. 11. Update Familien- und Scheidungsrecht Seminarnummer: 20161129/3	LINZ
21. 11. Privatissimum Aktueller Zwischenbericht: Wirtschaftsdelikte aus staatsanwaltlicher Sicht Seminarnummer: 20161121/8	WIEN	29. 11. Steuerrecht: 13. Abgaben in der RA-Kanzlei Seminarnummer: 20161129-8	WIEN
22. 11. Update Strafrecht: Neuerungen in StGB und StPO seit 1. 1. 2016 Seminarnummer: 20161122/5	GRAZ	30. 11. Update Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht – Judikatur und Gesetzgebung Seminarnummer: 20161130/7	FELDKIRCH

MANZ empfiehlt:
RDB-Suchergebnisse
per E-Mail servieren lassen.



Der RDB-Suchagent.
Einmal suchen, immer finden.

rdb.at /
wo MANZ findet

BMW



Freude am Fahren

bmw-vorfreude.at

BMW 2er
GRAN TOURER: AB
319 EURO*

BMW 3er TOURING: AB
383 EURO*



DOPPELTE VORFREUDE.

BMW GROSSKUNDEN-VORTEILE BEIM KAUF VON ZWEI FAHRZEUGEN.

100 Jahre Fahrfreude bedeuten auch Vorfreude auf die nächsten 100 Jahre. Als vorausschauender Unternehmer können Sie die Innovationen von morgen schon jetzt in Ihrer BMW Firmenflotte erleben. Und das besonders steuersparend bei allen Modellen mit weniger als 130g CO₂-Emission und natürlich den zukunftsweisenden eDrive-Modellen.

Profitieren Sie mit dem Kauf von zwei Neufahrzeugen Ihrer Wahl innerhalb von 12 Monaten von unseren attraktiven Großkunden-Angeboten.

* Ein Angebot der BMW Austria Leasing GmbH für Unternehmer im Sinne des UGB, beinhaltet kostenloses Service mit dem BMW Paket Care für vier Jahre oder max. 100.000 km sowie Verlängerung der gesetzlichen Mängelbeseitigungsansprüche auf 4 Jahre oder max. 120.000 km, es gilt der jeweils zuerst erreichte Grenzwert ab Erstzulassung. BMW Nutzenleasing: Anschaffungswert € 25.584,00 (BMW 216d Gran Tourer) / € 26.851,50 (BMW 318i Touring), Mietvorauszahlung € 0,00, Laufzeit 36 Mon., 20.000 km p.a., Restwert garantiert, zzgl. Rechtsgeschäfts- und Bearbeitungsgebühr. Beträge inkl. NoVA, MwSt. Angebot freibleibend. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

BMW 2er Gran Tourer: von 70 kW (95 PS) bis 141 kW (192 PS), Kraftstoffverbrauch gesamt von 3,9l/100 km bis 6,4 l/100 km, CO₂-Emission von 104 g CO₂/km bis 149 g CO₂/km. BMW 3er Touring: von 85 kW (116 PS) bis 240 kW (326 PS), Kraftstoffverbrauch gesamt von 4,0 l/100 km bis 7,6 l/100 km, CO₂-Emission von 104 g CO₂/km bis 176 g CO₂/km.

THE NEXT
100 YEARS



EINE GUTE ENTSCHEIDUNG.

**WERDEN SIE GROSSKUNDE UND
GENIESSEN SIE BESONDERE VORTEILE.**

Neugierig? Zögern Sie nicht! Das Verkaufsteam vom
Autohaus Denzel freut sich auf Ihre Nachricht bzw. Ihren Anruf.

Erwin Geissler

1030 Wien
Tel.: 01 / 74020-3014
erwin.geissler@denzel.at



Florian Herzinger

1060 Wien
Tel.: 01 / 58878-5252
florian.herzinger@denzel.at



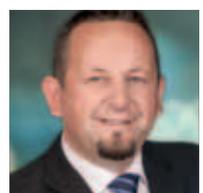
Stefan Bauer

9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 / 45400-6735
stefan.bauer@denzel.at



Franc Murko

8052 Graz
Tel.: 0316 / 507-5035
franc.murko@denzel.at



Wolfgang Denzel Auto AG

Erdbergstraße 189-193, 1030 Wien
Tel.: 01/74 020-0, wien.erdberg@denzel.at

Gumpendorfer Straße 19, 1060 Wien
Tel.: 01/588 78-0, wien.gumpendorf@denzel.at

Wetzelsdorfer Straße 35, 8052 Graz
Tel.: 0316 / 507-5038, graz@denzel.at

Feldkirchner Straße 90, 9027 Klagenfurt
Tel.: 0463/45 400-0, klagenfurt.bmw@denzel.at

www.DENZEL.at

Update

MIETZINSMINDERUNG WISSEN KOMPAKT

Dienstag, 15. November 2016, 16.00 – 20.30 Uhr
Hotel De France, Schottenring 3, 1010 Wien

Mit diesem Wissens-Update erhalten Sie einen Überblick über die „Geometrie“ der Mietzinsminderung und dem einhergehenden beweglichen System der möglichen Prozesse – Mietzinsräumungsverfahren, Kündigungen, Überprüfung des Mietzinses, Ersatz von Ansprüchen nach § 8 Abs. 3 MRG und vieles andere mehr.

Tagungsleitung:
RA Dr. Eike Lindinger

Jetzt anmelden!
www.manz.at/rechtsakademie

Polizeiliches Staatsschutzgesetz: Auf dem Weg in den Überwachungsstaat

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Seit dem 11. 9. 2001 befindet sich der Gesetzgeber im „Sicherheitsrausch“. Mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) kommt Österreich endgültig im „Feindrechtsstaat“ an. Angesichts der Terroristen, der organisierten (internationalen) Kriminalität, der Extremisten und Radikalen aller Schattierungen glauben Politik sowie staatliche und supranationale Sicherheitsapparate, nur mehr durch eine ständig gesteigerte Intensität von Grundrechtseingriffen und durch eine massive „Sicherheitsgesetzgebung“ den „Gefahren“ begegnen und „Sicherheit“ gewährleisten zu können. Das PStSG markiert einen neuen Meilenstein im Übergang weg von einer „Strafrechtsgesetzgebung“, die inkriminiertes Verhalten sanktioniert, hin zu einer

„Bekämpfungsgesetzgebung“, die „Feinde“ schon im Vorfeld erkennen und ausschalten soll.

Die Veranstaltung soll eine Orientierung in der aktuellen Entwicklung Österreichs zum „Überwachungsstaat“ geben und Möglichkeiten darstellen, was Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als „letzte Linie der Verteidigung“ zum Erhalt eines freien republikanischen Gemeinwesens beitragen können.

Planung: Mag. *Ewald Scheucher*, RA in Wien

Referenten: Mag. *Ewald Scheucher*, RA in Wien

Ing. Mag. Dr. *Christof Tschobl*, Jurist, wissenschaftlicher Leiter und Gesellschafter des Forschungs- und Beratungsunternehmens Research Institute AG & Co KG

Termin: Dienstag, 20. 9. 2016 = 1 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France

Seminarnummer: 20160920A/8

Lauterkeitsrecht

Special

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar bietet einen systematischen Überblick über das UWG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung. Das Lauterkeitsrecht ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet durch die Spruchpraxis der Gerichte geprägt.

Im Zentrum des Seminars steht daher die Erörterung zahlreicher konkreter Fallbeispiele. Zu den materiellrechtlichen Bestimmungen werden jeweils die verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Lauterkeitsprozesses behandelt.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 30 Personen beschränkt ist.

Planung und Referenten: Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, RA in Wien

SPdOGH Dr. *Manfred Vogel*, Richter des Obersten Gerichtshofes

Termin: Freitag, 14. 10. 2016 bis Samstag, 15. 10. 2016 = 3 Halbtage

Veranstaltungsort: **Feldkirch**, Montfort – das Hotel

Seminarnummer: 20161014/7

Professionelle Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

In diesem Seminar geht es um

- die richtige Formulierung von Vorbringen und Anträgen, damit der Mandantenstandpunkt bestmöglich im Verfahren vor dem VwGH durchgesetzt werden kann

- den richtigen Aufbau von ordentlichen und außerordentlichen Revisionen

- die richtige Geltendmachung von inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge von (wesentlichen) Verfahrensmängeln

- die richtige Formulierung einer „grundsätzlichen Rechtsfrage“ (Art 133 Abs 4 B-VG)

– die richtige Formulierung von Revisionsbeantwortungen als Vertreter einer mitbeteiligten Partei die Formulierung weiterer Schriftsätze an den VwGH, insbesondere Wiedereinsetzungsanträge und Fristsetzungsanträge

Im Rahmen des Seminars wird besonders auf die Judikatur zu den Änderungen infolge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform ab 1. 1. 2014 eingegangen. Aufgrund von Schriftsatzmustern und Checklisten wird Sie dieses Seminar bei der Vertretung vor dem Verwaltungsgerichtshof optimal unterstützen.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien

Referenten: Univ.-Lektor Dr. *Wolfgang Berger*, RA in Wien

HR Hon.-Prof. Dr. *Meinrad Handstanger*, Richter am Verwaltungsgerichtshof, Universität Innsbruck – Institut für Europarecht und Völkerrecht

Termin: Montag, 17. 10. 2016 = 2 Halbtage
Veranstaltungsort: **Wien**, Hotel de France
Seminarnummer: 20161017/8

Die Gesetzesbeschwerde – Verfassungsrechtlicher Rahmen und erste Fragen der Praxis

Update

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Fortbildungsveranstaltung Update „Die Gesetzesbeschwerde“ behandelt die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Gesetzesbeschwerde.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referent: Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter*, Wirtschaftsuniversität Wien – Institut für Europarecht und Internationales Recht, Präsident des Österreichischen Juristentages

Termin: Mittwoch, 19. 10. 2016 = 1 Halbtage
Veranstaltungsort: **Innsbruck**, Hilton Innsbruck
Seminarnummer: 20161019/6

Verhandlung

Key qualifications

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar soll den dialogischen Aspekt der Kommunikation in den Vordergrund stellen und den Versuch unternehmen, die Befragung im Zweier-Netz und das Verhandeln im Vierer-Netz einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Es geht um Rhetorik und Körpersprache des Einzelnen im Zwiegespräch und in der Gruppensituation – auch unter Zuhilfenahme von Video-Aufzeichnungen zur Selbst- und Fremd-Kritik der Teilnehmer. Grundlage der praktischen Beschäftigung sind zivilrechtliche Musterfälle, von denen ausgehend das Verhandeln und

Vergleichen in ihren rhetorischen Aspekten erfasst und eingeübt werden sollen.

Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 16 Personen beschränkt ist.

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Referenten: *Alexander Rossi*, Schauspieler, Sprecher, Synchronsprecher

DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Termin: Freitag, 21. 10. 2016 bis Samstag, 22. 10. 2016 = 4 Halbtage

Veranstaltungsort: **Wien**, Modul
Seminarnummer: 20161021A/8

Bauvertrag und Bauprozess

Basic

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das Seminar befasst sich mit den wichtigsten praktischen Problemen, die rund um einen Bauvertrag und einen Bauprozess entstehen können. Dabei wird besonderes Augenmerk auf Tipps aus der Praxis für die Praxis und auf die direkte Anwendbarkeit des Seminarinhalts im täglichen Kanzleibetrieb gelegt.

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärtter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Planung: Mag. *Stefan Aberer*, RA in Bregenz

Referenten: Hon.-Prof. Dr. *Irene Welser*, RA in Wien

Mag. *Wolfgang Müller*, RA in Wien

Termin: Freitag, 28. 10. 2016 = 2 Halbtage

Veranstaltungsort: **Dornbirn**, Vienna House Martinspark Dornbirn

Seminarnummer: 20161028/7

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel: (01) 710 57 22-0 oder Fax: (01) 710 57 22-20 oder E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

Amtliche Mitteilung

Beschluss

Oberösterreich

Die mittlerweileige Stellvertretung durch Mag. *Roland Stöglehner*, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Museumstraße 31 a, vom 9. 3. 2016 für Herrn Dr. *Roland Gabl*, Rechtsanwalt in Linz, wird aufgehoben.

Vom Ausschuss der OÖ. Rechtsanwaltskammer wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Herrn

Dr. *Roland Gabl*, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Museumstraße 31 a, mit Urteil des OGH vom 28. 6. 2016 gemäß § 19 Abs 1 iVm Abs 3 DSt die einstweilige Maßnahme der Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis 28. 3. 2017 verhängt wurde. Zum nunmehrigen mittlerweileigen Stellvertreter wurde gemäß § 34 Abs 4 RAO Herr Dr. *Klaus Oberndorfer*, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Landstraße 9, bestellt.



ZAS – Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht

Jahresabonnement 2016: EUR 88,- (inkl. Versand)
Erscheint 2016 im 51. Jahrgang. Jährlich 6 Hefte inkl. 1 Sonderheft zum ZAS-Seminar

Home Office – Arbeiten zu Hause

Was Sie wissen müssen zu

- Vertragsgestaltung,
- Arbeitszeit,
- ArbeitnehmerInnenschutz und
- Haftung.

PLUS: Checkliste: Home-Office-Vereinbarung

Nachzulesen in der ZAS 4 / 2016
Einzelheft EUR 17,60 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

2. Österreichische Anti-Geldwäsche-Tagung

Am 12. und 13. 10. 2016 findet die 2. Österreichische Anti-Geldwäsche-Tagung in den Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer Tirol in Innsbruck statt. Themenschwerpunkte der heurigen Veranstaltung: Ergebnis der FATF-Evaluierung Österreichs, Umsetzung der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie, Aktuelle Entwicklungen in der Geldwäscherei und Ter-

rorismusfinanzierung sowie spartenspezifische Vorträge und Workshops. Nähere Informationen erhalten Sie in einer kommenden Ausgabe des Infomails und im Mitgliederbereich von www.rechtsanwaelte.at unter Informationen/Gesetze und Erlässe/Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

AD



Juristen-Ball 2017

Fasching-Samstag, 25. Feber 2017,
Hofburg Vienna

Reservieren Sie Ihre **Eintrittskarten** und **Tischplätze** jetzt!

Online: www.juristenball.at

Anmeldung zum Eröffnungskomitee unter www.juristenball.at oder im Ballbüro.

Die Einladung zum Cocktail und zu den Tanzproben erhalten die jungen Damen und Herren aufgrund der Anmeldung.

Postanschrift: 1016 Wien, Postfach 35

Mail to: office@juristenball.at

Büro: Wien 1, Weihburggasse 4/9

Tel: (01) 512 26 00, Fax: DW 20

Montag – Freitag 9–13 Uhr

Kleidung:

Damen: Große (= bodenlange) Abendrobe

Herren: Frack, Smoking oder Uniform

(großer Gesellschaftsanzug)

Podiumsdiskussion: Scheidung aus Verschulden – noch zeitgemäß?

**Dienstag, 27. 9. 2016, Dachgeschoß im Juridicum,
Schottenbastei 10–16, 1010 Wien**

Österreich ist eines der letzten EU-Länder, in dem bei der Ehescheidung noch das Verschuldensprinzip vorherrscht. Bereits seit mehr als zehn Jahren werden in der Gesellschaft – vor allem in der Richterschaft – lebhaft Diskussionen darüber geführt, ob der Anspruch des Verschuldens bei der Ehescheidung noch zeitgemäß ist oder ob es sachgerechter wäre, allein auf das Scheitern der Ehe iS einer unheilbaren bzw tiefgreifenden Ehezerrüttung abzustellen.

Die Befürworter des Verschuldensprinzips fokussieren vor allem darauf, dass es sich bei Eingehen einer Ehe um einen zivilrechtlichen Vertrag handelt, von dem ein Ehegatte nicht ohne weiteres abweichen kann, wenn seinem Partner keine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist. Dies würde darüber hinaus auch dem Ge-

rechtigkeitsempfinden der Gesellschaft eklatant widersprechen. Weil sich an den Verschuldensanspruch auch naheheliche Folgewirkungen knüpfen, müsse das Gericht – bei fehlendem Einvernehmen – feststellen, welcher der beiden Ehegatten das Scheitern der Ehe schuldhaft herbeigeführt habe.

Die Contra-Stimmen weisen darauf hin, dass es in vielen Fällen nur schwer möglich sei, festzustellen, welchen Ehegatten das (überwiegende) Verschulden an der Ehezerrüttung treffe, nicht zuletzt deshalb, weil das Scheitern einer Ehe meist auf das Verhalten beider Ehegatten zurückzuführen sei. Die im Urteil festgehaltenen Schuldzuweisungen würden sich in der Folge auch negativ auf das Gesprächsklima der geschiedenen Ehegatten und letztlich auch auf das Verhalten gegenüber den gemeinsamen Kindern auswirken.

Da das Scheidungsverschulden nach österreichischem Recht auch im Scheidungsfolgenrecht Berück-

sichtigung findet, gilt es darüber hinaus zu hinterfragen, ob es gerechtfertigt ist, dass sich der Verschuldensauspruch auch auf die Unterhaltsbemessung auswirkt oder sich der naheheliche Unterhalt allein am Bedarf des Berechtigten zu orientieren hat.

Ein Rechtsvergleich kann für mögliche Reformüberlegungen Anhaltspunkte bieten.

Programm

Eröffnung

Univ.-Prof. Dr. *Martin Schauer* (Universität Wien)

Podiumsdiskussion

Dr. *Susanne Beck* (BG Döbling)

Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner* (Universität Linz)

Hon.-Prof. Sektionschef Dr. *Georg Kathrein* (BMJ)

RA Dr. *Norbert Marschall* (Wien)

Univ.-Prof. Dr. *Claudia Rudolf* (Universität Wien)

Prof. (FH) Dr. *Michael Schmitz* (Lauder Business School, Wien)

Moderation

RA Dr. *Elisabeth Scheuba* (Wien)

Schlussworte

Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner* (Universität Linz)

Im Anschluss bitten wir zu einem weiteren Gedankenaustausch bei einem kleinen Buffet.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos. Anmeldung wird erbeten bis zum 22. 9. 2016 an office@ogfv.at oder telefonisch bei Frau *Rosalinde Hilgarth* unter +43 (1) 4277-34804.



Verkehrsrechtstag am See

Termin: 14. 10. 2016, 14 Uhr, Pörtschach

Thema der Veranstaltung: „Schadenersatz“

Begrüßung: Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* (JKU Linz)

Präs. Dr. *Gernot Murko* (Rechtsanwaltskammer für Kärnten)

Moderation: Univ.-Prof. Dr. *Ernst Kärner* (Universität Wien)

Session 1: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht

Dr. *Alexander Wittwer* (TWP Rechtsanwälte)

Session 2: Betrieb und Betriebsgefahr aus haftungs- und versicherungsrechtlicher Perspektive (EKHG und KHVG)

Univ.-Prof. *Martin Spitzer* (WU Wien) und

Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner* (JKU Linz)

Session 3: Autonomes Fahren und Gefährdungshaftung

Univ.-Ass. Mag. *Maximilian Harnoncourt* (WU Wien)

Veranstalter: Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Wirtschaftsuniversität Wien, Johannes Kepler Universität Linz

Dauer bis ca 20.30 Uhr inkl Pausen.

Anschließend Diskussion und gemütliches Ausklingen.

Ort: Werzer's Hotel Resort

Werzerpromenade 8,

9210 Pörtschach am Wörthersee

Anmeldung bis 7. 10. 2016 bitte schriftlich an die Rechtsanwaltskammer für Kärnten, Theatergasse 4/1, 9020 Klagenfurt.

Tel: 0463 512425, Fax: 0463 512425 – 15,

E-Mail: kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at

Kostenbeitrag: € 200,-

Rechtsanwaltsanwärter: € 90,-

Approbation: zwei Halbtage

Seminarkonto der Rechtsanwaltskammer für Kärnten,

IBAN: AT 94 1700 0001 0011 3953

BIC: BFKKAT 2K

Mag. Susanne Laggner-Primosch

Goldene Ehrenzeichen: Zwei Tiroler Rechtsanwälte ausgezeichnet

Gold steht derzeit hoch im Kurs, nicht nur bei Anlegern. Auch die Goldenen Ehrenzeichen der Republik Österreich sind heiß begehrt. Doch ohne Fleiß, kein Preis. Am Montag, den 4. 7. 2016, wurden die begehrten Auszeichnungen daher an zwei Tiroler Rechtsanwälte verliehen, für ihre besonderen Verdienste um die Republik. Im Namen des Bundespräsidenten wurden Vizepräsidentin RA Dr. *Birgit Streif* und RA Dr. *Maximilian Ellinger* für ihre langjährige und ehrenamtliche Tätigkeit im Stand der Tiroler Rechtsanwälte ausgezeichnet.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck, Dr. *Klaus Schröder*, überreichte im Namen von Bundespräsident Dr. *Heinz Fischer* feierlich die Goldenen Ehrenzeichen. Vizepräsidentin RA Dr. *Birgit Streif* und RA Dr. *Maximilian Ellinger* erhielten die Auszeichnung für besondere Verdienste um die Republik Österreich.

Die Ausgezeichneten

RA Dr. *Birgit Streif* aus Innsbruck ist seit 2005 für die Tiroler Rechtsanwaltskammer in verschiedenen Funktionen ehrenamtlich tätig. Seit 2013 bekleidet sie als erste Frau in der Geschichte der Tiroler Rechtsanwaltskammer das Amt der Vizepräsidentin. RA Dr. *Maximilian Ellinger* aus Kufstein ist seit 2007 als Rechnungsprüfer für die Tiroler Rechtsanwaltskammer tätig.

Goldene Ehrenzeichen der Republik

Goldene Ehrenzeichen gehören zu den bedeutendsten staatlichen Ehrungen, die in Österreich vergeben werden. Sie werden vom Bundespräsidenten oder stellvertretend in dessen Namen verliehen. Ehrenzeichen

werden für hervorragende gemeinnützige Leistungen und/oder ausgezeichnete Dienste vergeben. Der Maßstab für die Verleihung ist streng. 2015 wurden insgesamt 168 Goldene Ehrenzeichen verliehen.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie ist die berufliche Interessenvertretung aller Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter in Tirol und vertritt derzeit rund 700 Mitglieder.

Die Träger der Goldenen Ehrenzeichen



Fotonachweis: Sandra Blaunstein/Die Fotografen v.l.n.r.: Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer RA Dr. Markus Heis, Rechnungsprüfer RA Dr. Maximilian Ellinger, Vizepräsidentin der Tiroler Rechtsanwaltskammer RA Dr. Birgit Streif und der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Klaus Schröder

Mag. Johannes Lentner

Unserer verstorbenen Kollegin Frau Dr. Gertraud Kapferer, RAⁱⁿ i. R. in dankbarem Gedenken (1926–2015)



Den älteren Innsbrucker Kolleginnen und Kollegen war das Anwaltsehepaar Dr. Gertraud und Dr. Herbert Kapferer bestens vertraut. Mein Vater hatte mit Herrn Kollegen Dr. Herbert Kapferer von 1955 bis 1969 eine Regiegemeinschaft. Im Juni 1961 heiratete RA Dr. Herbert Kapferer seine langjährige Konzipientin

Dr. Gertraud Kurz.

Während meiner Tätigkeit als Konzipient bei meinem Vater konnte ich Frau Dr. Gertraud Kapferer, später als Anwältin eingetragen, und ihren Mann besser kennenlernen. Da sie keine Kinder hatten, widmeten sie sich in besonderer Weise der Kanzlei. Genauigkeit, großes Verantwortungsbewusstsein und engagierte Arbeit zeichneten beide aus. Sie zögerten auch nicht, ihrer Kritik an der Rechtsanwaltskammer, an den Po-

litikern in Österreich und an der Gesellschaft überhaupt immer wieder Ausdruck zu verleihen.

Im März 1989 resignierte Frau Kollegin Dr. Gertraud Kapferer. Dr. Herbert Kapferer resignierte im August 1989. Als er im Alter von 77 Jahren starb, setzte er seine Gattin Gertraud zur Alleinerbin ein. Wenn man sie nach dem Tode ihres Ehemannes in Innsbruck in der Stadt traf, erzählte sie immer wieder von der politischen Lage, von ihrer Situation und war vor allem interessiert, was es Neues in der Tiroler Rechtsanwaltskammer gäbe. Gertraud Kapferer starb am 30. 1. 2015 im 89. Lebensjahr.

Warum nun in dankbarem Gedenken? Frau Dr. Gertraud Kapferer hat in ihrem Testament verfügt: „Die Tiroler Rechtsanwaltskammer soll mein einziger Erbe sein.“ Die Tiroler Anwaltschaft bedankt sich bei der Kollegin Gertraud Kapferer für ihre großzügige Entscheidung, ihr gesamtes Vermögen (rund zwei Millionen Euro) der Tiroler Rechtsanwaltskammer zu vermachen.

Dr. Ivo Greiter



Grabenwarter · Pabel

Europäische Menschenrechtskonvention 6. Auflage

C.H. Beck · Helbing Lichtenhahn · MANZ
6. Auflage 2016. XXVIII, 688 Seiten
Br. EUR 39,-
ISBN 978-3-214-16421-8

Der Bürger kann sich nicht nur auf die Gewährleistungen der im Grundgesetz geregelten Grundrechte berufen. Vielmehr gelten für ihn auch die Menschenrechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind.

Das Werk trägt der zunehmenden Bedeutung der europäischen Menschenrechte in der juristischen Ausbildung und in der Rechtspraxis Rechnung. Es behandelt Entwicklung und Dogmatik der europäischen Menschenrechte, stellt die einzelnen Menschenrechte, ihren Schutzbereich sowie ihre Beschränkungen dar und beschreibt das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Vorteile auf einen Blick

- kompakte Darstellung der Menschenrechte und des Verfahrensrechts vor dem EGMR
- umfassende Auswertung der Rechtsprechung des Gerichtshofs
- einheitlicher, systematisch überzeugender Aufbau der Darstellung

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ

Disziplinarrecht

§ 9 RAO; § 1311 ABGB; § 18 RL-BA 1977 (= § 21 Abs 1 RL-BA 2015) – Grenzen der freien Meinungsäußerung; In-den-Streit-Ziehen des Gegenvertreters; Sorgfaltspflicht gegenüber dem Prozessgegner?

Unnötiges In-den-Streit-Ziehen des Gegenvertreters durch Streitverkündigung; § 9 RAO ist kein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB.

8457

OGH 6. 4. 2016, 26 Os 14/15 a

Sachverhalt:

Der Beschuldigte hatte in einem Verfahren vor dem Handelsgericht Wien den Gegenvertretern den Streit verkündet und ihnen in diesem Zusammenhang in Schriftsätzen vorgeworfen,

a) sie würden die Mandantschaft des Beschuldigten „wider besseren Wissens absichtlich zu schädigen versuchen bzw die Klägerin bei deren Vorhaben zumindest unterstützen“ und

b) „sie hätten einen Rechtsmissbrauch der Klagsführung auf Grund ihres zurechenbaren Wissenstandes zu verantworten“.

Dies hatte zur Folge, dass die Gegenvertreter ihre Mandantschaft im Verfahren nicht weiter vertreten konnten.

Aus den Gründen:

Soweit der Beschuldigte vermeint, gem § 9 RAO berechtigt zu sein, unumwunden vorzubringen, was er bei der Vertretung seiner Partei für dienlich erachtet, ist ihm grundsätzlich beizupflichten, doch ist es dem Rechtsanwalt gem § 18 RL-BA aF (nunmehr übrigens § 21 Abs 1 RL-BA 2015) untersagt, den Rechtsanwalt der anderen Partei unnötig in den Streit zu ziehen oder persönlich anzugreifen. Steht auch unbestritten Rechtsanwältin ein aus Art 10 MRK (und auch Art 13 StGG) erfließendes Recht zu, sachliche Kritik in gebotener Form an Standesvertretern oder an Kollegen zu üben (*Berka*, Die Grundrechte: Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich Rz 570, mN zur Rsp des VfGH), so ist herabsetzende und unbegründete Kritik über das berufliche Verhalten eines Standeskollegen doch unzulässig. Der Beschuldigte lässt bei seinen Ausführungen die Feststellung der fehlenden Rechtskraft der Vorentscheidung des Handelsgerichts Wien ebenso außer Acht (ES 16) wie die Folge der Streitverkündigung, nämlich die Verhinderung der weiteren Vertretung des eigenen Mandanten.

Mit dem Vorbringen, das Wissen der gegnerischen Rechtsvertreter „von den Machenschaften“ der A****

Ltd liege „auf der Hand“, sodass der Rechtsanwalt den Wunsch seiner Mandantin nach dem inkriminierten Vorbringen nicht ablehnen dürfe und eine Nachforschungspflicht nur vor Erstattung einer Strafanzeige bestehe, macht die Berufung einen Rechtfertigungsgrund geltend, der jedoch in den Feststellungen, die – der Sache nach zu den Fakten a) und b) – den Vorwurf eines Prozessbetrugs umfassen (ES 15), keine Deckung hat.

Soweit der Beschuldigte bei der Begründung der Streitverkündigung (Vorbringen in den inkriminierten Schriftsätzen) insinuiert hat, dass die von ihm vorgebrachten Verstöße der Gegenvertreter gegen § 9 RAO auch als Verstoß gegen eine dem von ihm vertretenen Prozessgegner geschuldete Sorgfalt zu werten gewesen seien, verkennt er, dass § 9 RAO kein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB ist (RIS-Justiz RS0102369). Insofern war die Streitverkündigung, die bei der Erstrichterin auf Bedenken gestoßen ist und zur Disziplinaranzeige geführt hat, gar nicht schlüssig ausgeführt (ES 4, 9). Dies würde den Vorwurf des unnötigen In-den-Streit-Ziehens aber selbst dann tragen, wenn dem Beschuldigten nicht anzulasten wäre, dass er die gegnerischen Anwälte der Mitwirkung an einem Prozessbetrug bezichtigen wollte.

Anmerkung:

Der OGH hat schon in einigen zivilrechtlichen Entscheidungen ausgesprochen, dass § 9 RAO kein Schutzgesetz iSd § 1311 ABGB ist, sondern nur den vom Rechtsanwalt geschuldeten Sorgfaltsmaßstab (§ 1299 ABGB) näher definiert (etwa 1 Ob 2029/96f; 3 Ob 102/01y; 9 Ob 44/10 a). Dies gilt nach der obigen Disziplinarentscheidung nicht nur gegenüber dem eigenen Mandanten, sondern auch gegenüber dem Prozessgegner. Schadenersatzansprüche gegen einen Gegenvertreter etwa wegen „Mitwirkung an einer rechtsmissbräuchlichen Klagsführung“ können daher nicht auf eine Verletzung von § 9 RAO gestützt werden. Vielmehr ist es disziplinar, dem Gegenvertreter mit einer solchen Begründung den Streit zu verkünden.

Michael Buresch

Disziplinarrecht

§ 9 RAO; § 2 RL-BA 1977 (= § 17 RL-BA 2015) – Übergabe eines Urteilsentwurfs

Die Übergabe eines fertig ausformulierten Urteilsentwurfs an den Verhandlungsrichter ist disziplinar.

8458

OGH 28. 4. 2016, 28 Os 8/15 h

Sachverhalt:

Der Beschuldigte übergab in einem Honorarprozess seiner Kanzlei nach Schluss der Verhandlung der Verhandlungsrichterin in ihrem Dienstzimmer einen fertig ausformulierten Urteilsentwurf, der ein völliges Obsiegen seiner Kanzlei beinhaltete.

Aus den Gründen:

Gem § 9 Abs 1 RAO ist der Rechtsanwalt verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt in eigener Sache (hier für die eigene Kanzlei in einem Honorarprozess) einschreitet, weil er gem § 2 Satz 2 RLBA 1977 nur solche Mittel anwenden darf, die mit Gesetz, Anstand und Sitte vereinbar sind. Ein dem widersprechendes Verhalten verstößt gegen die in § 10 Abs 2 RAO normierte Pflicht, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit im Benehmen des Anwalts die Ehre und Würde des Standes zu wahren.

Dem Disziplinarbeschuldigten ist zwar beizupflichten, dass die Zivilprozessordnung ausdrücklich nur eine Übernahme von nicht verlesenen Protokollentwürfen nach § 210 Abs 2 ZPO verbietet, womit in der Regel eine Nichtigkeit nach § 477 Abs 1 Z 8 ZPO einhergeht. Hintergrund ist dabei die solcherart bewirkte Verletzung des Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsgrundsatzes (vgl *Kodek in Rechberger, ZPO*⁴ § 477 Rz 11 mN). Ein Umkehrschluss dergestalt, dass demzufolge die Überreichung von Urteilsentwürfen zulässig wäre, kann daraus aber nicht gezogen werden. Vielmehr verstößt die Übergabe eines Urteilsentwurfs zu Gunsten einer Partei in gleicher Weise gegen das Prinzip der Mündlichkeit und des beiderseitigen Parteienghörs. Die Verhandlungsrichterin hätte sich überdies bei der Verwendung eines solchen Entwurfs dem berechtigten Vorwurf der Befangenheit nach § 19 Z 1 JN ausgesetzt. Dies musste dem Disziplinarbeschuldigten bei seiner Intervention auch bewusst gewesen sein.

Soweit der Disziplinarbeschuldigte ins Treffen führt, dass es bloß bei einem nach dem Disziplinarrecht nicht strafbaren Versuch der unzulässigen Beeinflussung der Richterin geblieben sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass schon die Vorlage des Urteilsentwurfs außerhalb der Verhandlung und ohne Einbindung der gegnerischen Partei eine vollendete Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes bewirkt, unabhängig davon, ob die damit versuchte Beeinflussung erfolgreich bleibt.

Zutreffend weist die Berufung des Kammeranwalts darauf hin, dass der vom Disziplinarbeschuldigten mit nicht unerheblichem Arbeitsaufwand erstellte zehnsseitige Urteilsentwurf nicht nur das Parteienvorbringen wiedergibt, sondern eine ausschließlich zu Gunsten des eigenen Prozessstandpunkts getroffene Beweiswürdigung und rechtliche Beurteilung enthält. Damit wurde in einer die zivilprozessualen Grundsätze der Mündlichkeit des Verfahrens und des beiderseitigen rechtlichen Gehörs verletzenden Weise versucht, in die freie Beweiswürdigung durch das Gericht einzugreifen. Ein derartiges Vorgehen begründet kein geringes Verschulden, sodass die Anwendung des § 3 DSt ausscheidet.

Anmerkung:

Der Beschuldigte war vom Disziplinartrat der RAK Niederösterreich noch mit der Begründung freigesprochen worden, dass sein Verschulden geringfügig war und sein Verhalten keine bzw nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hätte (§ 3 DSt). Für den OGH war aber schon der Versuch einer Beeinflussung der Richterin eine so gravierende (und vollendete) Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes, dass für die Anwendung des § 3 DSt kein Raum blieb.

Die Moral von der Geschichte: Der Kollege hat nicht nur (unbezahlt) einen zehnsseitigen Urteilsentwurf vorbereitet, sondern muss nun auch eine Geldbuße von € 2.000,- bezahlen. Wie sein Honorarprozess ausgegangen ist, ist der Entscheidung nicht zu entnehmen ...

Michael Buresch

Zivilrecht

**§ 1319 a ABGB – Parkplatz, Wegehalterhaftung, Landverkehrsfläche, eingeschränkter Benutzerkreis
Dass ein Parkplatz nur einem eingeschränkten Personenkreis zur Benutzung freisteht, schadet seiner Eigenschaft als Weg iSd § 1319 a ABGB nicht.**

OGH 28. 6. 2016, 8 Ob 58/16 m

Anmerkung:

Parkplätze zählen ebenso wie Autobahnen, Wanderwege usw zu den Landverkehrsflächen. Dass ein Parkplatz für gewöhnlich nur einem eingeschränkten Benutzerkreis zur Verfügung steht, steht seiner Eigenschaft als Weg iSd

§ 1319 a ABGB expressis verbis nicht entgegen, wenn ihn jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzen darf.¹⁾

1) Weixelbraun-Mohr in Kletečka/Schauer, ABGB-ON¹⁰³ § 1319 a ABGB Rz 8; Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1319 a ABGB Rz 3.

8459

Parkplätze stellen nur dann einen Weg iSd § 1319 a ABGB dar, wenn diese in zweifacher Hinsicht gewidmet sind. Es bedarf einer personenkreisbezogenen sowie einer sachlichen Widmung.²⁾ Abgezäunte, daher nicht jedermann zugängliche Parkplätze erfüllen konsequenterweise nicht die

Voraussetzung einer solchen personenbezogenen Widmung und sind folglich nicht als Weg iSd § 1319 a ABGB zu qualifizieren.³⁾

Lukas-Sebastian Swoboda

2) Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1319 a ABGB Rz 2.

3) OGH 9 Oba 83/97i ZVR 1998/22.

Zivilverfahrensrecht

§§ 63 ff ZPO – Verfahrenshilfe

8460

Dem bestellten Rechtsanwalt steht gegen die Bewilligung der Verfahrenshilfe kein Rekursrecht zu.

LG Feldkirch 10. 5. 2016, 1 R 125/16 i

Sachverhalt:

Die (in Deutschland wohnhafte) Antragstellerin beehrte mit der am 23. 3. 2016 an das ErstG übermittelten Eingabe die Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang einschließlich der Begebung eines Rechtsanwalts. Im Vermögensbekenntnis führte sie dazu aus, dass sie ein Scheidungsverfahren (einschließlich der Klärung der Unterhaltsfrage) gegen den in Österreich wohnhaften Ehegatten anstrengen wolle. Weiters geht aus dem Antrag hervor, dass die Antragstellerin eine Übernahme der derzeit dem Vater zustehenden Obsorge hinsichtlich des gemeinsamen Sohnes bzw eine Regelung des Kontaktrechts anstrebt.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das ErstG „der Antragstellerin die Verfahrenshilfe im vollen Umfang (außer ... Reisekosten) gewährt“.

Dagegen richtete sich der auf Nichtigkeit und unrichtige rechtliche Beurteilung gestützte Rekurs des Verfahrenshelfers, zumal dem Beschluss nicht zu entnehmen sei, für welche „bestimmte Rechtssache“ (§ 64 Abs 1 ZPO) die Verfahrenshilfe erteilt worden sei.

Das RekG wies den Rekurs als unzulässig zurück.

Aus den Gründen:

Gem § 72 Abs 2 ZPO steht gegen die nach diesem Titel ergehenden Beschlüsse dem Gegner sowie dem Revisor ein Rekurs zu. Das Recht, einen Antrag nach § 68 Abs 1 oder 2 ZPO (Erlöschen und Entziehung der Verfahrenshilfe) zu stellen, bleibt ihnen unbenommen. Dem bestellten Rechtsanwalt steht gegen die Bewilligung der Verfahrenshilfe kein Rekursrecht zu (Klauser/Kodek¹⁷ § 72 E 7).

Dies räumt auch der Rekurswerber ein. Er bringt aber vor, die Judikatur habe in Einzelfallkonstellationen, in denen die Rechte bzw die Rechtsstellung des Verfahrenshelfers berührt waren, eine Rechtsmittelle-

gitimation bejaht, so etwa das LG Leoben gegen einen Beschluss, mit welchem über Antrag des Verfahrenshelfers gem § 71 ZPO über die nachträgliche Auferlegung der Kosten entschieden wurde (2 R 309/07 a).

Dieser Fall ist mit dem vorliegenden nicht vergleichbar, lag der dort angefochtenen Entscheidung ein Antrag des Verfahrenshelfers zugrunde. In diesen Fällen, in denen dem Verfahrenshelfer ein eigenes Antragsrecht zusteht, wird ihm „konsequenterweise“ (s M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/1³ § 72 ZPO Rz 6) ein Rekursrecht zugesprochen.

Anmerkung:

Es wäre ebenso konsequent und standespolitisches desideratum, dem Verfahrenshelfer gegen Verfahrenshilfe bewilligende Beschlüsse dann ein Rekursrecht einzuräumen, wenn Rechte oder die Rechtsstellung des Verfahrenshelfers durch den Bewilligungsbeschluss betroffen sind. Die Rechtssphäre des bestellten Verfahrenshelfers war im gegenständlichen Fall insofern betroffen, als dieser dem angefochtenen Beschluss nicht entnehmen konnte, für welchen „bestimmten Rechtsstreit“ (§ 64 Abs 1 ZPO) er nunmehr bestellt worden ist. Dem bestellten Verfahrenshelfer kommen nach den einschlägigen Bestimmungen der ZPO konkrete Rechte und Pflichten in gesetzlich genau geregelten Grenzen in einem konkreten Rechtsstreit zu; der bestellte Verfahrenshelfer muss aus Erwägungen der Rechtssicherheit, aber auch aus Haftungserwägungen in die Lage versetzt sein, beurteilen zu können, in welchem „bestimmten Rechtsstreit“ er einzuschreiten hat. Dies war gegenständlich insb dadurch nicht der Fall, dass im Vermögensbekenntnis ein Bündel an zum Teil inhaltlich unbestimmten Rechtsangelegenheiten genannt war, im angefochtenen Beschluss die Verfahrenshilfe jedoch unkonkretisiert, nicht für einen „bestimmten Rechtsstreit“ bewilligt wurde.

Markus Lechner (am Verfahren beteiligt)

Kostenrecht

Anm 5 zu TP 3 RATG – Verbindungsgebühr

Der Zuschlag nach Anm 5 zu TP 3 RATG (für eine eingehend rechtlich begründete Anregung auf Einholung einer Vorabentscheidung) gebührt bei völlig eindeutiger und klarer EuGH-Judikatur nicht.

OLG Linz 16. 6. 2016, 4 R 9/16b

8461

Sachverhalt:

Der Kläger erhob gegen die Entziehung seiner Lenkberechtigung aoRevision, weil § 30 Abs 2 letzter Satz FSG unionsrechtswidrig ist. Zum Zeitpunkt der Einbringung der aoRevision lagen mehrere mit EU-Führerscheinrecht unvereinbare Entscheidungen des VwGH vor, die dieser ohne Erfüllung seiner Vorlageverpflichtung gem Art 267 Abs 3 AEUV erlassen hatte. Da sich eine Änderung der VwGH-Rsp auf EuGH-Linie in weiteren Fällen nicht abzeichnete, beantragte er in seiner aoRevision die Einholung einer Vorabentscheidung gem Art 267 Abs 3 AEUV zur Auslegung bestimmter Stellen der 3. FS-Richtlinie. Das OLG Linz lehnt den dafür eingeforderten Zuschlag gem Anm 5 zu TP 3 RATG ab:

Die bloße Befürchtung, dass das österreichische Höchstgericht Unionsrecht nicht richtig auslegen würde, ist gerade keine Frage, die an den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens herangetragen werden kann. Wohl war es zweckmäßig, in der aoRevision mit EuGH-Judikatur zu argumentieren und auf den Anwendungsvorrang hinzuwei-

sen. Diese Leistungen des anwaltlichen Rechtsvertreters sind jedoch mit der Honorierung des Rechtsmittelschriftsatzes nach TP3 RATG abgegolten. Die „bloße“ Darlegung völlig eindeutiger und klarer EuGH-Judikatur kann den Zuschlag nach Anm 5 zu TP3 RATG nicht rechtfertigen.

Anmerkung:

*Die EuGH-Rsp umschreibt enge Ausnahmen von der Vorlagepflicht gem Art 267 Abs 3 AEUV (näher Klamert, EU-Recht [2015] Rz 772ff). Dass eine Frage in der EuGH-Rsp hinreichend geklärt ist, macht eine Vorlage an den EuGH (entgegen der scheinbaren Annahme des OLG Linz) **nicht unzulässig**. Der EuGH beantwortet die Vorlagefragen in solchen Fällen mit Beschluss gem Art 99 Verfo EuGH. Wenn nationales Recht und die bisherige nationale Rsp EuGH-Rsp ignorieren, ist eine eingehend begründete Anregung einer Vorlage gem Art 267 Abs 3 AEUV als zweckentsprechende Rechtsverfolgung zu honorieren, selbst wenn die Rsp der EuGH klar und unmissverständlich ist.*

Dr. Gebhard Heinzle (am Verfahren beteiligt)

Strafverfahrensrecht

§ 281 Abs 1 Z 9b StPO – Feststellung prozessualer Tatsachen durch den OGH

Da die Verjährungsfrage keine prozessuale Tatsache betrifft, sind dem OGH eigene Konstatierungen hiezu verwehrt.

OGH 24. 5. 2016, 14 Os 20-22/16 (14 Os 20/16x; 14 Os 21/16v; 14 Os 22/16s) (ErstG: LGSt Wien als Schöffengericht 16. 12. 2015, 13 Hv 44/15f)

8462

Sachverhalt:

Der Angeklagte war mit dem erstinstanzlichen Urteil der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 Abs 1 und 5 Z 3 und 4, § 161 Abs 1 StGB idF vor BGBl I 2015/112 (Schuldpruchfaktum A./I./a./) und nach § 159 Abs 2 und 5 Z 3 und 4, 161 Abs 1 StGB aF (Schuldpruchfaktum A./I./b./) sowie des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB aF (Schuldpruchfaktum B./) schuldig erkannt worden. Laut dem erstinstanzlichen Urteil hatte er in Wien A./ als leitender Angestellter einer Personengesellschaft I./ von Ende 2000 bis Mitte 2004 grob fahrlässig dadurch, dass er kridaträchtig handelte, die Zahlungsunfähigkeit der Personengesellschaft herbeigeführt, indem er entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens a./ übermäßigen Aufwand trieb, indem er der Personengesell-

schaft laufend in Form von Privatdarlehen Mittel entzog, welche er zumindest teilweise für seine privaten Bedürfnisse verwendete, sodass eine unzureichende Ausstattung mit Eigenkapital vorlag, b./ Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen, insb aussagekräftige Kontrollmaßnahmen, zu führen unterließ, sodass ein zeitnaher Überblick über die wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der genannten KEG erheblich erschwert wurde; II./ von Mitte April bis 20. 1. 2005 in Kenntnis bzw fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Personengesellschaft grob fahrlässig die Befriedigung von Gläubigern vereitelt und geschmälert, indem er entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens in der zu I./a./ angeführten Weise kridaträchtig handelte; B./ am 30. 4. 2001 einen Arzt mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem

Vorsatz durch Täuschung über Tatsachen, nämlich die Vorgabe, er benötige ein Darlehen, um auslaufende Patente zu verlängern, und er werde die Darlehensvaluta inklusive Zinsen bis 30. 6. 2001 zurückzahlen, zur Gewährung eines Darlehens von S 100.000,- verleitet, was diesen in einem € 3.000,- übersteigenden Betrag am Vermögen schädigte.

Dagegen erhob der Angeklagte Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung an den OGH.

Aus den Gründen:

Der OGH gab der Nichtigkeitsbeschwerde mit der Begründung Folge, dass der Verjährungseinwand der Rechtsrüge (§ 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO) im Ergebnis zutrifft. Denn den erstgerichtlichen Konstatierungen zufolge hatte der Verurteilte und nunmehrige Bf den ihm angelasteten schweren Betrug am 30. 4. 2001 begangen (B./) und die den §§ 159 (Abs 1 und 2), 161 Abs 1 StGB subsumierten Handlungen bis zuletzt am 20. 1. 2005 verübt (A./I./). Auf dieser Feststellungsbasis endete für sämtliche strafbare Handlungen die Verjährungsfrist am 20. 1. 2008, weil der zu B./ abgeurteilte schwere Betrug (§§ 146, 147 Abs 2 StGB) nicht vor der (auf gleicher schädlichen Neigung beruhenden) grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (A./) verjährt (§ 58 Abs 2 StGB) und das Gesetz für strafbare Handlungen nach § 159 Abs 1 und 2 StGB eine dreijährige Verjährungsfrist vorsieht (§ 57 Abs 3 vierter Fall StGB).

Der Umstand, dass Urteilsfeststellungen betreffend eine Verlängerung der Verjährungsfrist (vgl insb § 58 Abs 3 Z 2 StGB) fehlen, macht die rechtliche Beurteilung des ErstG, die Strafbarkeit der abgeurteilten Taten sei nicht verjährt, unschlüssig (vgl RIS-Justiz RS0122332 [T 1]). Da die Verjährungsfrage keine prozessuale Tatsache betrifft, sind dem OGH eigene Konstatierungen hiezu verwehrt (RIS-Justiz RS0118545). Dieser Rechtsfehler mangels Feststellungen erfordert die Urteilsaufhebung in dem im Spruch ersichtlichen Umfang (§ 285 e StPO) und die Rückverweisung an den nunmehr sachlich zuständigen Einzelrichter des LGSt Wien. Ein sofortiger Freispruch hatte nicht zu erfolgen, weil die Feststellung verjährungshemmender Tatsachen nach der Aktenlage (ON I S 2 f; ON 20, 63) nicht ausgeschlossen erscheint.

Anmerkung:

Von vorrangigem Interesse an dieser Entscheidung ist die prozessuale Vorgangsweise des OGH: Er rückt zunächst die vom ErstG verneinte Verjährung in den Fokus, weist zugleich jedoch darauf hin, dass eine Verlängerung der Verjährungsfrist eingetreten sein könnte, wozu er aber verjährungshemmende Feststellungen vermisst.

Angesichts dessen beurteilt er die rechtliche Beurteilung des ErstG, dass die Strafbarkeit der Taten nicht verjährt

sei, als unschlüssig, hebt das Urteil auf und verweist es an die Erstinstanz zurück, weil ein sofortiger Freispruch durch den OGH nicht in Betracht komme, zumal die (bisher fehlende) Feststellung verjährungshemmender Tatsachen nach der Aktenlage möglich sei.

So weit, so gut. Doch wenn die die Feststellung verjährungshemmender Tatsachen nach der Aktenlage möglich ist, warum trifft dann, wird man sich fragen, der OGH nicht selbst die fehlenden Feststellungen zur Verjährung aus den Akten? Früheren E des OGH (wie etwa 11 Os 157/84; SSt 21/79; SSt 20/78; SSt 20/3 und KH 4459) zufolge könnte der OGH ja über die Voraussetzungen der Verjährung selbst Feststellungen aus den Akten treffen, soweit dazu in den Akten eine Feststellungsgrundlage besteht.

Von jener jahrzehntelang vertretenen Ansicht ging der OGH aber in seiner jüngeren Judikatur ab (erstaunlicherweise ohne dieses Abgeben von der Vorjudikatur durch einen verSten legitimieren zu lassen), sodass er nunmehr auf Grundlage dieser mittlerweile schon als gefestigt anzusehenden jüngeren Judikatur auch im gegenständlichen Fall mit Urteilsaufhebung und Rückverweisung vorging, weil der OGH eben in seiner nunmehrigen Judikatur – gestützt auf die im Rechtssatz RIS-Justiz RS0118545 zusammengefasste Judikaturlinie – die Auffassung vertritt, dass die Verjährungsfrage keine prozessuale Tatsache betrifft. Nur zu prozessualen Tatsachen darf der OGH aber selbst Feststellungen aus den Akten treffen (vgl näherhin SSt 2004/4; SSt 2007/100), zu anderen als prozessualen Tatsachen hingegen sind dem OGH eigene Konstatierungen nicht gestattet (§ 288 Abs 2 Z 3 zweiter Satz; SSt 17/125; JUS 6/2719), und da die Voraussetzungen der Verjährung eben materiellrechtlicher (und nicht prozessualer) Natur sind, erfolgte gegenständig die Rückverweisung an die erste Instanz statt der Ergänzung der Feststellungen aus den Akten (auch wenn der Akteninhalt inhaltlich dazu Handhabe böte).

Zugunsten der jüngeren Judikaturlinie ist ins Treffen zu führen, dass sie im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen der Feststellung materiellrechtlicher und prozessualer Tatsachen stringent ist. Gegen diese jüngere Judikaturlinie hingegen könnte man ins Treffen führen, dass sie nicht immer prozessökonomisch ist, zumindest nicht in jenen Fällen, in denen das ErstG letztlich in einem neuen Rechtsgang auch nur das feststellen kann, was auch der OGH auf kurzem Wege aus den Akten feststellen könnte. Anders wäre es, wenn es im neuen Rechtsgang noch einer Beweisaufnahme bedürfte, um erst eine hinreichende Feststellungsgrundlage zu schaffen. Aber wenn obnehin schon durch in der HV bereits vorgekommene Beweismittel in den Akten die vollständige Feststellungsgrundlage vorhanden ist, um zB eine Verjährungshemmung festzustellen, erscheint ein neuer Rechtsgang als aufwändiger und nicht gerade verfahrensbeschleunigender Weg im Vergleich zur direkten Feststellung durch den OGH im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens. Dieser praktischen Möglichkeit sind aber eben durch den Umstand, wie man prozessuale Tatsachen definiert, bestimmte Grenzen gesetzt.

Gerade diese nach der jüngeren Judikatur dem OGH konkret gesetzten Grenzen der Reichweite seiner Befugnis, Feststellungen aus den Akten zu treffen, wird durch die vorliegende Entscheidung äußerst instruktiv vor Augen geführt. Daran kann man sehr deutlich nachvollziehen, was der OGH in seiner aktuellen Judikatur (anders als in der

älteren Judikatur) unter prozessualen Tatsachen versteht und wo er die Schranken eigener Konstatationsmöglichkeiten ansiedelt. Daher verdient die vorliegende Entscheidung besondere Beachtung!

Adrian Eugen Hollaender

Verfassungsrecht

Art 26, Art 141 Abs 1 lit a Fall 1 B-VG; § 21 BPräsWG – Anfechtung der Bundespräsidentenwahl

Einer Wahlanfechtung ist stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte. Des Nachweises einer konkreten – das Wahlergebnis tatsächlich verändernden – Manipulation bedarf es nicht.

VfGH 1. 7. 2016, WI 6/2016 – 125

8463

Aus den Gründen:

Nach der stRsp des VfGH ist einer Wahlanfechtung nicht schon dann stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde; sie muss darüber hinaus auch auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein. Dazu hat der VfGH wiederholt ausgesprochen, dass diese (zweite) Voraussetzung bereits erfüllt ist, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte. Dabei ist das Vorliegen dieser Voraussetzung nach der stRsp des VfGH bereits dann zu bejahen, wenn eine Vorschrift der Wahlordnung verletzt wurde, die die Möglichkeit von Manipulationen und Missbräuchen im Wahlverfahren ausschließen will, und zwar ohne dass es des Nachweises einer konkreten – das Wahlergebnis tatsächlich verändernden – Manipulation bedürfte.

In zahlreichen weiteren Fällen bis in jüngste Zeit hat der VfGH Wahlen wegen des Vorliegens derartiger Rechtswidrigkeiten aufgehoben, ohne dass es darauf ankam, dass ein Missbrauch nachgewiesen wurde oder auch nur wahrscheinlich war; schon gar nicht musste die festgestellte Gesetzwidrigkeit zu einer tatsächlichen Verfälschung des Wahlergebnisses in einem Ausmaß führen, das auf das Ergebnis der Wahl von Einfluss war.

Auch die vorliegende Wahlanfechtung und die von den Verfahrensparteien vorgebrachten Argumente bieten keinen Grund, von dieser Rsp abzugehen. Sie beruht auf dem Grundgedanken, dass es dem Einzelnen nur in den seltensten Fällen möglich sein wird, einen konkreten Missbrauch durch die Verletzung von das Wahlverfahren regelnden Rechtsvorschriften im Einzelfall nachzuweisen. Die gesetzlichen Vorschriften über das Wahlverfahren sollen garantieren, dass ein solcher Missbrauch von vornherein nicht möglich ist. § 14a BPräsWG regelt die Vorgangsweise der Wahlbehörde bei der Auszählung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen und dient somit unmittelbar der Einhaltung der Wahlgrundsätze und der Vermeidung von Manipu-

lationen und Missbräuchen. Die festgestellten Verletzungen dieser Bestimmung und jener, die mit ihr im Zusammenhang stehen, wie insb § 18 Abs 1 NRWO, bilden daher Rechtswidrigkeiten, die von Einfluss auf das Wahlergebnis iSd Art 141 B-VG sein konnten. Ein Nachweis, dass es tatsächlich zu Manipulationen gekommen ist, ist nicht erforderlich.

Gem Art 60 Abs 2 B-VG ist zum Bundespräsidenten gewählt, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat. In Anbetracht des Wahlergebnisses besteht zwischen den Wahlwerbern Dr. *Alexander Van der Bellen* und Ing. *Norbert Hofer* ein Stimmenunterschied von 30.863 Stimmen. Dieses Wahlergebnis stellt dabei (auch) die Summe der Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke dar, weshalb auch die Stimmen jener Stimmbezirke, in denen die Auszählung rechtswidrig erfolgt ist, zusammenzuzählen sind. Bildet man die Summe der von den festgestellten Rechtswidrigkeiten erfassten Stimmen – die theoretisch sowohl Ing. *Norbert Hofer* als auch Dr. *Alexander Van der Bellen* hätten zukommen können – aus den Stimmbezirken Innsbruck-Land, Südoststeiermark, Villach, Villach-Land, Schwaz, Wien-Umgebung, Hermagor, Wolfsberg, Freistadt, Graz-Umgebung und Leibnitz, so ergibt sich, dass diese bereits die Differenz von 30.863 Stimmen insofern übersteigt, als mehr als 77.769 Stimmen von Rechtswidrigkeiten erfasst sind, wobei angesichts der 30.863 bei weitem übersteigenden Anzahl von 77.769 Stimmen auf die Frage, wie viele Stimmen in den Stimmbezirken Bregenz, Kufstein und Reutte von den Rechtswidrigkeiten tatsächlich erfasst sind, nicht weiter eingegangen werden muss.

Der VfGH geht bei der Berechnung im Konkreten von folgenden Überlegungen aus: Werden die für Ing. *Norbert Hofer* (das sind 2,220.654) und Dr. *Alexander Van der Bellen* (das sind 2,251.517) insgesamt abgegebenen Stimmen um die für diese Wahlwerber in den in diese Berechnung einbezogenen, von Rechtswidrigkeiten betroffenen Stimmbezirken gewerteten

Stimmen bereinigt und wird anschließend die Summe der von den festgestellten Rechtswidrigkeiten erfassten Stimmen (dazu gehören auch die als ungültig gewerteten Stimmen) ausschließlich Ing. *Norbert Hofer* (wenn auch nur theoretisch) zugerechnet, so hätte dieser um 53.738 Stimmen mehr als Dr. *Alexander Van der Bellen*. Dies bedeutet, dass die Rechtswidrigkeiten von Einfluss auf das Wahlergebnis sein konnten.

(...)

Zur Veröffentlichung von Vorabinformationen:

Mit der Anfechtungsschrift hat der Anfechtungswerber mehrere APA-Meldungen mit Sperrfrist 22. 5. 2016, 17.00 Uhr vorgelegt, die belegen und hinreichend substantiieren, dass mittels sozialer Medien Informationen über das Wahlergebnis einem großen Kreis an Wahlberechtigten zur Kenntnis gelangt sind. Den Meldungen ist zu entnehmen, dass der Wahlsieg von Ing. *Norbert Hofer* „ziemlich sicher“ und ein „Drehen“ des Ergebnisses unwahrscheinlich sei. Zudem sind relativ detaillierte Angaben zum Auszählungsgrad und zu Teilergebnissen einzelner Gemeinden enthalten.

In Anbetracht dessen verstößt nach Auffassung des VfGH die (...) der Bundeswahlbehörde zuzurechnende Praxis der Veröffentlichung von Informationen über (Gesamt-)Ergebnisse vor Wahlschluss (sog. „Rohdaten“), wie insb die Weitergabe an ca 20 ausgewählte Empfänger (vor allem Medien und Forschungsinstitute), gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl. Es ist nämlich – ungeachtet der uneingeschränkten Pflicht zur Amtsverschwiegenheit von Mitgliedern der Wahlbehörde – nicht ausgeschlossen, dass die systematische Weitergabe von solchen Vorabinformationen durch die Wahlbehörden an bestimmte „Empfänger“, und die damit einhergehende, von den Behörden nicht kontrollierbare Weitergabe an Dritte, von Einfluss auf das Wahlverhalten und damit auf das Ergebnis der Wahl sein kann; dies umso mehr, als aufgrund heutiger Kommunikationsmöglichkeiten eine sofortige und weitreichende, sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckende Verbreitung dieser Informationen erfolgen kann.

Ergebnis:

1. Die Auswertung der mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen wurde in den Stimmbezirken Innsbruck-Land, Südoststeiermark, Villach, Villach-Land, Schwaz, Wien-Umgebung, Hermagor, Wolfsberg, Freistadt, Bregenz, Kufstein, Graz-Umgebung, Leoben und Reutte rechtswidrig vorgenommen.

2. Die Übermittlung von (Teil-)Ergebnissen der Wahl vor Wahlschluss an ausgewählte Empfänger durch die Bundeswahlbehörde verstößt gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl.

3. Die unter Punkt 1. und 2. genannten Rechtswidrigkeiten sind von Einfluss auf das Wahlergebnis.

4. Der Anfechtung wird daher stattgegeben. Das Verfahren des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl vom 22. 5. 2016 wird ab der Kundma-

chung der Bundeswahlbehörde vom 2. 5. 2016 aufgehoben, soweit mit dieser die Vornahme eines zweiten Wahlganges am 22. 5. 2016 angeordnet wird.

Anmerkung:

Die gegenständliche Entscheidung des VfGH über die Anfechtung der Bundespräsidentenwahl ist nicht nur von besonderer Öffentlichkeitswirkung und (zumindest potenzieller) politischer Bedeutung, sondern auch in rechtlicher Hinsicht hochinteressant:

In vielen Bezirken ist es bei der Durchführung der Briefwahl zu Rechtswidrigkeiten gekommen. Gesetze, die eine Wahl regeln, müssen jedoch rigoros beachtet werden, um Missbrauch und Manipulationen auszuschließen. Wenn somit bei der Durchführung der Briefwahl unterlaufene Rechtswidrigkeiten ein Ausmaß erreichen, dass sie auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten, ist es dabei unerheblich, ob Manipulationen tatsächlich stattgefunden haben. Daher wurde entschieden, die Bundespräsidenten-Stichwahl in ganz Österreich komplett zu wiederholen.

Das zu diesen Ergebnissen geführte Verfahren vor dem VfGH war ebenso spannend wie bemerkenswert: Die 14 Verfassungsrichter widmeten sich in knapper Frist intensiv der Überprüfung der Wahlanfechtung, wobei ein wesentlicher Bestandteil die Einvernahme von Zeugen in öffentlicher Verhandlung war, um festzustellen, ob die in der Anfechtung behaupteten Sachverhalte tatsächlich zutreffen, denn die Wahlakten zeigten zunächst ein anderes Bild und auch die Wahlbehörde vertrat in ihrer Gegenschrift – pikanterweise noch zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits die unterlaufenen Fehler weitgehend öffentlich bekannt geworden waren – den Standpunkt, es bestehe kein Grund zur Annahme von anfechtungsrelevanten Rechtswidrigkeiten. Dieser Standpunkt wurde jedoch durch das Beweisverfahren und die darauf fußende Entscheidung des VfGH in eindrucksvoller Weise widerlegt!

Rechtlich ausschlaggebend war dabei, dass es nach der langjährigen Rsp des VfGH genügt, wenn die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte. Diesfalls ist einer Wahlanfechtung stattzugeben, während eine über diese potenzielle Eignung eines Einflusses hinausgehende konkrete Beeinflussung in einem Anfechtungsverfahren nicht nachgewiesen werden muss. Das anfechtungsgegenständliche Wahlverfahren litt nun an mehreren aufgetretenen Mängeln und Rechtsverletzungen in einem solchen Umfang, dass diese auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnten. Daher wurde der Wahlanfechtung stattgegeben.

Zum Beweismaß ist hervorzuheben, dass dem Auftrag des § 67 Abs 2 VfGG, die Wahlanfechtung zu begründen, bereits dann entsprochen ist, wenn eine wahlanfechtende Partei den Wahlanfechtungsgrund glaubhaft macht. Diesem Erfordernis wurde im vorliegenden Verfahren mehr als Genüge getan, wurden doch zahlreiche Rechtswidrigkeiten erwiesen.

Hinzu kam noch, dass es nach Ansicht des VfGH den Grundsatz der Freiheit der Wahl verletzt, wenn staatliche Stellen Informationen über eingelangte Auszählungsergeb-

nisse vor Wahlschluss an ORF, APA, andere Medien oder Forschungsstellen weitergeben, gleich, unter welchen Auflagen („Sperrfrist“).

Nicht geteilt wurden vom VfGH in seiner (vorstehend aufgrund des großen Umfangs nur auszugsweise wiedergegebenen) Entscheidung die prinzipiellen Bedenken gegen die

Briefwahl überhaupt, die aus deren immanentem Spannungsverhältnis mit den Grundsätzen des geheimen und persönlichen Wahlrechts resultieren. Vielleicht wird dies aber noch dem Gesetzgeber Anlass zu künftigen legislatischen Verbesserungen geben!

Adrian Eugen Hollaender

Gebühren- und Steuerrecht

§ 16 EStG 1988 – Familienheimfahrten für kroatischen Gastarbeiter

1. Berufliche Veranlassung der mit der doppelten Haushaltsführung verbundenen Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen und deren daraus resultierende Qualifizierung als Werbungskosten sind nach stRsp nur dann anzunehmen, wenn dem Steuerpflichtigen die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort seiner Beschäftigung nicht zuzumuten ist.

2. Eine solche Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung kann sich sowohl daraus ergeben, dass die Ehefrau in Kroatien eine der Eigenversorgung dienende Landwirtschaft führt und die erheblich höheren Lebenshaltungskosten in Österreich der Verlegung des Familienwohnsitzes entgegenstehen, als auch aus (in Bezug auf das Recht auf Familiennachzug restriktiven) fremdenrechtlichen Bestimmungen.

VwGH 10. 3. 2016, 2013/15/0146

8464

Sachverhalt:

Der Bf, ein kroatischer Staatsbürger, brachte in Berufungen gegen die ESt-B 2008 und 2009 vor, bei der Veranlagung seien die Kosten für die Familienheimfahrten an den Familienwohnsitz in Kroatien und die Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort in Österreich nicht berücksichtigt worden. Er sei 2008 und 2009 regelmäßig zu seiner Ehefrau an den Familienwohnsitz in Kroatien gefahren. Am Beschäftigungsort in Österreich habe er eine kleine Mietwohnung bewohnt und dafür eine monatliche Miete von € 200,- bezahlt. Die Entfernung zwischen Beschäftigungsort und Familienwohnsitz betrage ca 300 Kilometer und werde jede zweite Woche mit dem eigenen Auto zurückgelegt. Zudem fielen für die Mietwohnung am Beschäftigungsort Werbungskosten an. Die Verlegung des Familienwohnsitzes nach Österreich wäre mit erheblichen wirtschaftlichen bzw finanziellen Nachteilen verbunden, weil die Lebenshaltungskosten in Kroatien erheblich unter jenen von Österreich lägen (etwa ein Drittel). Aufgrund der Lage in einem strukturschwachen Gebiet würde der Verkauf des Familienwohnsitzes in Kroatien zu erheblichen Vermögensseinbußen führen. Die Anschaffung einer adäquaten Wohnung am Beschäftigungsort in Österreich wäre aus dem Erlös nicht möglich.

In seiner Berufung gegen den ESt-B 2010 brachte er vor, dass er und seine Ehefrau in Kroatien über ein Haus samt einem kleinen, der Eigenversorgung mit Lebensmitteln und Holz dienenden landwirtschaftlichen Grundbesitz verfügten, der während der beschäftigungsbedingten Abwesenheit des Bf in Österreich von seiner Ehefrau bewirtschaftet werde. Darüber hi-

naus sei eine Verlegung des Familienwohnsitzes nach Österreich aufgrund des erheblichen Unterschieds in den Lebenshaltungskosten mit einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen bzw finanziellen Nachteil verbunden. Schließlich sei die Erteilung von Aufenthaltbewilligungen zum Zweck der Familiengemeinschaft in Österreich für Drittstaatsangehörige nach wie vor quotenpflichtig, sodass die Verlegung des Familienwohnsitzes auch aufgrund der restriktiven fremdenrechtlichen Bestimmungen nicht zumutbar sei.

Mit dem angef B gab die bel Beh den Berufungen gegen die ESt-B 2008, 2009 und 2010 keine Folge.

Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

Aus den Gründen:

Die Beibehaltung des Familienwohnsitzes ist aus der Sicht einer Erwerbstätigkeit, die in unüblicher Entfernung von diesem Wohnsitz ausgeübt wird, niemals durch die Erwerbstätigkeit, sondern immer durch Umstände veranlasst, die außerhalb dieser Erwerbstätigkeit liegen. Berufliche Veranlassung der mit der doppelten Haushaltsführung verbundenen Mehraufwendungen des Steuerpflichtigen und deren daraus resultierende Qualifizierung als Werbungskosten sind nach stRsp nur dann anzunehmen, wenn dem Steuerpflichtigen die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Ort seiner Beschäftigung nicht zuzumuten ist, wobei die Unzumutbarkeit unterschiedliche Ursachen haben kann. Solche Ursachen müssen aus Umständen resultieren, die von erheblichem objektiven Gewicht sind. Momente bloß persönlicher Vorliebe für die Bei-

behaltung des Familienwohnsitzes reichen nicht aus. Nach der Rsp des VwGH ist die Frage, ob einem Arbeitnehmer zuzumuten ist, seinen Wohnsitz in den Nahebereich seiner Arbeitsstätte zu verlegen, nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Der Bf hat im Verwaltungsverfahren darauf verwiesen, dass eine Verlegung des Familienwohnsitzes nach Österreich auch aufgrund der restriktiven fremdenrechtlichen Bestimmungen nicht zumutbar sei. In der Beschwerde führt er ergänzend aus, dass hinsichtlich des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen auch nach Inkrafttreten des Fremdenrechtspakets 2005 keine wesentlichen Änderungen eingetreten seien. Den Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen, die sich berechtigterweise in Österreich aufhielten, sei zwar unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungsbewilligung zu erteilen, dies aber nach wie vor unter der Bedingung, dass ein Quotenplatz vorhanden sei, wobei die Zahl solcher Quotenplätze weit unter der Zahl der Interessenten liege.

Er hat weiters im Verwaltungsverfahren aufgezeigt, dass er und seine Frau am Familienwohnsitz in Kroatien über ein Haus samt einem kleinen, der Eigenversorgung dienenden landwirtschaftlichen Grundbesitz verfügten, der während der beschäftigungsbedingten Abwesenheit des Bf von seiner Frau bewirtschaftet werde. In diesem Zusammenhang brachte er ua vor, dass die Verlegung des Familienwohnsitzes von Kroatien nach Österreich mit erheblichen wirtschaftlichen bzw finanziellen Nachteilen verbunden sei, zumal die Lebenshaltungskosten in Kroatien weit unter jenen von Österreich lägen. In der Beschwerde spricht der Bf – unter Hinweis auf die in den ESt-B 2008, 2009 und 2010 ausgewiesenen geringen jährlichen Einkünfte sowie durchwegs langen Zeiten der Arbeitslosigkeit – auch eine daraus resultierende erhebliche Armutsgefährdung an. Die bel Beh hat die – im Sachverhaltsbereich unbestrittenen – Umstände, dass die Ehefrau in Kroatien eine der Eigenversorgung dienende Landwirtschaft führt und die erheblich höheren Lebenshaltungskosten in Österreich der Verlegung des Familienwohnsitzes entgegenstehen, zu Unrecht als für die Unzumutbarkeit nicht ausreichend angesehen.

Wie der VwGH in einer Reihe von Erk zum Ausdruck gebracht hat, können (in Bezug auf das Recht auf Familiennachzug restriktive) fremdenrechtliche Bestimmungen eine Unzumutbarkeit der Wohnsitzverlegung begründen. Daher kommt – entgegen der im angef B vertretenen Auffassung – allenfalls auch dem Einwand des Bf, dass der Zuzug seiner Ehefrau

nach wie vor quotenpflichtig sei, Bedeutung zu. Inwieweit ein Familiennachzug im Streitzeitraum 2008 bis 2010 tatsächlich möglich war, ist für den VwGH aber mangels entsprechender Sachverhaltsfeststellungen im angef B (insb zum Aufenthaltstitel des Bf in Österreich) letztlich nicht beurteilbar.

Anmerkung:

1. *Kosten der privaten Lebensführung und Aufwendungen für den Haushalt der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers und den Unterhalt der Familienangehörigen dürfen nach § 20 Abs 1 EStG 1988 nicht steuerlich berücksichtigt werden. Ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer jedoch **aus beruflichen Gründen** gehalten, an der Arbeitsstätte oder in deren Nahebereich **einen zweiten Wohnsitz** zu nehmen, weil ihr/ihm weder eine tägliche Rückkehr an den Familienwohnsitz noch die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Arbeitsort bzw in dessen Nahebereich zumutbar ist, können nach der Rsp bestimmte Aufwendungen für diese doppelte Haushaltsführung ausnahmsweise als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden (vgl näher Hofstätter/Reichel, EStG § 16 Abs 1 Z 6 EStG 1988 Rz 72 ff).*

2. *Die Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes an den Arbeitsort oder in dessen Nahebereich kann ihre Ursachen sowohl in der privaten Lebensführung als auch in der weiteren Erwerbstätigkeit der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers oder in der Erwerbstätigkeit der (Ebe-)Partnerin/des (Ebe-)Partners haben. Letztlich sind für die Frage der Zumutbarkeit einer Wohnsitzverlegung stets die **Gesamtumstände des Einzelfalls** zu würdigen, wobei sich schwierige Abgrenzungs- und Wertungsfragen ergeben können.*

3. *Dabei kann auch die **Ursache der doppelten Haushaltsführung** mit in Betracht gezogen werden. Hat ein Steuerpflichtiger – wie im Beschwerdefall – aus beruflichen Gründen eine Beschäftigung an einem von seinem bisherigen Familienwohnsitz weiter entfernten Arbeitsort aufgenommen, muss für Rechtfertigungen für die Beibehaltung des Familienwohnsitzes aufgrund familiärer Verwurzelung entsprechender Raum bestehen (vgl Hofstätter/Reichel, EStG § 16 Abs 1 Z 6 EStG 1988 Rz 77). Im Beschwerdefall waren dies die eigene landwirtschaftliche **Erwerbstätigkeit der zurückgelassenen Ehefrau**, die erhebliche **Armutsgefährdung** bei Aufgabe des kroatischen Familienwohnsitzes **aufgrund stark unterschiedlicher Lebenshaltungskosten** und Immobilienpreise sowie die **fremdenrechtlichen Hürden eines Familiennachzugs** für (im Streitzeitraum noch) außerhalb der EU befindliche Familienangehörige.*

Franz Philipp Sutter

Zeitschriften

► Aktuelles Recht zum Dienstverhältnis

- 6494 | 3 *Lindmayr, Manfred*: Entlassung eines in Haft genommenen Arbeitnehmers
- 6495 | 3 *Renner, Bernhard*: Gewährung verbilligter Mahlzeiten außerhalb des Betriebs als steuerfreier Vorteil aus dem Dienstverhältnis
- 6497 | 3 *Sadlo, Sabine*: Vorsteuerabzug aus Dienstreise-diäten – Änderung mit 1. 5. 2016
- 6499 | 3 *Lindmayr, Manfred*: Das Vertrauen in die Richtigkeit einer ärztlichen Krankenschreibung
- 6500 | 3 *Sabara, Bettina*: Arbeitsrechtliche Fragen rund um die EURO 2016
- 6503 | 3 *Gerbartl, Andreas*: Sonderzahlungen im Arbeitsrecht

► Arbeits- und SozialrechtsKartei

- 6 | 202 *Gableitner, Sieglinde*: Judikaturentwicklungen im Gleichbehandlungsrecht
- 210 *Rauch, Thomas*: Mandatsausübung eines Mitglieds des Betriebsrats neben den Berufspflichten
- 215 *Harasek, Roman* und *Caroline Fuchs*: Die sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Gegebenheiten von geschäftsführenden Gesellschaftern einer Rechtsanwalts-GmbH
- 223 *Sedlacek, Werner*: Geschäftsführer von Rechtsanwalts-GmbHs: Nochmals zur Ausnahme von der Teilversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG
- 7 | 242 *Marbold, Franz*: Antragsberechtigung kollektivvertragfähiger Körperschaften im besonderen Feststellungsverfahren
- 246 *Rauch, Thomas*: Freies Mandat, Verantwortlichkeit und Haftung der Mitglieder des Betriebsrats
- 251 *Glowacka, Marta J.*: Betriebliche Altersvorsorge bei atypischer Beschäftigung
- 259 *Gerbartl, Andreas*: Unverzügliche Geltendmachung personenbezogener Auflösungsgründe

► Aufsichtsrat aktuell

- 3 | 5 *Krafsnig, Ulrich*: Zur rechtlichen Möglichkeit und faktischen Notwendigkeit einer Insolvenz des Bundeslandes Kärnten
- 26 *Gruber, Johannes Peter*: Pflichtverletzungen des Vorstandsmitglieds

► BankArchiv

- 6 | 409 *Barth, Thomas* und *Georg Durstberger*: Stimmrechtslose Vorzugsaktien im Übernahmerecht
- 7 | 486 *Foglar-Deinhardstein, Heinrich* und *Julie Vinazzler*: Kann das EKEG die Umwandlung

von Fremd- in Eigenkapital verhindern? Zur Konvertierung von eigenkapitalersetzenden Forderungen in Nennkapital

497 *Graf, Georg*: Warum § 27 KSchG keine Anwendung auf Fremdwährungskredite finden kann

507 *Kriegner, Johann*: Negativzinsen – pacta sunt servanda?

► bau aktuell

- 3 | 83 *Kletečka, Andreas*: Das Abbestellungsrecht des Werkbestellers
- 86 *Berlakovits, Clemens M.* und *Natascha Stanke*: Neues zum Kostenvoranschlag
- 90 *Effenberger, Friedrich* und *Ingo Heegemann*: Erschwernisse infolge gewöhnlicher Witterungsverhältnisse

► baurechtliche blätter

- 3 | 77 *Stolzlechner, Harald* und *Johannes Stoll*: Zur ersatzweisen Unterbringung und Aufteilung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder durch den Bund
- 94 *Winkler, Roland*: Die Nutzungsbescheide der BMI nach dem „Durchgriffsrecht“ gemäß dem BVG über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden

► Das Recht der Arbeit

- 3 | 159 *Julcher, Angela*: Ausbildungsverhältnisse im Sozialversicherungsrecht
- 169 *Felten, Elias*: Der Betriebsrat: Interessenvertretung versus Geheimhaltungspflichten
- 179 *Thomasberger, Martina*: Die Vollziehung der Ausgleichszulage unter der Lupe des Rechnungshofes

► Datenschutz konkret

- 3 | 55 *Blank, Peter* und *Sarah Spiekermann*: Drohnen im Polizeieinsatz – mit Datenschutz gegen den Polizeistaat?
- 57 *Punz, Michael*: Umgang mit Passwörtern – Lösungsvorschläge aus der Praxis

► Der Gesellschafter

- 3 | 178 *Kals, Susanne* und *Stephan Probst*: Was ist der Einfluss in der Gesellschaft wert?
- 185 *Hössl, Mario* und *Ulrich Torggler*: Stimmrechtsberater, institutionelle Investoren und die Änderung der Aktionärsrechte-Richtlinie
- 197 *Schellner, Julia*: Was ist neu an der Untreue neu?

- 205 *Frenzel, Martin*: Satzungs-gestaltung einer ideellen und einer auf Gewinn gerichteten GmbH zum Betrieb einer Social Enterprise
- 209 *Kals, Susanne* und *Stephan Probst*: Der praktische Fall: Die Zwillingstochter
- 214 *Jennewein, Klaus*: Aus dem Firmenbuchalltag: Gerichtliche Abberufung eines Abschlussprüfers gemäß § 270 Abs 3 UGB

► ecolex

- 6 | 452 *Freund, Wolfgang*: Panama Papers ... die Behandlung vertraulicher Unterlagen
- 454 *Lausegger, Stefan*: Der Pranger von Panama
- 458 *Varro, Daniel*: Panama Papers aus steuerlicher Sicht
- 461 *Brandstätter, Natascha*: Checkliste Erbrechtsreform (II)
- 465 *Buchleitner, Christina* und *Thomas Rabl*: OGH: Kreditbearbeitungsgebühr zählt zur Hauptleistung!
- 478 *Troppacher, Manuela*: Änderungen des Vermögenstrafrechts durch das StRÄG 2015
- 481 *Schuschnigg, Artur*: Korruptionsstrafrecht – Amtsträger, Bedienstete und Beauftragte
- 484 *Fugger, Jan*: Zur Direktübermittlung nach § 112 ZPO
- 492 *Frenzel, Martin* und *Roman Gruber*: Schlüssige Gesellschafterzustimmung zur Übertragung vinkulierter Geschäftsanteile
- 497 *Zollner, Johannes*: Sonderrechte in der internationalen Verschmelzung
- 505 *Seelos, Barbara*: Zur kartellrechtlichen Haftung von Beratungsunternehmen
- 511 *Brodil, Wolfgang* und *Thomas Dullinger*: Optionsverträge im Berufsfußballsport
- 515 *Kietaibl, Christoph*: Grenzen der Bindung des Entlassungsrechts an die Zustimmung einer Disziplinarkommission
- 534 *Simon-Klimbacher, Carmen*: Berufsanerkenntnis-RL neu und ihre Umsetzung im Gewerbebereich

► Finanz Journal

- 2 | 97 *Novacek, Erich*: Nichtberücksichtigung betrieblicher Verbindlichkeiten als Gewinn
- 100 *Novacek, Erich*: Einkünftezurechnung bei höchstpersönlichen Tätigkeiten
- 102 *Novacek, Erich*: Völkerrechtsprobleme im Steuerrecht
- 106 *Ryda, Wolfgang* und *Gertraude Langheinrich*: Die physische Zustellung von Erledigungen im abgabenbehördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren

► immolex

- 6 | 166 *Vonkilch, Andreas*: Von Vormietrechten, Verlängerungsoptionen und (un)bedingten Endterminen bei Superädifikatsflächenmietverträgen
- 170 *Markl, Christian*: Rechtsprobleme des studentischen Wohnens bei Vorliegen einer Wohngemeinschaft
- 176 *Pittl, Raimund*: Erweiterung der Rechtsfähigkeit der Eigentümergemeinschaft durch Vereinbarung der Wohnungseigentümer?
- 180 *Walzel von Wiesentreu, Thomas*: Behördliche Parkraumvorgaben und deren Rechtswirkungen für den privaten Wohnbau
- 187 *Böhm, Helmut*: Die bauträgervertragsrechtliche „Hafrücklassgarantie“ in der praktischen Abwicklung

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 3 | 143 *Vent, Ulrike*: Die Reform des italienischen Kindschaftsrechts 2012/2013
- 158 *Lamplmayr, Alexander*: Vom Sachwalterrecht zur Erwachsenenvertretung
- 163 *Bienwald, Werner*: Aktuelle Entwicklungen im Rechtsfürsorgebereich in Deutschland
- 182 *Gruber, Philip*: Grunderwerbsteuer bei Erwerben von Todes wegen
- 192 *Filler, Ewald*: Was bringt der neue § 107 AußStrG?
- 194 *Erbart, Sabine* und *Jakob Woblfarter*: Besuchsmittlung in Kontaktrechtsverfahren

► Journal für Strafrecht

- 3 | 223 *Grosse, Claudia*: „Cybermobbing“: Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation
- 237 *Moos, Reinhard*: Die Anwendung des Aufhebungs- und Rehabilitationsgesetzes 2009 bei Mischurteilen
- 241 *Pilgram, Arno*: Leitsätze für den sozialwissenschaftlichen Gebrauch amtlicher Kriminalstatistiken und Konsequenzen für Aussagen zur Kriminalität von AusländerInnen
- 250 *Haumer, Verena* und *Georg Kudrna*: Finanzstrafverfahren ist nicht gleich Strafverfahren – Ist der Diversionsausschluss für Finanzstrafverfahren in § 203 FinStrG verfassungswidrig?
- 257 *Lang, Alexander* und *Hubertus Seilern-Aspang*: Grobe Fahrlässigkeit – eine neue Strafbarkeitsschwelle im FinStrG
- 262 *Zeder, Fritz*: Der EuGH hat entschieden: Menschenrechtswidrige Haftbedingungen können Grund für die Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls sein

► **[Festausgabe] Strafrecht und Strafverteidigung**

- | 3 *Ignor, Alexander*: Grundsätze der Strafverteidigung
- 9 *Velten, Petra*: Verteidigungsrechte
- 17 *Kier, Roland*: Verwertungsverbote
- 21 *Schumann, Stefan*: Rechtsstatsachenforschung
- 31 *Birklbauer, Alois*: Richard Soyer... und die Reform des Strafverfahrens
- 35 *Bockemühl, Jan*: Richard Soyer: Kriminalpolitik Vorreiter – Europäischer Visionär
- 39 *Bogensberger, Wolfgang*: Wahrheit und Fiktion im Strafprozess
- 45 *Schwaighofer, Klaus*: Wahrheitsfindung im Strafprozess
- 51 *Hilf, Marianne Johanna*: Unternehmensstrafrecht
- 55 *Rubri, Gerald*: Die Diversion im österreichischen Strafrecht Ein Erfolgsmodell mit Potenzial zur Steigerung

► **Juristische Blätter**

- 5 | 277 *Dullinger, Silvia*: Bankhaftung für Fehlberatung durch externe Vertriebspartner
- 289 *Angyan, Johannes*: Juristische Personen als Besorgungsgehilfen? (1. Teil)
- 301 *Schwangler, Andrea*: Probleme bei der Anwendung des § 924 ABGB auf Werkverträge
- 6 | 345 *Hochmayr, Gudrun*: Die Struktur der Vorgesetztenverantwortlichkeit
- 361 *Angyan, Johannes*: Juristische Personen als Besorgungsgehilfen (2. Teil)

► **jusIT**

- 3 | 93 *Felten, Elias*: Kontrolle der Internetnutzung am Arbeitsplatz – Auswirkungen der neueren EGMR-Rechtsprechung
- 117 *Marous, Michaela*: Zulässigkeit und Grenzen der Vertretung bei höchstpersönlichen Rechten – Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Medien- und Datenschutzrechts
- 124 *Thiele, Clemens*: Das Klassenfoto auf der Volksschulwebseite – eine juristische Herausforderung
- 128 *Jabnel, Dietmar*: Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Datenschutz-Grundverordnung und neue EU-Datenschutzrichtlinien

► **Österreichische Blätter für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht**

- 4 | 152 *Frauenberger, Andreas*: Vertretbarkeit und Normgeltung
- 155 *Donath, Guido*: Art 28 UMG – Handlungsbedarf für Markeninhaber
- 156 *Robertson, Viktoria H.S.E.*: Der Zinsanspruch beim kartellrechtlichen Schadenersatz

- 164 *Handig, Christian*: Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz 2016

► **Österreichische Juristenzeitung**

- 11 | 485 *Schmid, Ludwig*: Kein negativer Vertrauensschutz im Irrtumsrecht des ABGB
- 492 *Ratz, Eckart*: Zur Unabhängigkeit von Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- 499 *Staffler, Lukas*: Zur Transposition des Verschwindenlassens einer Person
- 12 | 533 *Precht, Elisabeth*: Aufwändersatzanspruch und Zurückbehaltungsrecht einer Autoreparaturwerkstatt gegenüber dem Eigentümer eines Kfz?
- 539 *Stricker, Martin*: Schutz von Berufsgeheimnissen
- 13 | 581 *Leitner, Max*: Schadenersatzverjährung: Kann aus dem Gesetz eine Nachforschungsobliegenheit abgeleitet werden?
- 586 *Zußner, Matthias*: Verfassungsgerichtlicher Persönlichkeitsschutz im Untersuchungsausschuss
- 592 *Ratz, Eckart*: Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und Wirtschaftsstrafverfahren

► **Österreichische Notariatszeitung**

- 4 | 121 *Kletečka, Andreas mit einem Vorwort von Walter H. Rechberger*: Die Vorzüge und Schwächen des BauRG
- 125 *Mayr, Peter G.*: Alternative Streitbeilegung und Verjährung
- 5 | 161 *Obermaier, Josef*: Zu den Anleitungspflichten des Notars im Kostenpunkt des Erbrechtsstreits
- 163 *Schopper, Alexander und Matthias Walch*: Geschäftsführerhaftung in der GmbH & Co KG

► **Österreichische Richterzeitung**

- 6 | 126 *Senoner, Erwin und Romana Weber-Wilfert*: Die Prüfung der internationalen Zuständigkeit nach der EUInsVO neu
- 130 *Thiele, Clemens*: Tweets aus dem Gerichtssaal
- 135 *Straganz-Schröfl, Ruth*: „Disziplinaranzeigen“ Dritter (Teil 1)

► **Österreichische Steuerzeitung**

- 10 | 253 *Hu, Fengxue und Christian Ludwig*: Rückwirkende Bewertung beim Zusammenschluss
- 257 *Hirschler, Klaus und Pavel Knesl*: Nichtfestsetzungs- und Ratenzahlungskonzept gem § 6 Z 6 EStG
- 264 *Mechtler, Lukas*: Realisationszeitpunkt ausländischer Dividenden
- 11 | 281 *Schwandtner, Martina*: Islamic Banking und Immobilienerwerb in Österreich

- 287 *Beiser, Reinhold*: Eine einvernehmliche Rückabwicklung von Schenkungen in der Grunderwerbsteuer – keine Begünstigungen nach § 17 GrEStG?
- 290 *Stanek, Philipp* und *Wolfgang Gurtner*: Verfahrensrechtliche Fragen der neuen Entstrickungsbesteuerung
- 298 *Stückler, Karl*: Berücksichtigung unversteuerter Rücklagen bei der erstmaligen Ermittlung der Innenfinanzierung nach der pauschalen Methode?
- 302 *Kuder, Bernhard*: § 13 Abs 1 und Abs 2 UStG – Aufteilung des einkommensteuerrechtlichen Pauschbetrags
- 12 | 313 *Tanzer, Michael* und *Peter Unger*: Die neuen Vorschriften für Bargeschäfte – Aufzeichnungs-, Kassen- und Belegerteilungspflicht nach der Steuerreform 2015/16
- 329 *Beiser, Reinhold*: Grundstücksgleiche Rechte in der ImmoEST
- 13 | 341 *Mechtler, Lukas*: VwGH zur Behandlung inländischer Einkünfte eines ausländischen Gruppenmitglieds
- 352 *Pröll, Martin*: Fiktive Anschaffungsnebenkosten als Teilwertbestandteil
- **Recht der Medizin**
- 3 | 84 *Birklbauer, Alois*: Die Kriminalisierung des assistierten Suizids (§ 78 StGB): Eine (un)notwendige Strafbestimmung zum Schutz des Lebens?
- 91 *Kastner, Peter*: Patientenrechte und Patientenvertretung in Haft
- 98 *Klein, Matthias*: Das „Witwenquartal“ gem § 33 Abs 2 Muster-Gesamtvertrag
- 104 *Voglmaier, Christoph*: Ärztliche Hausapotheke: Fragestellungen aus der Praxis – Antworten für die Praxis (II)
- **Recht der Umwelt**
- 3 | 93 *Zhou, Ke*: The Development of China's Environmental Legal System – Late on a bumpy Road
- 99 *Bumberger, Leopold*: Rechtsprechung zum Wasserrechtsgesetz im Jahr 2015
- 107 *Mauerhofer, Volker*: Gemeinschafts- und verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf im Forstrecht (Teil 2)
- **Recht der Umwelt – Umwelt & Technik**
- | 66 *Gratt, Wolfgang* und *Wilhelm Bergthaler*: Emissions-, immissions-, nachbarneutral oder irrelevant?
- 79 *Rudolf-Miklau, Florian* und *Arthur Kanonier*: Gravitative Naturgefahren: Risiken managen
- **Recht der Wirtschaft**
- 6 | 379 *Robertson, Viktoria H.S.E.*: Was kost' die Welt? Neues zur Preisauszeichnung von Pauschalreisen im Lauterkeitsrecht
- 385 *Schwarz, Lisa*: AC-Treuhand (II): Beratungsunternehmen als Kartellgehilfe („cartel facilitator“) haftbar?
- 388 *Potyka, Matthias*: EuGH-Urteil in der Rs *KA Finanz* – Änderung des § 226 Abs 3 AktG erforderlich?
- 408 *Striessnig, Florian*: Beleidigungen am Arbeitsplatz als Entlassungsgrund
- 419 *Mayr, Gunter*: Grund-und-Boden-Anteil bei vermieteten Gebäuden
- 423 *Zorn, Nikolaus*: Nutzungseinlagen in Körperschaften – steuernerutral
- 435 *Joklik-Fürst, Maria*: Berufsgeheimnis versus Offenlegungspflicht
- 439 *Plott, Christoph* und *Markus Vaishor*: Ausgewählte Zweifelsfragen zur GrESt-Anteilsvereinigung in der Unternehmens- und Beratungspraxis
- **Sachverständige**
- 2 | 65 *Schmidt, Alexander* und *Johann Guggenbichler*: Sachverständige als Zeugen vor Gericht – rechtliche Hinweise
- 74 *Raschbauer, Nicolas*: § 30 Z 1 GebAG und der Gleichheitssatz
- 80 *Rant, Matthias*: Warnung an Sachverständige, die Hilfskräfte einsetzen
- 97 *Greifeneder, Horst*: Forensische Auswertung von Call Detail Records
- **Steuer- und Wirtschaftskartei**
- 16 | 737 *Prodinger, Christian*: Grundanteilverordnung – pauschale Ermittlung des Grundanteils
- 742 *Wurm, Gustav*: Offene Themen und Zweifelsfragen zur Innenfinanzierungsverordnung
- 756 *Manessinger, Esther* und *Manuel Taferner*: Gesetzliche Verpflichtung zur Verrechnungspreisdokumentation
- 763 *Schragl, Markus* und *Markus Stefaner*: Die neue Wegzugsbesteuerung im betrieblichen Bereich
- 17 | 777 *Schrottmeyer, Norbert*: Risikobereich Selbstanzeige
- 781 *Beiser, Reinhold*: Der Firmenwert beim Wechsel zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Perioden einer Körperschaft
- 807 *Hübl, Lukas*: Digitalisierung der Arbeitsabläufe für Wirtschaftstreuhänder
- 812 *Baumüller, Josef*: Qualität der (Abschluss-)Prüfung
- 18 | 817 *Wiesinger, Christoph*: Das neue Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

- 824 *Manessinger, Esther* und *Manuel Taferner*: Durchführungsverordnung zur standardisierten Verrechnungspreisdokumentation
- 830 *Prodinger, Christian* und *Ewald Hacksteiner*: Steuerliche Bilanzberechtigung zur Berücksichtigung von Betriebsprüfungs- und GPLA-Ergebnissen
- 835 *Renner, Bernhard*: Kontokorrentkredit an Gesellschafter als verdeckte Ausschüttung
- 840 *Lassacher, Philipp*: Auswirkungen der wirtschaftlichen Betrachtungsweise auf den Mantelkauf
- 19| 849 *Lattner, Christa*: Erste Stellungnahme des BMF zu verschiedenen grunderwerbsteuerrelevanten Sachverhalten
- 858 *Kobler, Gerhard*: Verkauf von „Altbetriebsgrundstücken“ nach Entnahme
- 863 *Kühbacher, Thomas*: Ist die Einschränkung der Übertragung stiller Reserven auf natürliche Personen wirklich verfassungskonform?
- 868 *Beiser, Reinhold*: Teilwert- und Firmenwertabschreibungen in einer Unternehmensgruppe
- **taxlex**
- 5| 136 *Schwaiger, Martin* und *Roland Macho*: Das Verrechnungspreisdokumentationsgesetz
- 138 *Manessinger, Esther* und *Gerhard Steiner*: Das VPDG aus Sicht der Beratung
- 143 *Macho, Renate*: Country-by-Country Reporting oder: Alle wissen alles?
- 147 *Lebner, Martin* und *Sebastian Tratlebner*: Umsatzsteuerliche Aspekte von Year-End Adjustments
- 152 *Endfellner, Clemens*: Die Reaktivierungsrückstellung dem Grunde nach
- 154 *Schefzig, Anna*: Aufteilung pauschaler Menüpreise
- 156 *Schimmer, Christoph*: BFG zum Verlustabzug bei errichtender Umwandlung
- 159 *Steiger, Stefan*: Keine Aufteilung einer „Vergleichsabfertigung alt“
- 160 *Steiger, Stefan*: Keine Anmeldung der Tochter im Rahmen der familienhaften Mitarbeit
- 166 *Urban, Susanne*: Dokumentationsverpflichtungen – immer schon ein „Must-have“
- 169 *Löckber, Dagmar, Kurt Oberhuber* und *Bernhard Renner*: Abgabenrechtliche Begünstigungen: Lockerung des restriktiven Unmittelbarkeitsbegriffs durch den neuen § 40a BAO?
- 6| 184 *Hayden, Tobias*: Pensionisten als *Arbeitnehmer* und leitende Angestellte als *Gruppe von Arbeitnehmern* iSd § 3 EStG
- 187 *Hudobnik, Stefanie*: Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen im Steuerabzugsverfahren
- 190 *Endfellner, Clemens*: Missglückte Veranlagung in eine deutsche Publikums-KG
- 192 *Engelmann, Volker*: Lohnbarzahlungen in der Bauwirtschaft
- 196 *Komarek, Ernst*: Unterschiedliche Sanierungsquoten in der Unternehmensgruppe
- 200 *Schefzig, Anna*: Aufteilung von Pauschalpreisen
- 206 *Steiger, Stefan*: Fremdgeschäftsführer kein steuerlicher Dienstnehmer
- 210 *Gonter, Susanne*: Zuschlag zur KSt – bei nicht genauer Bezeichnung der Empfänger von Beiträgen
- **wirtschaftsrechtliche blätter**
- 5| 237 *Cap, Verena* und *Johannes Stabentheiner*: Neues aus Europa zum Vertragsrecht: Die verbrauchervertragsrechtlichen Vorschläge im Rahmen der digitalen Binnenmarktstrategie (Teil II)
- 246 *Robertson, Viktoria H.S.E.*: Zu den Kriterien der patentrechtlichen Lizenzanalogie
- 6| 301 *Czernich, Dietmar*: Die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Schiedsverfahren
- 309 *Prandstätter, Barbara*: Das wettbewerbsrechtliche Transparenzgebot aus der Sicht junger Verbraucher
- **wohnrechtliche blätter**
- 5| 161 *Pesek, Reinhard*: Die Erhaltung von Wärmebereitungsgeräten nach der WRN 2015
- 6| 205 *Denk, Peter*: Untermietverbote bei Geschäftsraummiete?
- **Zeitschrift für Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung**
- 3| 100 *Dick, Christian*: Divergenzen in der Zusammenarbeit der EU in der Kriminalprävention und in der Strafverfolgung
- 124 *Reinstadler, Armin* und *Andreas Reinalter*: Partikuläre Anwendung der RL 2006/123/EG auf rein innerstaatliche Sachverhalte?
- 128 *Şenocak, Kemal* und *Ali Yarayan*: Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nach türkischem Recht
- 135 *Kaulbach, Ann-Marie*: Pflegen heißt erben
- **Zeitschrift für Familien- und Erbrecht**
- 4| 177 *Schneider, Birgit*: Die unvorhergesehene Kollision von Tagsatzungen
- 181 *Czech, Philip*: Das Recht homosexueller Paare auf Anerkennung und Schutz ihrer Beziehung
- 187 *Schweda, Patrick*: Das Verlassenschaftsinventar
- **Zeitschrift für Finanzmarktrecht**
- 6| 263 *Kath, Walter* und *Felix Wieser*: Anscheinsagent, Pseudomakler, bevollmächtigter Erfüllungsgelhilfe des Versicherers oder doch „echter“ Versicherungsmakler?

- 275 *Gruber, Michael*: Die Versicherungsvertriebsrichtlinie – Teil 2
282 *Brandstätter, Natascha*: Neues Grünbuch der Kommission über Finanzdienstleistungen für Privatkunden

► Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht

- 3 | 101 *Saria, Gerhard*: Repräsentation und Vertretung von Vereinen im Vereinskonzern
128 *Krumböck, Sophie* und *Sebastian Tratlebner*: Mit einbezug inländischer Einkünfte ausländischer Gruppenmitglieder im Gruppenergebnis (VwGH)

► Zeitschrift für Insolvenzrecht und Kreditschutz

- 3 | 82 *Trenker, Martin*: Die „führungslose GmbH“ im Insolvenz(eröffnungs)verfahren
87 *Weber-Wilfert, Romana*: BAG-Novelle 2015: Auswirkungen auf Lehrverhältnisse in der Insolvenz
89 *Kanduth-Kristen, Sabine*: Steuer auf nicht getilgte Verbindlichkeiten – Masseforderung, Insolvenzforderung oder insolvenzfreie Forderung?
94 *König, Bernhard*: Aktivlegitimation bei Bestreitung einer titulierten Forderung (§ 110 Abs 2 IO)
97 *Rebernik, Reinhard*: Auftraggeberhaftung: Aktuelle Rechtsfragen und anfechtungsrechtliche Gesichtspunkte

► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht

- 6 | 268 *Kropik, Andreas*: Die Bauabwicklung unter Einfluss von außergewöhnlicher Witterung – Fristverlängerung und Mehrkosten

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 7/8 | 288 *Lindinger, Eike*: Wiener Liste – Update 2016
294 *Kocab, Daniel Piotr*: Ihre Rechte als Vielflieger?

- 300 *Lindinger, Eike*: „Andere Länder, andere Sitten“ – destinationsbedingte Eigenarten: ein Reise-mangel?
333 *Winkelbauer, Martin* und *Aggelos Soteropoulos*: Wirksamkeit von Section Control

► Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit

- 3 | 196 *Pichler, Matthias*: Die Zuständigkeiten des BVwG nach der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse
204 *Ostojski, Przemysław* und *Wojciech Piątek*: Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher Urteile (Erkenntnisse) in Polen und Österreich
214 *Kager, Julia*: Neues zur Parteistellung in der UVP – Teil 2

► Zivilrecht aktuell

- 9 | 164 *Cap, Verena*: Richtlinienentwurf zu Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte
168 *Ondreasova, Eva*: Das Verhältnis zwischen Familienrecht und dem übrigen Zivilrecht, insb dem Schadenersatzrecht
10 | 184 *Granner, Georg*: Öffentlich-rechtliche Aspekte erbrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge
187 *Kolbitsch, Lena*: Erbensuche und Überrumpelungsgefahr – Zur Reichweite des § 3 KSchG
11 | 204 *Swoboda, Lukas-Sebastian*: Die Kündigung von Syndikatsverträgen und das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016
207 *Graf, Georg* und *Natascha Brandstätter*: Judikaturänderung: Verzug ist fortgesetzte Schädigung!
209 *Kolmasch, Wolfgang*: Fristenhemmung im Sommer
12 | 224 *Pimmer, Herbert* und *Florian Nikolai*: Internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO in Prospekthaftungsfällen und bei Verletzung der Ad-hoc-Publizität
228 *Bonimaier, Christian*: § 14 WEG und die EuErbVO: Fragen zur Qualifikation und Verbücherung

Für Sie gelesen

- **ABGB – Kommentar.** Von *Peter Rummel/Meinhard Lukas*. Teilbände §§ 1–43, 231–284h und 825–858 ABGB. Verlag Manz, Wien 2015, XLI, XVII sowie XVII bzw 345, 152 sowie 132 Seiten, geb, Preis des Gesamtwerts (CL, 1.580 Seiten) € 331,–.



Im Jahr 2000 hatte *Peter Rummel* – damals noch in Alleinherausgeberschaft – die dritte Auflage seines ABGB-Kommentars mit einem Umfang von damals knapp mehr als 3.000 Seiten komplettiert. Dieses Werk war jedoch zuletzt bereits seit einigen Jahren vergriffen und in vielen Teilen überholt, da der stete Wandel des Rechtssystems natürlich auch vor dem Zivilrecht nicht Halt

macht, sodass der Herausgeber schon seit Längerem an einer neuen, nunmehr 4., Auflage arbeitet. Diese verantwortet *Rummel* nunmehr gemeinsam mit seinem Co-Herausgeber *Meinhard Lukas*. Im Dezember 2014 waren bereits die ersten beiden Teilbände dieses Mehrjahresprojekts erschienen, und zwar zum Erbrecht (§§ 531–824 ABGB) sowie zum Vertragsrecht (§§ 859–916 ABGB).

Etwa ein Jahr später sind im Dezember 2015 nunmehr drei weitere Teilbände mit einem Umfang von insgesamt etwa 700 Seiten erschienen: Vier Autoren, nämlich *Josef Aicher*, *Georg E. Kodek*, *Rudolf Reischauer* und *Johannes Stabentheiner*, kommentieren die Einleitung zum ABGB sowie die Personenrechte (§§ 1–43 ABGB). *Kodek* hat zu diesem Zweck das Erbe von *F. Bydlinski* († 2011) angetreten, der bis zur dritten Auflage die §§ 1–14 ABGB betreut hatte. Der Übergang zwischen den beiden Autoren scheint durchwegs gelungen, indem sich der Autor trotz der gänzlichen Neubearbeitung der Paragraphen jedenfalls erkennbar in den von *F. Bydlinski* geebneten Bahnen fortbewegt und gleichzeitig die praktische Note eines weitsichtigen Höchststrichters einbringt. Der geistige Nachlass *Bydlinskis* wird von *Kodek* in den gegenständlichen Kommentierungen jedenfalls würdig verwaltet, was sich insb in den zahlreichen Zitierungen der uneingeschränkt gültigen Werke des im Jahr 2011 zu früh von uns gegangenen Zivilrechtsdoyens widerspiegelt.

Von den sonstigen Kommentierungen sind etwa auch die Ausführungen von *Aicher* zum Recht auf Schutz des Namens (§ 43 ABGB) hervorzuheben, das in den vergangenen Jahren insb in Bezug auf den Schutz von Domain-Namen durch umfangreiche Rsp und Lit einer dynamischen Fortentwicklung unterlag. Dabei werden auch Spezialfragen wie Orts- und geographische Bezeichnungen in Domains, das Domain-Grabbing und die Haftung der Domain-Ver-gabestelle behandelt, was den hohen Aktualitätscharakter der Ausführungen unterstreicht.

Ein weiterer Band enthält die von *Johannes Stabentheiner* und *Michael Reiter* kommentierten §§ 231–234 ABGB zum Recht auf Kindesunterhalt, die seit dem KindNamRÄG 2013 BGBl I 2013/15 innerhalb des ABGB verschoben wur-

den, und zur Sachwalterschaft gem §§ 268–284h ABGB. Mit großer Akribie werden die kasuistischen Entscheidungen zum Unterhaltsrecht aufbereitet und gut übersichtlich in eine logische Abfolge gebracht. Dabei sparen die Autoren auch keineswegs mit (berechtigter) Kritik an der reichhaltigen Judikatur, so etwa an der – aus Sicht der Verfasser – problematischen Entwicklung des Kindesunterhaltsrechts (s § 231 Rz 1). Gänzlich neu bearbeitet wurden die Kommentierungen zum Sachwalterrecht, das mit dem Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006 BGBl I 2006/92 im eigenen, sechsten Hauptstück des ABGB einer grundlegenden Neuordnung unterzogen und vom Kindschaftsrecht getrennt wurde. So werden erstmals auch die Rechtsgrundlagen für die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger (§§ 284b – 284e ABGB) und für die Vorsorgevollmacht (§§ 284f – 284h ABGB) behandelt.

Der dritte neu erschienene Teilband fasst die Bestimmungen zum Miteigentum zusammen (§§ 825–858 ABGB), die seit dem Erscheinen der Drittauflage nur geringfügige inhaltliche Änderungen, aber eine punktuelle Erweiterung in Form des § 838 a ABGB (Zuständigkeit des Außerstreitgerichts für Teilhaberstreitigkeiten) erfahren haben. Der Kommentierung dieser Bestimmungen haben sich nunmehr *Martina Eliskases* und *Alfred Tanszos* angenommen. In knapper, gut übersichtlicher Weise werden die gesamten Rechtsvorschriften des Sechzehnten Hauptstücks abgehandelt und auf einen durchgehend aktuellen Stand der Lit und Rsp gebracht.

Der von *Rummel* und nunmehr *Lukas* herausgegebene Kommentar zum ABGB zählt seit vielen Jahren zu den tragenden Säulen jeder juristischen Bibliothek. Dem sukzessiven Erscheinen der weiteren Teilbände darf mit großer Vorfreude und Zuversicht entgegengesehen werden!

Rainer Wolfbauer

- **ZPO Österreichisches und Europäisches Zivilprozessrecht.** Von *Robert Fucik/Alexander Klausner/Barbara Kloiber*. Taschenkommentar, 12. Auflage, Verlag Manz, Wien 2015, XXVIII, 1.022 Seiten, geb, € 79,–.



Im Jahr 2015 erschien in der mittlerweile 12. Auflage der bewährte Taschenkommentar von *Fucik/Klausner/Kloiber* zur ZPO bzw zu angrenzenden österreichischen und europäischen Rechtsquellen. Vier Jahre sind seit der letzten Auflage vergangen, in denen sich verhältnismäßig wenig auf österreichischer Gesetzgebungsebene getan hat, dafür sind einige sehr relevante neue europäische Rechtsquellen hinzugekommen.

Die Einführung der Gesetzesbeschwerde, das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 und das Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2013 haben Anpassungen erforderlich gemacht, um

nur einige ausgewählte zu nennen. Auf europäischer Ebene sind für den Bereich des gegenständlichen Werks relevant eine überarbeitete EuGVVO, die EU-Erbrechtsverordnung und mit Inkrafttreten seit 1. 10. 2015 das Haager Gerichtsstandsübereinkommen hinzugekommen.

Der Taschenkommentar ist für die Praxis produziert und legt daher Wert auf Kürze, wie ausdrücklich im Vorwort erwähnt wird. Über eine bloße Gesetzesausgabe hinaus ist wesentliche Rechtsprechung enthalten, eine ausführliche Darstellung ist aber aufgrund des angestrebten Umfangs nicht möglich. Das ist aber letztendlich das wesentliche Merkmal des vorliegenden Taschenkommentars. Er verzichtet auf breite Darstellungen, kann aber mitunter in der Verhandlung genau dort helfen, wo man rasch nachschlagen muss, um das Wesentliche bei der Hand zu haben.

Für die Praxis hervorzuheben ist weiters die am Anfang der europäischen Rechtsquellen (EuGVVO, EuMahnVO, EuBagatellVO, EuFamVO, EuUVO, EuErbVO, EuZVO, EuBeweisVO und HGÜ) abgedruckte tabellarische Übersicht über den sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich der einzelnen Verordnungen. Am Ende ist ein umfangreiches Stichwortverzeichnis abgedruckt, ebenso wesentlich, um schnell das Richtige zu finden.

Auch wenn gegenständlicher Taschenkommentar nicht das einzige Werk zum Zivilprozessrecht in der Bibliothek sein wird, sollte er aber dennoch nicht fehlen, um ihn bei Gericht stets bei der Hand haben zu können.

Jakob Hüttthaler-Brandauer

- **Ausländerrecht. Handkommentar.** Von *Rainer Hofmann* (Hrsg.). 2. Auflage, Nomos Verlag, Aachen/Bielefeld 2016, 2.880 Seiten, br, € 169,70.



Um über 500 Seiten ist er gewachsen, der vom Aachener Kollegen *Rainer Hofmann* herausgegebene Wälzer. Dieses Wachstum des gemeinschaftlichen Handkommentars zum deutschen Ausländerrecht zeigt eindrucksvoll, dass das Ausländerrecht auch in Deutschland immer noch komplizierter wird. Trotz kleiner Schrift umfasst der Handkommentar 2.880 Seiten, bleibt aber wegen des verwendeten

dünnen Papiers dennoch erstaunlich handlich. Wenn man bedenkt, dass diese Texte von Beamten anzuwenden sind, die in der Mehrzahl keine juristische Ausbildung haben, dann wird das Dilemma schnell offenkundig. Da ist ein Handkommentar unerlässlich, der alle anzuwendenden Normgebiete darstellt und wiedergibt. Kommentiert werden vor allem das Aufenthaltsgesetz, das Freizügigkeitsgesetz/EU, das Assoziationsrecht Türkei, EU-Abkommen mit Drittstaaten, das Asylverfahrensgesetz und das Staatsangehörigkeitsgesetz. Mehr als 150 Seiten sonstiger Texte werden im Anhang aufgelistet.

Am Kommentar mitgewirkt haben wie bei der ersten Auflage Spezialisten aus der Rechtsanwaltschaft, aus der Ver-

waltungsjustiz und aus der Wissenschaft. Dadurch kommt es zu einer vielseitigen Betrachtungsweise dieser schwierigen Materie. Für den österreichischen Anwalt ist der Kommentar unentbehrlich, wenn ein Sachverhalt Deutschland- oder EU-Bezug hat. Bei entsprechender Benützung müsste der Kommentar auch für Fremdenrechtsfälle in Österreich Impulse für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen in Österreich liefern können.

Insgesamt ein imponierendes Kompilationswerk zu einem fairen Preis, an dem der spezialisierte Rechtsanwender, der sich ernst nimmt, nicht vorbeikommt. Den vielen, die über das Ausländerrecht oder das Asylrecht reden, ohne auch nur Grundkenntnisse davon zu haben, kann man mit der Stringenz der umfassenden Aufarbeitung, dem Wissen um die Rechtslage am besten entgegentreten.

Wilfried Ludwig Web

- **Handbuch des Ziviltechnikerrechts.** Von *Hannes Pflaum/Peter Karlberger/Manfred Wiener/Wilfried Opetnik/Petra Rindler/Christoph Henseler* (Hrsg.). 2. Auflage, Verlag LexisNexis, Wien 2015, 296 Seiten, geb, € 59,-.



Die Tätigkeit der Berufsgruppe der Ziviltechniker wirkt durchaus komplexe rechtliche Fragestellungen auf. Dazu zählen nicht nur zivilrechtliche Themen von der Vertragsgestaltung bis zur Durchsetzung von Ansprüchen, sondern auch vergaberechtliche Fragen, versicherungsrechtliche Problemstellungen etc.

Dieses Handbuch wendet sich in erster Linie an den Praktiker, und zwar sowohl an den Ziviltechniker als auch an den diesen beratenden Juristen/Anwalt. Dieses Buch ist die Nachfolgepublikation des ursprünglich 1991 erschienenen Buches „Der Architektenvertrag“ von *Pflaum/Schima* – die Herausgeber haben dieses Werk aber schon in erster Auflage wesentlich erweitert, und es ist nun in zweiter Auflage – nochmals erweitert und an die aktuelle Gesetzeslage und Rsp angepasst – erschienen. Wie bereits die Vorgängerpublikation hat sich die erste Auflage zu einem auch von den Gerichten viel zitierten Standardwerk des Architektenrechts entwickelt. Besonders hervorzuheben ist für die Neuauflage, dass diese um zwei weitere neue Kapitel ergänzt wurde, nämlich zum in der Praxis für den Ziviltechniker so wichtigen Arbeitsrecht und zur Stellung des Ziviltechnikers im öffentlichen Recht.

Weiters wurden die praktisch so wichtigen und auf eine neue Basis gestellten Grundlagen der Honorierung der Ziviltechnikerleistungen kurz und prägnant dargestellt und mit hilfreichen weitergehenden Verweisen für die praktische Verwendung aufbereitet.

Gut gelungen ist den Autoren die schwierige Aufgabe, sowohl für den Nichtjuristen eine verständliche Darstellung, die auch die Erläuterung von Grundbegriffen zu umfassen

hat, zu schaffen, als auch dem rechtskundigen Leser in ansprechender Weise Neues zu vermitteln.

Das Werk behandelt die wesentlichen Rechtsbereiche, mit denen Ziviltechniker konfrontiert sind: Vertragsgestaltung (inkl der Fragen der Honorargestaltung), Gewährleistung, Schadenersatz, Durchsetzung von Ansprüchen, Vergaberecht, versicherungsrechtliche Fragen etc. Erläutert werden weiters die Gestaltungsmöglichkeiten bei Ziviltechnikergesellschaften sowie Detailfragen bei Generalplaner- und Subplanerverträgen.

Bei allen Kapiteln bemerkt der Leser die praktische Erfahrung der Autoren, die als in diesem Bereich spezialisierte Rechtsanwälte genau wissen, wo den Ziviltechniker in der Praxis „der Schuh drückt“.

Zahlreiche Praxistipps, übersichtlich gestaltet und im Text deutlich hervorgehoben, runden das Informationsangebot dieser zuverlässigen Arbeitshilfe für die Praxis ab. Nützlich sind für den Praktiker die (wenn auch nicht sehr zahlreichen, so doch gut verwendbaren und umfangreich erläuterten) Vertragsmuster.

Ein ausführliches und praxisiertes Stichwortverzeichnis rundet das Werk ab. Im Zusammenhalt mit dem gut strukturierten Inhaltsverzeichnis wird so dem Leser ermöglicht, auch nur einen Einzelaspekt schnell aufzufinden.

Wie schon aus den zahlreichen Rückgriffen und Verweisen auf deutsche Literatur und Rsp deutlich wird, hat bereits die Voraufgabe des Werks eine Lücke in der österreichischen rechtswissenschaftlichen Literatur geschlossen. Auch die Neuauflage wird sich ihren Platz als Standardwerk für alle mit diesem Bereich befassten Kreise sichern.

Es bleibt zu hoffen, dass die Autoren neben ihrer sonstigen Arbeit Zeit und Muße finden werden, das Werk auch weiterhin, vielleicht sogar in kürzeren Abständen, zu aktualisieren.

Andreas Schwaighofer

► **Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen.** Von *Rainer Nimmervoll*. 7. ergänzte und überarb Auflage. Verlag Manz, Wien 2015. XXVI, 454 Seiten, geb, € 99,-.



Um das gegenständliche Buch entsprechend zu würdigen, bedarf es zunächst einer Reminiszenz: Dereinst war *Heidrichs* unvergessliches und unvergessenes Werk über Schriftsätze im Strafverfahren ein Kompendium von singulärer Neuartigkeit, indem darin erstmals konkrete Einteilungen und Muster aller wesentlichen im Strafverfahren in Betracht kommenden Schriftsätze enthalten waren. Solcherart war jenes Werk von unüberschätzbarem Wert. Hinzu kam die äußerst präzise Formulierungskunst *Heidrichs* und eine profunde rechtliche (vor allem staatsanwaltliche) Fundierung des Autors.

Jenes grandiose Werk wurde dann später von *Zöchling*, seines Zeichens ebenfalls Staatsanwalt und allen als Leitender

Staatsanwalt am damals noch existenten Jugendgerichtshof in Erinnerung, lange Zeit weitergeführt, wobei in Erweiterung des Vorwerks ein größerer Teil der Abfassung von Urteilstsprüchen und Anklagesätzen gewidmet wurde.

Mittlerweile hat *Nimmervoll* – ein Richter, der auch schon in der Fachliteratur durch hervorragende Fachartikel auf sich aufmerksam gemacht hat – die herausfordernde Aufgabe übernommen, die große Tradition fortzuführen. Sein Werk hat er erstmals vor wenigen Jahren vorgestellt und nunmehr in Neuauflage präsentiert. Dass das Buch die Aufschrift „7. Auflage“ trägt, ist wohl als Anknüpfung an die Auflagen des Voraufgabs *Zöchling* zu verstehen. Eigentlich ist es *Nimmervolls* 2. Auflage.

Diese ist rundum gelungen!

Ganz hervorragend sind zB im Rahmen der Rechtsmittelmuster die Ausführungen im Muster zur Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (S 430). Gerade bei Schuldberufungen wird, weil der Gesetzgeber keine so strikten Erfordernisse an die Ausführung einer Schuldberufung stellt, viel nicht Sachgerechtes geschrieben. Statt bloßer Wiederholungen der Verantwortung des Angeklagten soll vielmehr klar und deutlich dargelegt werden, aufgrund welcher konkreter Verfahrensergebnisse die erstrichterliche Beweiswürdigung bedenklich erscheint. Warum besitzt der eine Zeuge Glaubwürdigkeit, der andere hingegen nicht? Warum begegnet die Stützung des Schuldspruchs auf die Aussage jenes Zeugen oder jenes Beweismittels konkreten Bedenken? Es sollte also gleichsam eine „Gegenbegründung“ zur (schuldigsprechenden) Urteilsbegründung sein, eine Widerlegung der Urteilsbegründung, nicht aber nur eine Zusammenfassung des Standpunkts des Angeklagten. Das wird oft übersehen, während die knappen, aber inhaltsreichen – und somit konzisen – Ausführungen im Muster auf S 430 ein gutes Beispiel dafür sind, in welche Richtung und wie in einer Schuldberufung richtigerweise zu argumentieren ist.

Überhaupt ist bereits der Hinweis auf S IV des Buchs (noch aus *Zöchlings* Vorwort zitierend) von größter Bedeutung und Zustimmungsbedürftigkeit, dass nämlich durch die Muster von Anträgen an die Strafgerichte und durch Grundsatzbeispiele von Rechtsmittelausführungen Anregungen zu knapper, zweckmäßiger Formulierung geboten werden sollen. Das ist nicht immer einfach, werden doch von der Judikatur mitunter gewisse Behauptungsobliegenheiten beim Rechtsmittelwerber angesiedelt, um die Zulässigkeit des Rechtsmittels insb im Bereich der Nichtigkeitsbeschwerden zu erzielen. Aber gleichwohl ist es für den Rezipienten – somit das Strafgericht, gleich in welcher Instanz – erfrischend, in Anträgen und Rechtsmittelausführungen tatsächlich „knappen und zweckmäßigen Formulierungen“ zu begegnen. Dann werden diese Anträge und Rechtsmittel auch größere Erfolgchancen haben, wenn der Verfasser sich nämlich die Mühe macht, so knapp und zugleich so punktgenau wie möglich zu formulieren. Dazu bieten Werke wie das vorliegende äußerst wertvolle Hilfestellungen!

Natürlich ist der Wert des Buchs nicht nur für die Prozessparteien, sondern auch für die Gerichte hoch, finden sich doch

darin Urteilsformulierungen (was man als Richter als Urteilspruch und als Staatsanwalt als Anklagesatz benötigt) zu allen Paragrafen des Besonderen Teils des StGB (S 87–270) sowie auch zu zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetzen (S 271 ff) und zudem auch wesentliche Formulierungen zu wichtigen Paragrafen des Allgemeinen Teils des StGB (S 73–86). Dies erleichtert die Arbeit eines Richters (oder eines Anklägers, soweit es um die Formulierung von Anklagesätzen geht) und hilft ihm, sich rasch zu orientieren. Zugleich ermöglicht es, sich immer wieder die wesentlichen Deliktsmerkmale und deren Erfassung in einem Urteil (oder einer Anklage) zu vergegenwärtigen. Und auch für Verteidiger in Strafsachen ist dies von großer praktischer Bedeutung, da sie ja beim Aufbau ihrer Verteidigung sozusagen die Kehrseite zu beachten haben, um – vereinfacht gesagt – den Wegfall von Tatbestandsmerkmalen anzustreben. Die Lektüre des Werks ist somit unter jedem Gesichtspunkt ein Gewinn!

Dabei ist, von den Urteilsspruchmustern abgesehen, die Vielzahl der Schriftsatzmuster beeindruckend. Der gesamte Strafprozess, ja sogar medienrechtliche Schriftsätze sind darin in einer Weise enthalten, die sowohl zum Nachschlagen als auch zum Nachlesen ermuntert. Der Autor hat dabei eine hervorragende Auswahl getroffen und die richtige Balance gefunden, um das Buch inhaltlich umfassend und zugleich handlich zu gestalten. Bei der zu verarbeitenden Materialfülle ist das ein besonderes Verdienst.

Einige Fragen drängen sich dem Leser allerdings auf:

Hat ein Anzeiger wirklich ein Antragsrecht auf Einleitung eines Strafverfahrens, wie die auf S 57 vorgeschlagene Formulierung „Ich beantrage daher, gegen X ein Strafverfahren [...] einzuleiten“ impliziert? Der Anzeiger hat ein Anzeigerecht, ein Antragsrecht hat er aber nur bezüglich einiger aus der Opfereigenschaft und dem Privatbeteiligtenstatus resultierender Aspekte (zB Antrag auf Akteneinsicht, Antrag auf Privatbeteiligtenzuspruch), aber ein formelles Antragsrecht auf Einleitung eines Strafverfahrens kommt ihm nicht zu, sondern er kann die entsprechenden prozessualen Schritte der Staatsanwaltschaft vielmehr anregen. Dementsprechend prozessual korrekt ist die hernach verwendete Formulierung „rege ich die Vornahme einer Durchsuchung [...] an“ (S 57 unten).

Oder: Warum stehen die Ausführungen mit dem Muster zur Verhängung der Untersuchungshaft unter der Überschrift „Urteile“ (zB S 376)? Wieso findet sich das Muster zum „Europäischen Haftbefehl“ unter der Überschrift „Urteile“ (S 406)? Wieso sind Enthaftungsantrag (S 5) und Haftbeschwerde (S 8) mit sehr guten Mustern dargestellt, aber in jenem inhaltlichen Zusammenhang nichts über die Beschwerde gegen die U-Haft-Verhängung?

Zudem sind einige Anmerkungen geboten:

Beim Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 5 a StPO wäre im Muster auf S 418 darauf hinzuweisen, dass dieser Nichtigkeitsgrund in seinem Teilanwendungsbereich als Aufklärungsrüge nach der jüngeren Rsp des OGH (EvBl 2007/15 SSt 2007/74) einer strengen Subsidiarität unterworfen ist und es dazu eines entsprechenden Vorbringens im Rechts-

mittel bedarf (dahingehend, warum eine Antragstellung [§ 281 Abs 1 Z 4 StPO] in der HV nicht möglich war).

Zum Begriff der Feststellungsmängel (FN 4 auf S 423) wäre ein Hinweis auf die in der jüngeren Judikatur (vgl WK § 281 Rz 600 ff; SSt 2005/41, SSt 2005/170, 2006/79, 2007/70) konsequent verwendete Unterscheidung in sog Rechtsfehler mangels Feststellungen und in Feststellungsmängel im engeren Sinne hilfreich.

Eine *offenbar unzureichende Begründung* (und damit der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 5 vierter Fall StPO) ist etwas anderes als eine bloß *nicht zureichende Begründung* (arg „offenbar“). Ersteres bewirkt Nichtigkeit, Zweiteres hingegen ist in den Bereich der Schuldberufung und der dort zu erörternden Begründungsplausibilität verwiesen. Insofern ist der Satz im Muster auf S 418, Beispiel 4/2, „Insofern fehlt es an einer zureichenden Begründung [...]“ nicht ideal gewählt, da das erstgerichtliche Urteil mit dem erwähnten Nichtigkeitsgrund nur dann anfechtbar ist, wenn die bekämpfte Urteilsfeststellung offenbar unzureichend iSd Z 5 vierter Fall leg cit begründet ist, dh entweder gar keine Gründe angegeben sind oder nur solche, aus denen sich nach Denkgesetzen und allgemeiner Lebenserfahrung ein Schluss auf die zu begründende Tatsache nicht ziehen lässt oder der logische Zusammenhang kaum noch erkennbar ist (SSt 2007/78). Daher ist der Anfechtungsgegenstand des erwähnten Nichtigkeitsgrundes strikt auf das Vorliegen einer offenbar unzureichenden und nicht etwa bloß einer nicht genug überzeugend erscheinenden Begründung fokussiert. Die Beachtung der Grenze zur Schuldberufung ist gerade bei diesem Nichtigkeitsgrund besonders bedeutsam, da hier bei Rechtsmittelausführungen allzuoft eine Vermengung erfolgt.

Dass der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 StPO auf die Verletzung *wesentlicher* Verteidigungsrechte abzielt, ist nicht nur, wie die FN 3 auf S 416 (bzw S 423) zum Ausdruck zu bringen scheint, an § 281 Abs 3 erster Satz StPO zu messen, sondern bereits – dem vorgelagert – an der Relevanz des Antrags selbst. Wenn zB ein Beweisantrag schon von seiner Formulierung her nicht auf den Nachweis einer erheblichen Tatsache gerichtet ist, kommt es gar nicht erst zum Einsatz des Relevanzfilters nach § 281 Abs 3 erster Satz StPO, sondern scheidet bereits (zu Recht) mangels Wesentlichkeit des Beweisantragsziels (§ 281 Abs 1 Z 4 StPO iVm § 55 StPO), ohne dass es des Rückgriffs auf § 281 Abs 3 erster Satz StPO bedürfte.

Aber das sind nur Details, die zeigen, dass das Buch den Leser gefangennimmt und zum Mitdenken anregt. Was kann ein Buch Besseres bewirken als das? Somit seien diese Gedanken als positive Auseinandersetzung mit dem Werk aufgefasst, das eben ein Werk ist, das so hohe Qualität aufweist, dass es eine vertiefte Analyse verdient. Es bleibt der Fachwelt somit zu wünschen, sich noch mit vielen gleichermaßen gelungenen Auflagen dieses Buchs aus der Feder *Nimmervolls* konstruktiv auseinandersetzen zu können und daraus den entsprechenden Gewinn sowohl für die Praxis als auch für die Strafprozessrechtsdogmatik ziehen zu können!

Adrian Eugen Hollaender

Rust am Neusiedlersee,
13. / 14. Oktober 2016

**BUSINESS
CIRCLE**

Die Nr. 1 bei Konferenzen

20. Jahresforum für Recht und Steuern

RuSt 2016

RuSt in Rust - come together

Wir vereinen seit 20 Jahren Österreichs führende
Juristen und Steuerexperten und bieten erstklassige Updates
über aktuell relevante Neuerungen und Entwicklungen

ZUR ANMELDUNG



KONTAKT

Heiko Hofmann, hofmann@businesscircle.at, T +43/(0)1/522 58 20-30, businesscircle.at

**RECHTS
SICHER**



Kert · Kodek

Das große Handbuch Wirtschaftsstrafrecht

2016. X, 1072 Seiten.
Geb. EUR 188,-
ISBN 978-3-214-00999-1

Ein hochkarätiges Autorenteam mit **Spezialisten aus Justiz, Anwaltschaft und Wissenschaft** beleuchtet **systematische Fragen** ebenso wie **einzelne Wirtschaftsdelikte** und relevante **Aspekte des Wirtschaftsstrafverfahrens**:

- Untreue und Betrug
- Bilanzstrafrecht
- Geldwäsche
- Das Rechtsmittel im Wirtschaftsstrafverfahren
- Compliance
- (Computer-)forensische Untersuchungen
- Strategien der Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen uvm

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Wendehorst · Zöchling-Jud (Hrsg)

Ein neues Vertragsrecht für den digitalen Binnenmarkt?

Zu den Richtlinienvorschlägen der Europäischen Kommission vom
Dezember 2015

2016. XVI, 266 Seiten.
Br. EUR 59,-
ISBN 978-3-214-07413-5

Die Europäische Kommission hat am 9. Dezember 2015 einen Vorschlag für eine **Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte** und einen Vorschlag für eine **Richtlinie über den Fernabsatz von Waren** veröffentlicht. Beide Richtlinienvorschläge folgen dem Konzept der Vollharmonisierung und sind ein wichtiger Baustein in der Strategie für einen Digitalen Binnenmarkt. In diesem Band werden beide Vorschläge einer **ersten kritischen Analyse aus österreichischer Sicht** unterzogen.

Mit Beiträgen von:

Peter Csoklich, Ulrike Docekal, Wolfgang Faber, Bernhard A. Koch, Georg E. Kodek, Elisabeth Lovrek, Brigitta Lurger, Huberta Maitz-Straßnig, Beate Pirker-Hörmann, Christiane Wendehorst, Alexander Winkler und Brigitta Zöchling-Jud.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at



Indexzahlen 2016:	Mai	Juni	Juli
Berechnet von Statistik Austria			
Index der Verbraucherpreise 2016 (Ø 2015 = 100)	101,0	101,1	100,7*
Großhandelsindex 2016 (Ø 2015 = 100)	98,1	98,7	97,8*
Verkettete Vergleichsziffern			
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	111,8	111,9	111,5*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	122,4	122,5	122,0*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	135,3	135,5	134,9*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	142,4	142,6	142,0*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	186,2	186,4	185,7*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	289,5	289,8	288,6*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	508,0	508,5	506,5*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	647,3	647,9	645,4*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	649,4	650,1	647,5*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	5687,6	5693,2	5670,7*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4901,8	4906,7	4887,3*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	101,6	102,3	101,3*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	112,6	113,3	112,3*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	124,0	124,8	123,6*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	127,7	128,5	127,3*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	133,2	134,0	132,8*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	177,47	178,4	176,8*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	295,3	297,1	294,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2880,2	2897,8	287,4*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des
„Österreichischen Anwaltsblatts“**

2016 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe 1 2 3 4 5 6 7-8 9 10 11 12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 134,-)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 67,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Auftraggeber: _____

Name / Anschrift / Telefon _____

Datum / Unterschrift _____

Chiffrenummer _____

ja nein _____

Bitte ausschneiden und einsenden an MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung Kennwort „Anwaltsblatt“
1015 Wien • Johannesgasse 23

Aufgrund des Umstandes, dass der Inhalt der Anzeigen oftmals erst nach Annahme bekannt wird, behalten wir uns vor, Anzeigenaufträge wegen des Inhalts oder der Herkunft abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen die guten Sitten, die Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber sodann unverzüglich mitgeteilt.

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch **kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmitteln** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfsachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@ra-stoitzner.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, www.ra-bammer.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaipplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwaltschaft-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Kärnten

Substitutionen aller Art (gerne auch Exekutionen/Interventionen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Spittal an der Drau, Klagenfurt, Feldkirchen oder Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwältin Dr. *Karl Heinz Kramer*, Italienerstraße 10b, 9500 Villach, Telefon (04242) 232030 bzw. E-Mail: rechtsanwalt@dr-kramer.at

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@ra-adam.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Bezirksgerichtsgebäude Salzburg, 3 km vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

Tirol

Übernehme Substitutionen vor den Gerichten in Innsbruck und Umgebung. RA Mag. *Sebastian Ruckensteiner*, Telefon (0512) 36 10 94, E-Mail: ruckensteiner@aon.at

Oberösterreich

Übernehme Substitutionen in Zivil- und Strafsachen im Sprengel Linz (LG Linz, BG Linz und BG Urfahr). Anwaltskanzlei Dr. *Wolfgang Stütz*, Telefon (0732) 78 59 99-0, Telefax: DW 50, E-Mail: office@ssg-anwaeltel.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90, Homepage: www.dlb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* Mitglied RAK Tirol/München steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@kmp3g.de; www.kmp3g.de

Deutschland: Wir führen seit Jahren **grenzüberschreitende Exekutionen/Zwangsvollstreckungen** und **Vollstreckbarerklärungsverfahren** von österreichischen Titeln in **Deutschland** durch, auch als Substitute für österr. Kollegen/-innen und selbstverständlich bei vollem Mandantenschutz: Viehbacher & Kollegen, Rechtsanwälte, E-Mail: office@viehbacher.com, www.viehbacher.com, Telefon +49 (0)89 20 80 27 250.

Griechenland: RA Dr. *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

Italien: RA Avv. *Ulrike Christine Walter* (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: segreteria@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Italien: RA Dr. iur. *Otto Mahlknecht*, Bahnhofsallee 7, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung.
 Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 82, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: otto.mahlknecht@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmdt Advocatuur aus Leiden mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. *Menno Schmidt* (M: +43 [0]680 118 1515).
 Leiden, Kanaalpark 140, NL-2321 JV, Telefon +31 (0)20 3200 360, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Niederlande: Van Dijk & Van Arnhem steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in den Niederlanden zur Verfügung. Tätigkeitsbereiche: internationales Wirtschaftsrecht, Vertragsrecht und Arbeitsrecht sowie internationale Inkasso- und Vollstreckungsangelegenheiten. Kontakt: *Sip van Dijk*, LL.M. (Rechtsanwalt-NL, auch als EU/EFTA-RA in der Schweiz zugelassen), Soerenseweg 146-A, NL-7313EM Apeldoorn, Telefon +31 55 355 9899, Telefax +31 55 355 9818, E-Mail: aaalaw@balienet.nl, Website: www.rechtsanwalt-niederlande.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. *Mirko Silvo Tischler* GmbH, Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der „Österreichischen und Schweizer Botschaft“**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386 (0)1 432 02 87, E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com, Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und in **Budapest** übernimmt gerne Mandate in Zivil- und Strafrecht, insbesondere in den Bereichen: Unternehmensrecht (Gesellschaftsgründungen und Umgründungen), Wirtschaftsrecht, Immobilienrecht, Arbeitsrecht und Forderungsbetreibungen (einschließlich Vollstreckung ausländischer Exekutionstitel).
 Kontakt: 1030 Wien, Invalidenstraße 5, Telefon (01) 505 64 00, Telefax (01) 505 64 00–99, E-Mail: t.galffy@galffy.com; www.galffy.com

Immobilien

Wien

Nähe Justizzentrum/Mall/Wien Mitte **Dachgeschosswohnung** ca 160 m² in einem wunderschönen Altbau, wo schon die Enkelin KAISER F.J.I. wohnte, **provisionsfrei** zu verkaufen
Kontakt: Tel. 0699/11497993, E-Mail: horkre44@me.com

Stellengesuch

Salzburg

Jurist (53) mit langjähriger Erfahrung im Verwaltungsrecht schließt mit 30. 11. 2016 die Gerichtspraxis ab und **sucht eine Stelle als Rechtsanwaltsanwärter** im Raum **Salzburg** oder in Wien.
 Kontakt: peter.reifberger@outlook.com, Mobil 0676–4786540.

JAHRESTAGUNG WIRTSCHAFTSSTRAFPROZESS 2016

Das Forum zum Wiener Kommentar: Korruption und Untreue, Beweisverbote, Ermittlungsverfahren, erfolgreiche Verteidigung

Tagungsleitung:

Hon.-Prof. Dr. **Eckart Ratz**, Präsident des OGH

Donnerstag, 10. November 2016

Justizpalast, Schmerlingplatz 10 – 11, 1010 Wien
 9.00 – 16.00 Uhr

Vortragende:

Univ.-Prof. DDr. **Peter Lewisch**, Universität Wien

Dr. **Hagen Nordmeyer**, Hofrat des OGH

RA Mag. Dr. **Roland Kier**, Soyer Kier Stuefer Rechtsanwälte

EUR 520,- exkl. USt



Ratz

Lewisch

Nordmeyer

Kier



Körber-Risak · Wolf (Hrsg)

Die Betriebsvereinbarung vor der Schlichtungsstelle 2. Auflage

2. Auflage 2016. XLVI, 274 Seiten.

Br. EUR 64,-

ISBN 978-3-214-08803-3

Das Werk bietet eine **vollständige Sammlung** der bestehenden **Rechtsprechung der österreichischen Schlichtungsstellen**, die – anders als die Entscheidungen der Höchstgerichte – **nicht veröffentlicht werden**. Die **Betriebsvereinbarungstatbestände**, die in der Praxis der Schlichtungsstellen am häufigsten vorkommen:

- Personaldatensysteme und Mitarbeiterbeurteilung,
 - Sozialpläne,
 - Arbeitszeit,
 - Ordnungsvorschriften,
 - Arbeitskräfteüberlassung,
- werden detailliert und aktuell kommentiert.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



Würth · Zingher · Kovanyi

Miet- und Wohnrecht

23. Auflage, Ergänzungsband 2016

Ergänzungsband 2016. XXIV, 286 Seiten.

Br. EUR 58,-

ISBN 978-3-214-13332-0

PAKET beide Bände + Ergänzungsband 2016:

EUR 228,- ISBN 978-3-214-13334-4

Und auf www.manz.at/miet-wohnrecht

Der **Ergänzungsband 2016** zur 23. Auflage des Kurzkomentars enthält das **Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz idF der Novelle 2016** (BG über die Errichtung einer Wohnbauinvestitionsbank, zur Änderung des BG über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl I 2015/157), die seit 1.1.2016 in Kraft ist:

- **Komplette Aktualisierung der Kommentierung** in Hinblick auf die Novellierung, insbesondere die **Neuregelung der Erhaltungsvorschriften**
- Gesetzesmaterialien (ErläutRV und Ausschussbericht)
- Aktuelle Judikatur
- Neue Literatur
- WBIB-G mit Materialien
- Hervorhebung der Neuerungen im Gesetzestext

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ 



Legal Studies of Excellence

Juristische Weiterbildung auf höchstem akademischen Niveau vor den Toren Wiens

- > **Bank- und Kapitalmarktrecht, LL.M.**
- > **Versicherungsrecht, LL.M.**
- > **Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, LL.M.**
- > **International Dispute Resolution, LL.M.**

Donau-Universität Krems
Department für Wirtschaftsrecht und
Europäische Integration
www.donau-uni.ac.at/euro



In Kooperation mit
MANZ



ecolex – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

Jahresabonnement 2016: EUR 272,- (inkl. Versand im Inland)
Erscheint 2016 im 27. Jahrgang. Erscheint monatlich.

Schwerpunkt: Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Mit ecolex stets auf dem Laufenden ...

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (Julia Schitter)

Entsendung oder grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung? (Daniela Krömer)

Zum Anwendungsbereich des LSD-BG bei grenzüberschreitender Tätigkeit (Erwin Rath)

Auftraggeberhaftung nach § 9 LSD-BG (Clemens Schöfmann)

Jetzt in der ecolex 08/2016

Einzelheft EUR 27,20 bestellen unter 01/531 61-100

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1010 Wien www.manz.at

MANZ



**„Als eine der führenden Sozietäten im Bereich des Wirtschafts-
und Immobilienrechts vertrauen wir auf ADVOKAT!“**

LIKAR Rechtsanwälte GmbH, Graz

v.l.n.r.: Markus Tutsch, Peter Griebner, Katja Hebein, Marija Juric, Denise Greiner, Cornelia Rameder, Andrea Steinböck, Arno F. Likar, Walter Korschelt

ADVOKAT entwickelt seit 35 Jahren Software für Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmen und Behörden. Mit über 45 Mitarbeitern betreuen wir die Mehrzahl österreichischer Anwälte und zahlreiche Unternehmen. Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

www.advokat.at • office@advokat.at

ADVOKAT